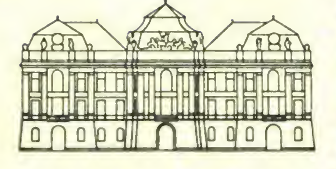
STAATWISSENSCHAFTLICHE BETRACHTUNGEN ÜBER CICERO'S...

Carl Salomon Zachariae von Lingenthal









STAATSWISSENSCHAFTLICHE
BETRACHTUNGEN

ÜBER

CICERO'S

WIEDERGEFUNDENES WERK VOM STAATE.

VON

D. KARL SALOMO ZACHARIÆ,

GROSSHERZOGL. BAD. GEHEIMEN HOFRATHE UND PROFESSOR,

RITTER DES ZÄHRINGER LÖWEN-ORDENS.

HEIDELBERG,

IN AUGUST OSSWALD'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

1823.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

National. Bibliothek
Wien

VORREDE.

Bekanntlich sind mehrere Schriftwerke der Alten — der Griechen und der Römer, in den Wissenschaften und Künsten unserer Altvorderen, — in überschriebenen Handschriften, wie HERKULANUM und POMPEJI unter der Decke eines Aschenregens oder eines Lavastroms, der Nachwelt aufbewahrt worden. Nur ist auch in diesem Falle die Natur menschlicher, als der Mensch, gewesen.

Unter den so aufbewahrten und neuerlich wieder zu Tage geförderten Schriftwerken behauptet CICERO's Werk von dem Gemeinwesen (*de republica*) seinem Inhalte nach die erste Stelle *). Freilich werden sich diejenigen in ihren Erwartungen ge-

---

*) *M. TULLI CICERONIS de republica quae supersunt edente ANGELO MAJO Vaticanae bibliothecae praefecto. Stuttgart. et Tübing. in libr. Cottae. MDCCCXXII. 8.*

täuscht finden, welche das ganze Werk oder doch den grössern Theil desselben für entrissen dem Grabe hielten. Nur Bruchstücke konnte der ehrwürdige Fleiſs des Herausgebers, ANGELUS MAJUS, liefern. Von den zwei ersten Büchern des Werkes enthält die Handschrift nur ungefähr die Hälfte. Ganz unbedeutend sind die Bruchstücke, die sich aus den übrigen vier Büchern in der Handschrift erhalten haben. Doch von einem verehrten Todten ist ein jedes Andenken von Werth.

Und auch an sich ist das Geschenk noch immer in mehr als einer Hinsicht bedeutend. Der Sprachforscher wird in demselben manche Bereicherungen des Sprachschatzes und der Sprachkunde, manche Aufgaben für den kritischen Scharfsinn finden *).

---

*) Die ursprüngliche Handschrift war, wie sich schon aus den in derselben enthaltenen Verbesserungen einer zweiten Hand ergiebt, nicht die beste. — Einige Ver-

Dem Geschichtsforscher bietet es einige bisher unbekannte Thatsachen dar*). Vor allen aber kann der Staatsmann oder der Freund der Staatswissenschaft mannigfaltige Belehrung in diesem Werke finden.

Es war eine Zeit, wo man in den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs die politischen Schriften der Alten und ins besondere das Werk des ARISTOTELES von der Staatskunst für den Inbegriff aller Staatsweisheit hielt. Jetzt sind wir vielleicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Aber auch die verschiedenartigsten politischen Verhältnisse lassen eine Vergleichung zu; denn die Menschen sind immer und überall

---

besserungsvorschläge, die sich mir beim Lesen von selbst darboten, habe ich selbst in dieser Schrift gelegentlich gemacht.

*) Z.B. *Lib. II, 31.* wo drei *leges Porciae de provocatione* angeführt werden. *Lib. III, 35.* die (jedoch in der Handschrift nicht vollständige) Nachricht von dem Gemeinwesen der Rhodier.

dieselben. Möge die neue Erscheinung, CICERO's Werk von dem Gemeinwesen, (wie das Neue an das Alte zu mahnen pflegt,) eine Veranlassung seyn, den Uebermuth der Gegenwart an die Weisheit des Alterthums zu erinnern.

Man würde dem Verfasser unrecht thun, wenn man die folgenden Abhandlungen an einen zu grossen Maſsstab halten wollte. Nicht mit MACHIAVELS lehrreichen Betrachtungen über den LIVIUS mögen sie verglichen werden. MACHIAVEL zeichnet die Menschen und ihre Verhältnisse nach dem Leben; er war ein Staats- und Geschäftsmann. Die folgenden Versuche gehen mehr von allgemeinen Ansichten aus. Je grösser jedoch die Staaten sind, desto sichtlicher regen und bewegen sie sich nach allgemeinen Gesetzen.

ÜBER CICERO'S BÜCHER VON DEM STAATE IM ALLGEMEINEN.

Cicero.

Ein Hauptzug in dem Charakter CICERO's, des Staatsmannes, war Vorliebe für die gute alte Zeit, für die Verfassung des Römischen Freistaates, wie sie zwischen dem zweiten und dem dritten Punischen Kriege bestanden hatte. *Diese* Verfassung strebte er sein ganzes Leben hindurch zu erhalten oder wieder herzustellen. *Diese* Verfassung preiſst er in dem vorliegenden Werke und in so vielen andern Stellen seiner Schriften als das Musterbild einer vollkommenen Staatsverfassung.

Nichts ist den Menschen so natürlich, als Anhänglichkeit an das Alte; Einigen und den Besseren aus Dankbarkeit oder Besonnenheit; Anderen aus Liebe zur Ruhe oder weil ihr Ansehen, ihr Wohlstand mit den bestehenden Einrichtungen gefährdet werden würde; wieder Anderen, weil sie keinen andern Zustand, als den herkömmlichen, kennen oder zu würdigen vermögen.

Aber es giebt Zeiten, in welchen keine Regierungsmaxime so gefährlich dem Staate ist, als *die*, das Bestehende, (die bisherige Verfassung, das bisherige Verwaltungssystem,) zu erhalten. Es sind *die* Zeiten, in welchen sich das Bestehende nicht länger halten *läſst*. Es sind *die* Zeiten, in welchen schon neben dem Alten das Neue besteht, eine gründliche Umgestaltung des bisherigen Zustandes gebietherisch fordernd.

Denn ist es nicht Thorheit, mit dem unabwendbaren Schicksale in die Schranken zu treten? Muſs es nicht zu einem ewigen Wanken und Schwanken führen, wenn man hier von dem Alten angezogen, dort von dem Neuen fortgerissen wird? Freilich ist es dem Alter nicht ein Leichtes, mit der Jugend wieder jung zu werden.

Cicero's Leben fiel in eine solche Zeit. Er hieng an dem Bestehenden oder an dem, was wenigstens zum Theil schon der Vergangenheit angehörte; — nicht als ob er (wie wohl manche Staatsmänner unter ähnlichen Umständen,) den nahenden Einsturz blos für den Augenblick seines Lebens hätte hinhalten wollen, sondern aus Grundsätzen, aus dankbarer Vorliebe für die

Weisheit der Vorfahren, aus Unmuth über die unheimliche Gegenwart. Aber seine Parthei (wenn er anders Festigkeit genug hatte, um einer Parthei in der That und Wahrheit anzugehören,) unterlag und *mufste* unterliegen. Er ängstigte sich unaufhörlich, seinen Grundsätzen untreu zu *werden*, und vermochte dennoch nur selten, seinen Grundsätzen treu zu *bleiben*. Denn auch die Zeit hat ihre Rechte, und ein Staatsmann kann auf einen desto grösseren Einflufs rechnen, je mehr er die Forderungen der Zeit versteht. Es ist schwer, auch in Kleinigkeiten fest und folgerichtig zu seyn. Aber an das Nachgeben in Kleinigkeiten reihen sich unbescheidenere Forderungen.

Es ist ein grosser Unterschied, ob eine Verfassung, weil das Volk höher, als die Verfassung, steht, oder ob sie aus dem entgegengesetzten Grunde umzugestalten ist. Nicht nur der Zweck und die Folgen der Umgestaltung sind verschieden; man kann auch eine Verfassung, welche höher steht, als das Volk, schwerer hinhalten, sie schwerer im Wege der Güte verbessern, als eine Verfassung der entgegengesetzten Art.

Der Ausbruch der Französischen Revolution wäre wenigstens noch lange verzögert worden, wenn die Regierung nicht durch eine Reihe von Fehlern, (z. B. durch die schlechte Verwaltung des öffentlichen Einkommens) dem Geiste einer väterlichen Regierung untreu geworden wäre. Höchstwahrscheinlich wäre diese Revolution ganz verhindert worden, wenn der Zusammenberufung der Reichsstände die Bekanntmachung einer der heutigen Französischen Charte ähnlichen Verfassungsurkunde vorausgegangen wäre.

Der Römische Freistaat hatte schon seit dem Kriege mit den Bundesgenossen (dem *bello sociali*) mehr dem Namen, als der Sache nach bestanden. *Omnem potestatem ad unum conferri pacis intererat* *). Aber nicht ohne die furchtbarsten Erschütterungen konnte diese Verfassung in die Einherrschaft übergehen. Denn ein Gut, das man genossen hat, entbehrt sich schwerer, als ein Gut, das man blos aus den Lobreden Anderer kennt. Nicht um seinen Zustand zu verbessern, sondern um seinen Be-

---

*) *Tac. hist. I, 1.* vergleiche desselben Schriftstellers Ann. I, 1. 2.

sitzstand zu vertheidigen, wirft sich ein Volk in eine Revolution. Anders ist's im Fortgange.

Die Staatslehre der Alten,
in Beziehung
auf die heutigen Europäischen Staaten betrachtet.

Es wird hier vorzugsweise von dem Zustande der Staatswissenschaften bei den *Griechen* die Rede seyn. Die Römer haben der Staatslehre mehr durch *Thaten*, als durch *Worte* genützt.

Wir sind besser von der *Staatslehre*, als von den *Staatsverfassungen* der Griechen unterrichtet *). Die Hauptwerke der Griechischen Vorzeit in diesem Fache sind uns erhalten worden: Plato's Werk von dem Gemeinwesen, desselben Philosophen zwölf Bücher von den Gesetzen, die Staatslehre des Aristoteles. In dem Werke von dem Gemeinwesen (gleichsam

*) Vergl. *Heynii D. de iis, qui apud Graecos de politia, legibus, constitutionibus singularum civitatum et de legislationibus scripsere. In ej. Opusc. acad. Vol. II. Gott. 1787. 8. Prol. XV.*

einer Metaphysik der Staatslehre) führt Plato den Gedanken durch: Verfassungsformen sind an sich gleichgültig; darauf kommt es im Staate an, daſs der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, daſs die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspreche, mithin darauf, daſs die Herrschaft in den Händen desjenigen oder derjenigen sey, welche das an sich Rechte und Gute zu erkennen (sich der Ideenwelt zu erinnern) vermögen, daſs man die Knaben, welche von der Natur diese Weihe erhielten, frühzeitig entdecke, und sie für den Herrscherberuf erziehe; die wahre Staatslehre ist eine Erziehungslehre*). In dem zweiten der oben genannten Werke entwirft Plato — unter bestimmten aus der Erfahrung entlehnten Voraussetzungen, das Ausführbare, nicht das an sich Vollkommene berücksichtigend, die Ideen, welche den Büchern von dem Gemeinwesen zum Grunde liegen, kaum berührend, — das Bild einer bedingungsweise vollkommenen Verfassung und Gesetzgebung. —

*) Zwei andere Platonische Gespräche — der Staatsmann und Minos — bewegen sich in demselben Ideenkreise.

Aristoteles behandelt die Staatslehre mehr nach der Methode der Neueren; er erörtert die verschiedenen Aufgaben der Wissenschaft im Allgemeinen und mehrseitig; die Meinungen Anderer, die Gesetze und Einrichtungen der Staaten seiner Zeit werden von ihm angeführt und geprüft. — Cicero schrieb, wie Plato, theils ein Werk von dem Gemeinwesen (*de republica*), theils ein Werk von den Gesetzen (*de legibus*); in dem ersteren giebt er die Verfassungsurkunde, in dem letzteren die organischen Gesetze des vollkommenen Staates. Bei der Ausarbeitung des ersteren Werkes nahm er offenbar das *Platonische* von dem Gemeinwesen zum Vorbilde.

Die Staatslehre der Griechen war eine veredelte oder eine systematische Darstellung der Griechischen Staatenwelt. Selbst die Ideen, welche Plato von dem schlechthin vollkommenen Staate aufstellt, so überschwenglich sie auch zu seyn scheinen, sind doch gröfstentheils nur eine Ausdehnung oder eine folgerechte Durchführung der Grundsätze, auf welchen die Kretensische und die Spartanische Verfassung beruhten. Die heutige Staatslehre ist vielseitiger, umfassender, weniger auf die Gegenwart beschränkt; nicht

als ob wir die Wissenschaft besser zu behandeln gelernt hätten, sondern weil wir nach so vielen Jahrhunderten und durch den Verkehr mit so vielen den Griechen wenig oder gar nicht bekannten Völkern reicher an Erfahrungen geworden sind.

Es ist daher eins, ob man die Staatslehre der Griechen mit der heutigen, oder ob man die Griechischen Staaten mit den heutigen vergleicht.

In den Griechischen Staaten, (ich spreche immer von den Tagen der Griechischen Freiheit), *war der einzelne Mensch nur Bürger oder Unterthan* *); in einem jeden Verhältnisse, in einer jeden Beziehung stand der Einzelne und ausschliefslich unter den Gesetzen des Staates; nur als ein Theil des Ganzen hatte der Einzelne Rechte, im Verhältnisse zum Ganzen war er rechtlos. Dieselbe Ansicht vom Staate hatten die Philosophen. Plato schaltet und waltet

---

*) Vergl. *Arist. Polit. VI, 6.* Was wir jetzt Polizey nennen, erstreckte sich bei den Griechen viel weiter, als bei uns. (Und doch, werden Manche ausrufen, erstreckt sie sich bei uns schon weit genug!)

(in seinen Büchern von dem Gemeinwesen) mit den Menschen, gleich als ob sie nur *durch* den Staat und nur *für* den Staat da wären; die Idee der Würde, welche dem Menschen, als Menschen inwohnt, die Lehre von der rechtlichen Gleichheit der Menschen wird man vergeblich bei diesem Philosophen suchen; sondern, von der Thatsache ausgehend, dafs nicht ein jeder einzelne Mensch zu allem, was der Mensch seyn und schaffen soll, die Anlage und die Kraft hat, stellt PLATO (in den Büchern von dem Gemeinwesen) den Grundsatz auf, dafs sich die Menschen zu einer Gesellschaft vereinigen müssen, in welcher die natürliche Ungleichheit der Menschen in eine gesetzliche Spaltung der Menschen nach Ständen zu verwandeln sey, damit ein Jeder für den seinen Anlagen und Kräften entsprechenden Beruf desto folgerichtiger gebildet, und in seinen Berufskreis desto strenger gebannt werde. PLATO's Staat ist ein Kastensystem, nur ohne Erblichkeit des Berufs; ein mit Geist und Kunst durchgeführter Versuch, den gesammten Rechtszustand der bürgerlichen Gesellschaft auf den Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit: Nach Verdienst! zu gründen.

In demselben Geiste sagt ARISTOTELES *), dafs die Staatslehre die Wissenschaft von dem höchsten Gute (von dem Endzwecke unserer Handlungen) sey **).

In den heutigen Europäischen Staaten, nach unseren Begriffen, sind die einzelnen Staatsgenossen nicht Bürger allein, sondern zugleich Menschen; ja es ist sogar, nach unserem Staatsrechte, die erstere Eigenschaft der letzteren untergeordnet. Wir fordern von dem Staate vor allen Dingen *bürgerliche* Freiheit, d.h. Freiheit der Person, Freiheit in dem Kreise des häuslichen und des geselligen Lebens, Freiheit der Gedankenmittheilung, Freiheit des Glaubens, Freiheit des Eigenthums, Freiheit des Handels und der Gewerbe; wir fordern öffentliche Freiheit nur deswegen, weil sie die Gewährleistung für die bürgerliche ist; wir wollen nicht, dafs das Volk *mitregiere*, wohl aber,

---

*) In der Vorrede zu den *Ethic. ad Nicom.* S. auch dessen *Polit. I, 1.*

**) Eine jede philosophische Schule hatte ihre Staatslehre; ein jeder Philosoph dehnte seine Untersuchungen, seine schriftstellerische Thätigkeit auch auf diese Wissenschaft aus.

dafs es die Gesetze mit der Regierung *berathe.* Die Griechen dagegen kannten die bürgerliche Freiheit kaum dem Namen nach; nach *ihren* Ansichten bestand die Freiheit im Herrschen, im Regieren, im Nichtgehorchen, hatte mithin die Freiheit nur in der *Volksherrschaft* ihren Wohnsitz *). Sie kannten und hatten nichts, was sie für den Verlust der öffentlichen Freiheit entschädigte, oder die anerkannte Allmacht der Staatsgewalt, unter der Herrschaft eines Einzigen oder eines Adels, milderte.

Und woher dieser Unterschied zwischen den Staaten Deutschen Ursprungs und denen der Griechischen Vorzeit? —

Erstens: Die Griechischen Freistaaten waren *Stadtgemeinden,* die Staaten des Deutschen Völkerstammes waren ursprünglich *Landgemeinden,* und auch jetzt noch besteht die grosse Mehrzahl der Bevölkerung dieser Staaten aus Landleuten. Aber, je zusammengedrängter die Menschen wohnen, desto mannigfaltiger und ununterbrochener sind ihre gesellschaftlichen Ver-

*) *Nulla alia in civitate, nisi in qua populi potestas summa est, ullum domicilium libertas habet. Cic. de rep. I, 31.*

hältnisse, desto mehr kann und *muſs* regiert werden *). Auch ist der Landbau als ein einsamer und von dem Beistande und von den Launen Anderer unabhängiger Beruf der bürgerlichen Freiheit günstiger. — *Zweitens:* Bei den Völkern Deutschen Ursprungs hatte von je her das weibliche Geschlecht eine andere und bedeutsamere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, als bei den Griechen und Römern. Ueberall aber, wo der Mann dem Weibe huldiget, bildet sich ein Staat im Staate. Das Weib, von der Regierung des Staates ausgeschlossen, wie möchte es sich die Herrschaft verkümmern lassen, die es im Hause und in dem Kreise der häuslichen Geselligkeit übt? — Endlich *drittens,* die Hauptsache: Das Christenthum hat bei den heutigen Europäischen Völkern der ausschlieſslichen Herrschaft, der Allgenugsamkeit des Staates für immer einen Damm gesetzt. Bei den Griechen, bei den Römern war die Religion, oder richtiger, der Dienst der Götter nur eine *Staats-*

---

*) Besonders wenn, wie in Griechenland, ein milderes Klima das gesellige Leben öffentlicher zu machen gestattet und auffordert.

anstalt. Unser Glaube steht unabhängig von dem Staate fest. Das Christenthum ruht auf einer geschichtlichen und einer sittlichen Beglaubigung. Wir sind als Christen *Menschen* im höchsten und schönsten Sinne des Worts, Weltbürger und Bürger einer andern Welt. Neben dem Staate steht die Kirche *), ein Verein, der in alle Verhältnisse des Lebens eingreifend, sie insgesammt unter die Selbstherrschaft des Gewissens stellt, ein Verein, durch welchen der Zweck der heutigen Staaten, der Idee gemäfs, auf die Bekräftigung des Rechtsgesetzes beschränkt wird. Alle Versuche, die man gemacht hat, die christliche Kirche, sey es unmittelbar oder mittelbar, (mittelst einer Priesterherrschaft) in eine blose *Staatsanstalt* zu verwandeln, (denn was stände so hoch, dafs es der Mensch nicht zu sich herabzuziehen suchte,) konnten wegen des weltbürgerlichen Geistes oder wegen der sittlichen Würde des Christenthums nur unvollständig gelingen.

Von den Folgerungen, die sich aus diesem

---

*) Weder die Griechen, noch die Römer hatten ein eigenthümliches Wort für diesen Begriff. Die *Sache* war ihnen unbekannt.

Unterschiede zwischen jenen Staaten der Vorzeit und den heutigen Europäischen Staaten ableiten lassen, hier nur einige der wichtigsten.

Erstens: In unseren Staaten vermag die Regierung verhältnifsmässig weniger, sie kann und soll weniger ein- und durchgreifen, als in den Staaten des Alterthumes. In den letzteren war z.B. eine neue Vertheilung des Grundeigenthums nur ein Angriff auf die bestehende Staatsverfassung; in den ersteren würde diese und eine jede ähnliche Neuerung, das freie Spiel der menschlichen Kräfte hemmend, die Grundfesten unseres gesammten rechtlichen und sittlichen Zustandes erschüttern. Dem Geiste der Griechischen Freistaaten entsprach eine Nationalerziehung; *wir* müssen uns, die Erziehung den Eltern, der Kirche, dem Leben überlassend, selbst bei den öffentlichen Anstalten für den *Unterricht* vor dem Fehler hüten, die Freiheit der Lehrer oder der Lernenden aus Gründen des öffentlichen Wohles zu beschränken. Nichts ist dem Geiste der heutigen Europäischen Staaten so sehr entgegen, als die (den Machthabern gleichwohl so natürliche) Lust, zu *viel* zu regieren.

Zweitens: Die Völker des heutigen Europa

gewinnen weniger und *verlieren* weniger bei einer Umgestaltung der Staatsverfassung, als die Völker des Alterthums. Denn ihr Wohl und Wehe beruht zugleich auf Grundlagen, welche von der Verfassung unabhängig sind. Dabei ist der Vortheil offenbar auf der Seite der Gegenwart; da wir nicht das Aeusserste in der Knechtschaft zu befürchten haben, (ein TIBERIUS, ein KALIGULA, ein NERO könnte nicht unter einem christlichen Volke heranwachsen oder über ein christliches Volk nicht gebieten,) — da wir Neuerungen zwar nicht leichtsinniger doch unbesorgter wagen dürfen, — da in unsern Staaten die Menschheit nicht verkünstelt, nicht auf eine gewisse Stufe der Sittigung festgebannt werden kann. Es ist oft behauptet worden, dafs ein Volk eben so, wie der einzelne Mensch, seine verschiedenen Lebensalter habe, dafs es vom Kinde zum Jünglinge, dann zum Manne reife, endlich als Greis absterbe. Durch die Geschichte der Völker Deutschen Ursprungs scheint diese Behauptung nicht bestätiget zu werden.

Drittens: Es ist das Interesse der heutigen Europäischen Staaten, Religionsfreiheit auf alle Art und Weise zu schützen und zu pflegen. —

Was hemmte und schwächte im Mittelalter die Regierungen so sehr, als die Macht der Priesterschaft, welche über die Gewissen fast unumschränkt gebot? Die Reformation, deren Losung Religionsfreiheit war, hat sie nicht den Europäischen Regierungen im Ganzen unendlich viel genützt? Wie ganz anders würde sich das Schiksal des Deutschen Reiches entwickelt haben, wenn sich das Oberhaupt dieses Reichs anstatt *gegen*, *für* den rechtlichen Grundsatz der Reformation erklärt hätte? Man hat so oft behauptet, daſs der Katholicism mehr, als der Protestantism, dem Geiste und dem Vortheile der Einherrschaft entspreche. Aber, so wohlbegründet auch diese Behauptung zu seyn schien, so hat doch, dem menschlichen Scharfsinne zum Trotz, die Erfahrung das gerade Gegentheil gelehrt. In Frankreich, einem Reiche, in welchem die katholische Kirche die herrschende war, der bei weitem gröſste Theil des Volkes sich zu dem Glauben dieser Kirche bekannte, brach die Revolution aus, welche, noch lange nicht am Ziele ihres Wirkens, den Zustand der Europäischen Menschheit schon so wesentlich umgestaltet hat. In Spanien, einem Reiche, in

welchem die Regierung den Katholicism recht geflissentlich zur Erweiterung und Befestigung der königlichen Gewalt benutzt hatte, bei einem Volke, welches in der katholischen Kirche auf das Erstgeburtsrecht Anspruch machte, besteht jetzt nur noch dem *Namen* nach die einherrschaftliche Verfassung. (Bei dem Streite, ob in Beziehung auf die Einherrschaft mit einer Volksvertretung das System *zweier* Kammern oder das System *einer* Kammer den Vorzug verdiene, handelt sichs im Grunde darum, ob die Einherrschaft mit einer Volksvertretung gepaart, oder mittelst einer Volksvertretung in einen Freistaat — vielleicht am Ende in eine Zwingherrschaft — verwandelt werden soll). Portugal, Neapel und Sardinien will ich nur beiläufig erwähnen. Das sind Thatsachen, die sich nicht wegläugnen lassen, Thatsachen, die, wenn sie auch durch eine Menge allgemeiner und besonderer Ursachen herbeigeführt wurden, dennoch dem Grundsatze der Glaubensfreiheit, was den Vortheil der heutigen Europäischen Staaten betrifft, nicht weniger das Wort sprechen. Und warum sind die Hoffnungen getäuscht worden, welche man auf den Katholicism für die Sicher-

heit der Throne gebaut hatte? — weil man, wenn man das Christenthum in eine Staatsreligion zu verwandeln sucht, nur eine halbe Maſsregel, wenigstens bei den Völkern Deutschen Ursprungs, ergreift? oder weil die heutigen Staaten nicht mit derselben Strenge, wie die Staaten des Alterthums, über den alten Glauben und über die heiligen Gebräuche der Vorfahren halten können? oder weil der Protestantism einen eigenthümlichen Einfluſs auf den Charakter der Regierungen und der Völker hat?

Die Staaten, welche die Griechischen Schriftsteller bei ihren Untersuchungen über die Staatslehre vorzugsweise vor Augen hatten, waren *Freistaaten*, und zwar solche, deren Gebiet verhältniſsmässig *klein* war.

Von der einherrschaftlichen Verfassung hatten diese Schriftsteller eine nur sehr unvollständige Kenntniſs; selbst Aristoteles, welcher doch zu den Zeiten Alexanders des Grossen lebte *). Ins besondere waren ihnen die Einrichtungen, oder es war ihnen wenigstens der

*) Vergl. *Arist. Polit. III, 9 — 11.*

Geist der Einrichtungen unbekannt, durch welche die Allgewalt eines Einzigen beschränkt werden kann; wie z. B. ein angesessener Erbadel, oder eine mächtige Priesterschaft, oder begüterte Körperschaften die Einherrschaft mässigen. *Unsere* Kenntnisse und Ansichten sind vielseitiger; weil uns die Handlung fast mit allen Völkern des Erdbodens bekannt gemacht und, damit der Verkehr desto leichter und vortheilhafter wäre, das Gebiet unserer Geschichte und Staatenkunde weiter und weiter auszudehnen veranlafst hat. Auch war dem Deutschen Völkerstamme die Entdeckung des Geheimnisses vorbehalten, die Macht eines *Einzigen* mit der Freiheit *Aller* zu paaren.

Hart genug büfsten die Griechen und die Römer ihre Unbekanntschaft mit den Grundlagen einer gesetzmässigen Einherrschaft. So wie ein Mensch, der von der Stufe der Ehre und des Wohlstandes, zu welcher er sich emporgehoben hatte, herabgesunken ist, seine Lage nur verschlimmert, wenn er die Ansprüche seines vormaligen Standes beibehält, so gieng es den Griechischen Freistaaten, wenn sie unter die Herrschaft eines Einzelnen fielen, so gieng es den

Römern, als sie sich, um Ruhe zu finden, dem Haupte der bewaffneten Macht (dem *Imperator*) unterwerfen mufsten. Der Herr und das Volk, die Regierenden und die Regierten sahen sich plötzlich in eine neue Welt versetzt; die alten der Freiheit günstigen Einrichtungen blieben grossentheils bestehen, aber je mehr ihr Geist entflohen war, desto leichter konnten sie von der Willkür oder der Schlauheit der Machthaber *gegen* das Volk gekehrt werden *). Wenn auch politische Aufklärung gewissen Verfassungen gefährlich werden kann, so hat sie doch den unschätzbaren Vortheil, dafs sie die Gefahren oder die Uebel mindert, welche mit der Umgestaltung einer Verfassung verbunden sind. Wie viele Drangsale und Verbrechen würden dem Französischen Volke erspart worden seyn, wenn es, als es seine Verfassung umzuändern begann, mit den Grundsätzen der durch eine

*) Tacitus berichtet, (*Ann. I, 81.*) dafs Tiberius auch Anderen, als den von ihm zum Konsulate Empfohlenen, die Bewerbung freigestellt habe. Er fügt hinzu: *Speciosa verbis, re inania aut subdola: quantoque majore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensius servitium.*

Volksvertretung gemässigten Einherrschaft bekannter gewesen wäre. Könnte es in Deutschland je zu einem allgemeinen Aufstande des Volkes kommen, so würde nichts so sehr zu fürchten seyn, als dafs religiöse Schwärmerei (wie einst in England) einen vorherrschenden Einflufs auf die Richtung der Erschütterung erhielte.

Die Griechischen Freistaaten gehörten ihrer Bevölkerung und ihrem Gebiete nach zu den *kleineren* Staaten. Die politischen Schriftsteller der Griechen *fordern* sogar zum Gedeihen einer die Freiheit des Volkes bezweckenden Verfassung, dafs die Volkszahl und das Gebiet nur *mässig* seyn müsse*); und, nach der damaligen Lage der Dinge, mit Recht! Denn die zwei Mittel, durch welche in unseren Tagen eine der Freiheit des Volkes günstige Verfassung auch in grösseren Staaten aufrecht erhalten werden kann, waren den Griechen (und den Römern) gänzlich unbekannt; *erstens* die *Volksvertretung* **), durch welche auch ein zahl-

---

*) Plat. *de leg. V.* Arist. *Polit. VII, 4.*

**) Aristoteles, der doch die verschiedenen Staatsfor-

reiches oder ein über eine grosse Landstrecke verbreitetes Volk in den Stand gesetzt wird, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen, *zweitens* die Vervielfältigung der Rede durch die *Druckschrift*, eine Erfindung, mittelst welcher auch in einem *grossen* Staate eine öffentliche Meinung sich bilden-Gemeingeist geweckt und gepflegt werden kann. Der Römische Freistaat überlebte nicht lange den Ausgang des Krieges mit den Bundesgenossen, (des *belli socialis,)* Karthago vertheidigte sich am besten im *dritten* Punischen Kriege. Soll ein Gemeinwesen im *wahren* Sinne ein Geweinwesen seyn, so müssen die Bürger — körperlich oder geistig — gleich als die Glieder eines Hauswesens in einem ununterbrochenen Verkehre mit einander stehen. Bei uns hat die Kunst die Schranken der Natur zurückgedrängt; sie hat uns weiter gebracht, als die Griechen und die Römer gelangen konnten. Aber die

---

men so sorgfältig aufzählt, gedenkt dieser Verfassung nirgends. Auf den Tagsatzungen der Aetolier und Achäer erschienen wohl Abgeordnete; aber Abgeordnete der verbündeten Völkerschaften zum Bundestage.

Lehre der Alten, dafs die Volksherrschaft nicht für *grosse* Staaten tauge, behält auch in unseren Tagen ihren Werth. Sollte sie auch (wie mir doch scheint,) nicht dahin ausgedehnt werden können, dafs eben so wenig die Repräsentativverfassung ohne Königthum für grosse Staaten tauglich sey, so bestätiget sie doch den Grundsatz, dafs man auch bei der Organisation der *Repräsentativverfassung*, je grösser der Staat, desto mehr alle die Formen und Einrichtungen zu vermeiden hat, welche im Geiste der Volksherrschaft sind. (Besonders durch die *Gemeindeordnung* kann man diesem Geiste huldigen).

Ueberall sind Steuern und Gaben im Gefolge des Sondereigenthums. Ueberall sind Steuern und Gaben in so fern eine Wohlthat für die einzelnen Bürger, als der Staat, damit er *nehmen* könne, sorgen mufs, dafs *gegeben* werden könne.

Die Staaten des Alterthums, — die Griechischen Freistaaten *), der Römische, — hatten,

*) Am besten sind wir von der Staatswirthschaft *Athens* unterrichtet. Vergl. die Staatshaushaltung der Athener.

wie die heutigen Staaten, ihre Staatsgüter, sie erhoben, wie die heutigen Staaten, direkte und indirekte Auflagen. Es fehlte keineswegs an Gesetzen, welche, um in der heutigen Sprache zu reden, die Beförderung des Nationalwohlstandes zum Zwecke hatten. Ins besondere verfolgten diejenigen Staaten, welche durch den Seehandel und durch ihre Seemacht bedeutsam waren, — namentlich Athen und Karthago *), — ein System der Nationalwirthschaft, welches mit dem sogenannten Kommercial- und Kolonialsystem der heutigen Zeit den Grundsätzen nach ein und dasselbe war. In diesem Geiste verwaltete Athen den Oberbefehl **), den es bei dem

---

Von A. Böкн. II. Bde. Berlin, 1817. 8. und, über die Staatswirthschaft der Griechischen Freistaaten überhaupt, Heerens Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechenland. Xter Abschnitt.

*) Dem Charakter seiner Verfassung nach gehört auch der letztere Staat zu den Griechischen. — S. auch *Cic. de rep. III, 9.* „*Nos vero, justissimi homines, qui transalpinas gentes oleam et vites serere non sinimus, quo pluris sint nostra oliveta nostraeque vineae?*“

**) Die Hegemonie. Vergl. Sparta. Von Manso. III. Bds. II. Th. Leipz. 1805. 8. XII. und XIII. Beilage.

Ausbruche des Peloponnesischen Krieges über die Inselstaaten des Aegäischen Meeres und über die Küstenstädte Thraciens und Kleinasiens führte; man glaubt die Worte eines Britischen Staatsmannes zu hören, wenn man bei Thucydides die Reden liest, in welchen Perikles die Athenienser auffordert, den Krieg gegen die Lacedämonier zu beschliessen, und später, ihn fortzusetzen *). *Noch* auffallender ist die Aehnlichkeit, welche zwischen der Handelspolitik der Karthagenienser und der der heutigen Europäischen Seemächte eintritt. Man könnte die Handelsbündnisse zwischen Karthago und Rom, welche uns Polybius aufbewahrt hat, für erdichtet halten, so sehr scheinen sie der Europäischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts anzugehören **).

Und gleichwohl liegt ein Hauptunterschied zwischen den Staaten des Alterthums und denen des heutigen Europa in der Staats- und Nationalwirthschaft der einen und der andern.

---

*) *Thucyd. I, 140. II, 60.*

**) *Heynii D. Foedera Carthaginiensium cum Romanis, super navigatione et mercatura facta. In ej. Opusc. acad. Vol. III. Com. III. et IV.*

Denn 1.) In den Freistaaten des Altherthumes wurden die Staatsämter in der Regel *unentgeltlich* verwaltet; auch den *Kriegsdienst* versahen die Bürger gewöhnlich ohne Sold *). Mochte diese Einrichtung den innern und äussern Verhältnissen dieser Staaten auch noch so sehr entsprechen, sie mufste doch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unausbleiblich in die Hände der *Reicheren, als solcher*, legen, sie mufste die Aermeren in eine desto strengere Abhängigkeit von den Reicheren versetzen, mit einem Worte, sie mufste den scharfen Unterschied und die schroffe Spaltung zwischen Reichen und Armen herbeiführen, welche in der Geschichte jener Staaten so auffallend hervortreten **). Der Zwiespalt, der so unter den Bür-

---

*) In Athen änderte sich das erst in den Zeiten des Pericles. Dieser grosse Staatsmann setzte das Gesetz durch, dafs die Armen als Richter eine Vergütung in Geld erhalten – die Heerdienste besoldet seyn sollten. Plutarch. in Pericle.

**) Diese Spaltung zu verhindern, war ein Hauptzweck der *Spartanischen* Verfassung. Aber, nachdem Sparta den Sieg über Athen errungen hatte, erlag es demselben Feinde, wie andere Griechische Freistaaten.

gern gestiftet wurde, war für die Verfassung um so unheilbringender, da er den Kampf um Macht und Unabhängigkeit in den unedleren und bittreren um Geld und Gut verwandelte. Auch der Geist der Staatsverwaltung wurde so vergiftet. Denn allemal wird die Art des Privatinteresses, welche durch die Verwaltung öffentlicher Aemter befriediget werden kann, auf die Amtsführung selbst den entschiedensten Einfluſs haben; aber in den Staaten des Alterthumes wurde der Ehrgeiz der Besseren, die Habsucht der Schlechteren nicht durch die Aussicht auf ein anständiges Amtseinkommen gemässiget. Alles dieses ist in den heutigen Staaten (immer habe ich die Einherrschaft vor Augen) anders. Wir *bezahlen* die Dienste die dem Staate geleistet werden, wir steuern *Alle* zu dieser Ausgabe, damit unter den Reichen und den Armen eine gewisse Gleichheit hergestellt werde. In den Lehensstaaten des Mittelalters waren auch die dem Gemeinwesen zu leistenden Dienste gleichsam in voraus bezahlt. Die Einrichtung hatte hier ähnliche Folgen, wie in den Staaten des Alterthumes.

2.) In den Staaten des Alterthumes war die *persönliche* Kraft, der *persönliche* Werth der Bür-

ger die Hauptgrundlage der öffentlichen Macht; in unseren Tagen beruht diese Macht wenigstens eben so sehr auf dem *Wohlstande* (auf dem Reichthume) der Nation.

Das hieng mit *der* Ansicht zusammen, dafs, wenn irgend ein Gewerbe dem Bürger zieme, wenigstens nur der Landbau oder (obwohl die meisten Staaten nicht einmal *so* weit giengen,) der Handel im Grossen mit der Würde eines Bürgers vereinbar sey *) — gerade so, wie einst in den Staaten Deutschen Ursprungs der Adel ausser dem Kriegshandwerke kaum den Landbau für eine ziemende Beschäftigung hielt. (Und, in der That, eine jede Lebensart hat einen eigenthümlichen Einflufs auf die Denk- und Gemüthsart des Menschen und des Bürgers. Wenn auch eine jede *ehrliche* Beschäftigung zugleich *ehrend* ist, so erweitert doch nicht eine jede den Gesichtskreis, das Herz in gleichem Grade).

Das hieng ferner mit dem damaligen Zustande der Kriegskunst zusammen. Seitdem das Schiefspulver die Werkzeuge des Krieges um-

*) *Plato lib. II. de leg. Arist. de rep. II, 6.* Heeren in dem a. Werke. X. Abschn.

gestaltet hat, hängt der Ausgang der Kriege weniger, als ehemals, (wenn auch mehr, als man gewöhnlich annimmt,) von dem persönlichen Werthe der einzelnen Wehrmänner ab, bedarf es grösserer Massen und Zurüstungen, und mithin eines grösseren Aufwandes, um das Wagnifs eines Krieges zu bestehen.

Bei diesem Unterschiede zwischen ehemals und jetzt, ist der Vortheil offenbar auf der Seite der *heutigen* Staaten.

Das Interesse, das der Staat an dem Wohlstande der Nation nimmt, steht in einer wesentlichen Beziehung auf die rechtliche Gleichheit der Bürger und Unterthanen. So wie das Geld eine jede Verschiedenheit der *Güter* (der Sachen, die einen Tauschwerth haben,) aufhebt, so stellt es auch die *Menschen* einander gleich; denn, in Beziehung auf die Möglichkeit, Geld und Gut zu erwerben, sind die Menschen nur dem Grade nach verschieden. Die Arbeit, welcher sich die Bürger der Griechischen Freistaaten schämten, mufste von Beisassen oder von Sklaven (bei den Spartanern von den Heloten) verrichtet werden. Das Unvereinbare, Freiheit und Knechtschaft, bestand gleichwohl in

den Griechischen Freistaaten, aber auch die Freiheit gefährdend, neben einander. In den heutigen Staaten ist die öffentliche Freiheit oder kann und soll sie wenigstens mehr ein Gemeingut seyn.

In dem Interesse, welches der Staat an dem Nationalwohlstande nimmt, liegt die vornehmste Bürgschaft für die Sicherheit des Eigenthumes, für die Freiheit der Eigenthümer, als solcher, für die Freiheit zu schaffen und zu werben überhaupt. Die Bürger der Griechischen Freistaaten hatten sich dieser Güter, (welche sogar für die Entbehrung der *öffentlichen* Freiheit entschädigen können,) wenigstens nicht in demselben *Umfange* zu erfreuen, wie wir. Ich will nicht von Sparta sprechen; wer könnte dort eine Heimath der bürgerlichen Freiheit suchen? Selbst in Athen bestanden Einrichtungen, welche wir, nach *unseren* Rechtsbegriffen, unleidlich finden würden. Ganz gegen den Grundsatz der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten mussten gewisse Arten von Ausgaben (λειτουργίαι) von den 1200 reichsten Bürgern bestritten werden *). Eine Erbtochter d. i. die Tochter eines

*) Potteri *Archaeol. Gr. I, 15.* Diese Bürger waren in gewisse Gesellschaften (συμμοριαι) getheilt, so dafs

Bürgers, der keine Söhne hinterliefs, fiel gleich als ein Theil des Nachlasses an den nächsten Schwerdtmagen des Vaters.

Eine jede Verfassung, welche die Menschen einseitig ergreift, sie in einen gewissen Kreis zu bannen versucht, beginnt mit der Natur einen Kampf, welcher über kurz oder über lang gegen die Verfassung selbst ausschlagen mufs. Die Spartanische Verfassung war ein Kunstwerk, wie die Geschichte kaum ein ähnliches aufzuweisen hat. Aber schnell war der Verfall, als die Spartaner, im Peloponnesischen Kriege Sieger, mit den Mitteln zum Erwerbe, den Werth des Geldes kennen gelernt hatten. Die heutigen Verfassungen sind, naturgemässer, desto dauernder. Jedoch dürfen auch *wir* nicht vergessen, dafs eine *jede* Regierung einen Hang zur Einseitigkeit hat.

---

einer jeden Gesellschaft eine bestimmte Ausgabe angewiesen war. Diese Gesellschaften wurden durch *Wahl* ergänzt, ohne dafs, wie es scheint, eine Abschätzung des Vermögens vorausgieng. Denn der Gewählte konnte einen Andern, der nicht gewählt worden war, zu einem Tausche des Vermögens durch die Erklärung nöthigen, dafs er ihn für reicher halte.

Uebrigens ist die in Frage stehende Eigenthümlichkeit der Griechischen Freistaaten hier nur *vergleichungsweise* betrachtet worden. An sich und in ihrem Zusammenhange mit dem gesammten öffentlichen und heimlichen Leben der Griechen hatte sie allerdings auch ihren Werth. Sie machte z. B. die von der Volksherrschaft unzertrennlichen Reibungen und Partheiungen von dem Einflusse der Privatinteressen, wenigstens der niedrigsten, unabhängiger. Wenn in den heutigen Staaten eine Revolution die Macht für den Augenblick in die Hände des Volkes legt, so ist zu fürchten, (und mir sind Beispiele dieser Art bekannt,) dafs man seinen Kopf oder seine Stelle verliert, wenn man den Handwerksmann, bei dem man arbeiten liefs, tadelt oder mit einem andern vertauscht.

3.) Die Staaten des Alterthumes waren im Schuldenmachen nur Anfänger; das künstliche Geld (das papierne) war ihnen so gut wie unbekannt, — sey es, dafs es ihnen an Zutrauen (an Kredit) oder an Kunst fehlte. Die Aufsicht also, unter welche sich eine Regierung, die Schulden macht, stellt, die ausserordentlichen

Hülfsquellen, welche sich eine Regierung mittelst des Kredits eröffnen kann, die Gefahren, welchen selbst die Verfassung ausgesetzt ist, wenn das öffentliche Einkommen nicht weiter hinreicht, die Staatsschuld zu verzinsen, das Band, das zwischen der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Macht, zwischen der Gegenwart nnd der Zukunft mittelst einer Staatsschuld gewebt wird, — diese und andere Folgen des heutigen Systemes, (man kann sie Vortheile und Nachtheile nennen,) waren den Staaten des Althumes fremd.

Die Völkerschaften Griechischer Abstammung bildeten auch in so fern eine Welt für sich, als sie, unbekannt mit einem allen Völkern *gemeinschaftlichen* Rechte, andern Völkern nur *die* Rechte zugestanden, die sie ihnen zu versagen nicht wagten oder nicht für gut fanden *). — Und stehen die Völker des heutigen Europa um Vieles höher?

---

*) In der Benennung: Βαρβαροι — lag sehr viel. Daher die Wichtigkeit, mit welcher von den Griechen in späteren Zeiten die Frage behandelt wurde, ob dieser Name auf die *Römer* anwendbar sey.

Schon in Zeiten, zu welchen die beglaubigte Geschichte nicht hinaufreichte, war das Band, welches die Griechen als Stammesverwandte umschlang, durch den Bund der Amphiktyonen *) gestärkt worden. Die Grundlage des Bundes, das Mittel, die Griechen an die Pflichten der Stammesverwandtschaft zu binden, war die gemeinschaftliche Feier gewisser Feste, der Zweck, die Kriege unter den Griechischen Stämmen, durch eine Art von Gottesfrieden, menschlicher zu machen. Ein ähnlicher Bund bestand in Latium. *(Foedus Latinum)*. Auch bei den Völkern *Deutscher* Abkunft entwickelte sich aus der Stammesverwandtschaft nur mittelst der *christlichen Kirche* das heutige Europäische Völkerrecht **).

---

*) Vergl. Ueber den Bund der Amphiktyonen. Von F. W. Tittmann. Berlin, 1812. 8. Die Hauptstelle findet man bei *Aeschines, de male gesta legat. p. 284 ed. Reisk.*

**) Schon in der geschichtlichen Urzeit der Deutschen bestanden unter einigen Völkerschaften Bündnisse, deren Grundlage Stammesverwandtschaft und ein gemeinsames Heiligthum war. *Tac. Germ. c. 39. 40.* — Wie ganz anders würde sich das Griechische Völker-

Die Völkerschaften Griechenlands, obwohl unaufhörlich in Fehden mit einander verwickelt, hatten dennoch als Stammesverwandte und als Verbündete ein gemeinsames, ein *National*-Interesse. Sie wohnten in einem verhältnifsmässig kleinen Lande, hart an einander gedrängt; sie sprachen dieselbe Sprache; sie standen ungefähr auf derselben Stufe der Bildung und auf einer höhern, als die Völker, mit welchen sie verkehrten; sie hatten (zu Delphi) ein Heiligthum, das der Nation angehörte; zu der Feier gewisser Feste versammelten sich Abgeordnete aus allen Gauen des Landes.

Als daher ein Feind, der Perserkönig, (die Griechen nannten ihn den König schlechthin,) die Selbständigkeit der sämmtlichen Griechischen Staaten bedrohte, mufste sich der Gedanke, die gesammte Macht des Griechenvolkes gegen den gemeinschaftlichen Feind zu vereinigen, um so eher darbieten, um so leichter ins Werk setzen lassen. So geschah es, dafs der Oberbefehl in den Kriegen der Griechen

---

recht gestaltet haben, wenn an der Spitze des Amphiktyonen-Bundes eine mächtige Priesterschaft gestanden hätte?

gegen auswärtige Feinde (die Hegemonie) dem jeweilig mächtigsten Griechischen Staate übertragen wurde *). Die Griechischen Völkerschaften bildeten jetzt einen gegen auswärtige Feinde gerichteten Völkerbund, oder, richtiger, der Bund, der schon früher unter diesen Völkerschaften bestanden hatte, erhielt jetzt einen neuen Zweck, eine besimmtere Gestalt.

Doch einen jeden Völkerbund werden die mächtigsten Mitglieder oder wird das mächtigste Mitglied in einen *Völkerstaat* zu verwandeln streben. Jener Griechenbund hatte noch ausserdem seine besonderen Unvollkommenheiten. Der Oberbefehl gieng auf einen andern Staat über, so wie Glück und Kühnheit einen andern zu dem mächtigsten erhob. Kein Vertrag bestimmte die Grenzen dieses Oberbefehls. Ungleichartig waren überdieſs die Bestandtheile des Bundes; der eine Theil der verbündeten Staaten hatte eine demokratische, der andere eine aristokratische Verfassung.

Das Feuer, das lange unter der Asche geglimmt katte, kam endlich zum Ausbruche. In

*) Sparta. Von Manso. III. Bd. II. Thl. XII. und XIII. Beil.

dem Peloponnesischen Kriege, von welchem uns Thucydides eine so lebendige Beschreibung hinterlassen hat, kämpften Athen und Sparta um die Oberherrschaft über Griechenland. Mit diesem Kampfe verflocht sich ein anderer, der zwischen dem Volke und den Reichen in den einzelnen Griechischen Staaten. Athen begünstigte und stützte die Volkspartheì, Sparta die oligarchische, damit die siegende Parthei gegen die unterjochte eines auswärtigen Schutzherrn bedürfte.

Athen unterlag in diesem Kampfe, ohne sich je wieder zu seiner vorigen Grösse erheben zu können. Auch Sparta eilte bald seinem Verfalle entgegen, weil es weniger einen Nebenbuhler, als die verführerischen Reize des Glücks zu fürchten hatte.

Da stand *im Norden* ein Feind auf, — Philipp und sein grösserer Sohn, Alexander; und es war um die Freiheit der Griechen für immer geschehen.

Wie so Manches in der Geschichte der völkerrechtlichen Verhältnisse unter den Staaten Griechenlands erinnert an die Geschichte der heutigen Europäischen Staaten!

ÜBER DAS ERSTE BUCH DES WERKES.

Cicero beginnt sein Werk von dem Gemeinwesen mit einer Abhandlung über die Frage: Ob der Philosoph an Staatshändeln thätigen Antheil nehmen solle, oder einem der Erforschung der Wahrheit ausschliefslich gewidmeten Leben billig den Vorzug gebe?

Nicht durch den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Nation wurde Cicero zu dieser Untersuchung veranlafst; da gab es noch keinen eigenen Philosophen- und Gelehrtenstand; da hatte sich noch nicht das öffentliche Leben und die Staatswissenschaft entzweit. Sondern Cicero wiederholt eine Frage, welche unter andern Verhältnissen die Griechischen Weltweisen, seine Lehrer, aufgestellt hatten *).

In den heutigen Staaten fragt man nicht: Ob Philosophen und Gelehrte sich zu Staatsgeschäften

---

*) Vergl. die Anm. 2. des Herausgebers zu *L. I. c. 5. de rep.*

brauchen *lassen* – sondern: Ob sie zu Geschäften dieser Art gebraucht *werden* sollen?

Der Sinn der so gestellten Frage ist nicht *der*, ob die Männer, die in Staatsdiensten angestellt werden, wissenschaftlich gebildet seyn sollen. Die Wissenschaft ist ja nichts mehr und nichts weniger, als eine Steigerung des Wissens und des Denkens. Nur in so fern ist die Wissenschaft dem Staatsmanne entbehrlich, als sie hinter den Forderungen und Belehrungen des Lebens zurück ist. Nur darin unterscheiden sich die verschiedenen Verfassungen, daſs einige mehr, andere weniger, einige von allen Bürgern, andere nur von gewissen Klassen wissenschaftliche Bildung fordern, einige die Freiheit des wissenschaftlichen Strebens mehr, andere weniger ehren. So ist z. B. vorzugsweise die Repräsentativverfassung die Beschützerin und der Schützling der Wissenschaften. Wo diese Verfassung gedeihen soll, da müssen allgemeine Ansichten über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates verbreitet seyn, auf daſs sich eine öffentliche Meinung bilde, auf daſs man wisse, worüber man sich zu entzweien habe.

Sondern der Sinn der obigen Frage ist *der*,

ob Männer, welche die Erlernung und Bearbeitung der Wissenschaften zu ihrem Berufe gemacht haben, ob Gelehrte in der engeren Bedeutung, zu Staatsgeschäften mit Vortheil gebraucht werden. Und diese Frage dürfte allerdings, was die Regel betrifft, und abgesehen von solchen Geschäften, welche eine streng wissenschaftliche Behandlung zulassen, *verneinend* zu entscheiden seyn; einmal deswegen, weil der Gelehrte, aus Ueberzeugung von der Wahrheit seines Systemes und gewohnt, im Denken Folgerichtigkeit über alles zu schätzen, auch im Handeln weniger geneigt ist, seine Grundsätze den Verhältnissen und Umständen, wären diese auch noch so gebieterisch, anzupassen, und dann, weil er, die allgemeinen Gesetze, auf welchen das Getriebe der menschlichen Gesellschaft beruht, vorzugsweise ins Auge fassend, leicht der Kunst, die Menschen, als Einzelne zu beurtheilen und zu behandeln, (der Hauptkunst des Staatsmannes,) ermangelt oder nicht achtet.

Mannhaft und siegreich bestreitet CICERO die Meinung, als ob ein Weltweiser sich der Theilnahme an Staatsgeschäften enthalten dürfe und solle. Doch scheint er den Gründen der

Gegner nicht volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. In die erste Reihe stellt er die Mühseligkeiten und Gefahren, welchen der Staatsmann ausgesetzt ist, die Ungerechtigkeiten, die er über sich ergehen lassen mufs, die Vergeltung, die er von der Undankbarkeit des Volkes zu erwarten hat. Der Hauptgrund der Gegner aber dürfte gerade *der* gewesen seyn, den Cicero erst am Schlusse der Abhandlung und nur als einen Hülfsgrund — in folgender Stelle — aufführt und bestreitet: „Jene Ausflüchte nun, deren sich die Gegner zu ihrer Entschuldigung bedienen, damit man sie desto leichter eines geschäftlosen Lebens geniessen lasse, sind auf keine Weise zu hören; wenn sie sagen, dafs sich den Staatsgeschäften am häufigsten Nichtswürdige widmen, Menschen, welchen an die Seite gestellt zu werden, eine Schande- welchen, besonders vor der aufgeregten Menge, sich entgegenzustellen, jämmerlich und gefährlich sey. Daher zieme es dem Weisen nicht, die Zügel in die Hand zu nehmen, da er nicht die wüthenden und unbändigen Ausfälle des Volks zu bewältigen vermöge, und eben so wenig zieme es einem ehrliebenden Manne, im Kampfe mit

unreinen und blutdürstigen Gegnern, sich den Streichen der Verläumdung Preiſs zu geben, oder, das Unerträglichste für den Weisen, sich Miſshandlungen gefallen zu lassen. Aber wie? können edle, wackere und hochgesinnte Männer einen gerechteren Grund haben, sich der öffentlichen Sache anzunehmen, als den, daſs sie nicht Elenden gehorchen – nicht von solchen Menschen den Staat zerfleischen lassen müssen, unvermögend, Hülfe zu leisten, wenn sie auch noch so sehr Hülfe zu leisten wünschten? — Und wer möchte wohl der Ausnahme, durch welche die Gegner die Regel beschränken, Beifall geben? Der Weise, sagen sie, wird in keinem Fache der Staatsgeschäfte eine Rolle übernehmen, ausgenommen, wenn ihn Zeit und Umstände dazu nöthigen. Kann wohl Jemand in diese Nothwendigkeit mehr versetzt werden, als ich in dieselbe versetzt worden bin? und was hätte ich thun können, wenn ich nicht Konsul gewesen wäre? wie hätte ich aber Konsul seyn können, wenn ich nicht von Jugend auf den Lebensplan verfolgt hätte, welcher mich, ob ich wohl von Geburt nur dem Ritterstande an-

gehörte, zur höchsten Ehrenstelle *) führte? Man vermag also nicht, wenn es an der Zeit ist **) oder wenn man will, dem Gemeinwesen Hülfe zu leisten, würde dieses auch noch so sehr von Gefahren gedrängt, sobald man nicht in der Lage ist, dafs man es thun *darf*. Und besonders *das* will mich in der Rede dieser gelehrten Männer befremden, dafs *sie*, welche eingestehen, das Steuerruder nicht bei ruhiger See führen zu können, weil sie es nicht gelernt, noch jemals zu lernen gesucht haben, dann, wenn sich die Wogen am höchsten thürmen, das Steuerruder ergreifen wollen. Denn sie sagen ja laut, ja sie rühmen sich dessen sogar höchlich, dafs sie von der Art, wie man Staaten zu gründen und zu erhalten habe, weder etwas gelernt haben, noch etwas lehren, sie

---

*) Zum Konsulate. Bekanntlich unterdrückte CICERO während seines Konsulates die Verschwörung des KATILINA.

**) In dem Texte der MAI'schen Ausgabe steht: *Ex tempore*. Die richtigste Lesart ist: *In tempore*. (Unter dem Texte ist bemerkt: *Ita cod. prima manu; sed secunda haud scio an in.*) Das fordert der Sinn der Stelle.

glauben, dafs die Wissenschaft von diesen Dingen nicht bei den Gelehrten und Weisen; sondern bei denen, welche in dem Fache Erfahrung haben, zu suchen sey. Wie mögen sie nun dem Gemeinwesen für den Fall der Noth denn doch ihren Beistand versprechen, da sie, was viel leichter ist, wenn *nicht* die Noth drängt, den Staat zu regieren, nicht verstehen. Wäre es auch wahr, dafs der Weise sich nicht freiwillig zu Staatsgeschäften herablassen, sondern nur, wenn ihn die Zeitumstände nöthigen, den Beruf am Ende nicht von sich ablehnen werde; so würde ich meines Orts dennoch glauben, dafs der Weise die Wissenschaft von Staatssachen nicht zu vernachlässigen habe, da er alles das in Bereitschaft haben soll, was er dereinst vielleicht nöthig hat." *(De rep. I, 5. 6.)*

Nicht das, was in dieser Stelle von Beleidigungen und Beschimpfungen gesagt wird, welchen der Staatsmann (in den griechischen Freistaaten) ausgesetzt sey, hatte ich im Auge, wenn ich oben behauptete, dafs die Stelle den Hauptgrund für die von Cicero bestrittene Meinung enthalte. Allerdings mochte sich mancher wackere Mann um deswillen der Theilnahme an Staats-

geschäften entziehen, weil er, reizbar oder nicht der augenblicklichen Gegenrede mächtig, die Angriffe der Volksredner fürchtete. Durch ähnliche Rücksichten möchten auch in den heutigen Repräsentativverfassungen Manche abgehalten werden, sich um die obersten Verwaltungsstellen oder um die Eigenschaft eines Abgeordneten zur zweiten Kammer zu bewerben. Denn noch stehen unsere Begriffe von Ehre und Schande mit dem Geiste einer solchen Verfassung nicht vollkommen im Einklange. Noch vergessen wir zu leicht, dafs auch der *schärfste* Tadel, gilt er nur der Meinung und dem Verstande, und nicht der Gesinnung, in dem öffentlichen Leben nicht als eine Beleidigung zu betrachten sey, so sehr es übrigens auch dem Gedeihen einer Repräsentativverfassung förderlich ist, wenn gegenseitige Achtung den Angriff und die Vertheidigung von der Person auf die Sache wendet. — Doch die Furcht vor den Mühseligkeiten und Unannehmlichkeiten des öffentlichen Lebens ist zwar ein sehr menschlicher, aber nichts desto weniger ein sittlich verwerflicher Grund, das: *Bene vixit, qui bene latuit* — zu seinem Wahlspruche zu machen.

Aber noch ein anderer und ein besserer Grund liegt in jener Stelle, wenn ihn auch CICERO mehr andeutet, als ausführt. *Deswegen* durften die Griechischen Philosophen Bedenken tragen, sich in Staatsgeschäfte einzulassen, weil sie, in Volksherrschaften, nur *die* Wahl hatten, entweder, damit ihre Vorschläge Eingang fänden, durch ihrer unwürdige Mittel um die Gunst des Volkes zu buhlen, oder aber Zeit und Mühe vergeblich zu verschwenden, ja wohl (weil die Thorheit desto weiter geht, je mehr sie Widerstand findet,) übel ärger zu machen.

Denn das ist der Grundfehler der Volksherrschaft, daſs das Volk, weil es regieren will und doch nicht regieren kann, und doch regiert werden muſs, im besten Falle nur durch Täuschung gezügelt werden kann. Im Bewuſstseyn seiner Schwäche ist es miſstrauisch, aus Miſstrauen betrachtet es die Gemässigten als Hinterlistige, die, welche angreifen, verläumden, die Macht des Volkes unaufhörlich höher und höher steigern, als seine Getreuen, die, welche es heute vergötterte, wenn sie zögern oder von Andern überholt werden, als Zweideutige oder Abtrünnige. Da ist dem Weisen allerdings

der Zweifel erlaubt, ob er einem so vielköpfigen Thiere fröhnen solle. Da mochten die Griechischen Philosophen ihre Theilnahme an Staatsgeschäften allerdings auf *den* Fall beschränken, wenn ausserordentliche Umstände das Volk nöthigen, die Leitung des Staatsschiffes einstweilen einem *Einzigen* anzuvertrauen.

Dieselbe Einwendung kann auch gegen die Repräsentativverfassung, wenn schon in einem weit geringern Grade, erhoben werden, und sie ist bereits gegen diese Verfassung erhoben worden. So viel dürfte gewifs seyn, dafs die Einherrschaft mit einer Volksvertretung zu Grunde gehen müfste, wenn die Gunst der Regierung nicht eben so wohl, als die des Volkes, ihren Werth und ihr Gewicht hätte.

Nach dieser Einleitung *(c. I. — VII.)* beginnt das Gespräch, in welches Cicero seinen Vortrag über die vollkommenste Staatsverfassung eingekleidet hat.

Bei dem *P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus,* (mit dem Beinamen *minor* und *Numantinus,*) dem Manne, welcher Carthago und Numantia unterjocht hatte, und in dessen Gar-

ten versammeln sich nach und nach mehrere angesehene Römer von verschiedenem Alter — Lälius, Philus, Manilius, Mummius, Tubero, Rutilius, Scævola, Fannius *). Der Hauptredner ist Scipio; Cicero spricht durch ihn, nicht selbst, damit er nicht, seine Zeiten berührend, den Einen oder den Andern unfreundlich berührte **). Die Vornehmen sind behutsamer, weil verdachtsamer. Auch haben wir vielleicht *das* vor den Alten voraus, daſs wir politische Streitfragen, griffen sie auch noch so sehr in das Privatinteresse der Streitenden ein, dennoch mehr von ihrer allgemeinen und gleichsam wissenschaftlichen Seite zu behandeln veranlaſst oder genöthiget sind.

Cicero verlegt das Gespräch in die gute alte Zeit. Wo ist jetzt das Europäische Volk, das eine solche Zeit hätte? Alle *streben* vorwärts und *sind* im Fortschreiten. Desto mehr

*) Nachrichten von den Lebensumständen dieser Männer findet man in Maj's Vorrede S. XLIV ff.

**) *Cic. ad Quint. fratr. L. III. ep. 5.* Cicero hatte einmal den Plan, das Werk umzuarbeiten, das Gespräch in seine Zeit zu verlegen und selbst mitzusprechen.

sind sie an die Lehren der Geschichte zu erinnern.. Unsere Vergangenheit bedarf doch nur einer Uebersetzung, um mit der Gegenwart verglichen zu werden. Man muſs eben so sehr die Sehnsucht nach einer andern Vergangenheit, als die Sehnsucht nach einer andern Zukunft (die Leidenschaft der heutigen Welt) mässigen.

Das Gespräch entspinnt sich über eine Neuigkeit des Tages. Man hatte eine Beisonne gesehen! Der Senat war von der bedeutsamen Erscheinung förmlich in Kenntniſs gesetzt worden!

Die Frage: Was es mit dieser Beisonne wohl für eine Bewandniſs haben möge? führt zu einer Unterhaltung über die Sternkunde überhaupt *). Es wird ins besondere das Interesse dieser Wissenschaft für den Staat und für den Staatsmann von den Einen bestritten, von Andern vertheidiget. *(c. X.—XVII.)*

Wohl kommt in diesem Einleitungsgespräche Einiges vor, was uns, die wir die Gesetze des

*) Die Freunde dieser Wissenschaft finden hier *(c. 14.)* eine nicht uninteressante Nachricht über die von den Alten versuchten Nachbildungen des Himmelsbaues.

Weltalls besser kennen, befremden muſs. Schon das ist auffallend, daſs CICERO an die Nachricht von einer gesehenen Beisonne eine Unterhaltung über die *Sternkunde* knüpft. Jetzt weiſs man wenigstens, daſs eine Erscheinung dieser Art in das Gebiet der Erdathmosphäre gehört.

Aber die Unterhaltung im Ganzen, (wäre nur dieser Theil des Werkes weniger lückenhaft!) die Beziehung, in welcher CICERO die Sternkunde betrachtet, verdient dennoch, und gerade in unsern Tagen, Beachtung. Wir können das, was CICERO, als Staatsmann, zum Lobe der Sternkunde sagt, noch weiter verfolgen. Wir haben dieses Lob auf die Naturwissenschaften überhaupt auszudehnen.

In der That, *die Naturwissenschaften in ihrer heutigen Vollkommenheit sind für die Europäische Menschheit eine wesentliche Bürgschaft für die Entwicklung und die Fortdauer aller der Einrichtungen, welche die Grundlagen einer gesetzmässigen Freiheit sind.*

Kaum einen andern Feind hat die Freiheit mehr zu fürchten, als — den *Unglauben* und den *Aberglauben;* den *ersteren,* weil der Mensch desto mehr durch äussere Furcht gezügelt wer-

den muſs, je weniger er sich vor Gott und vor dem Gott in seiner Brust scheut, den *letzteren*, weil man den Abergläubischen leiten und gängeln kann, wie und wohin man will. Alle Priesterherrschaften, ihrem Wesen nach auf die Unmündigkeit des Volkes berechnet, sind durch Aberglauben begründet und durch die Furcht vor den Gefahren des Unglaubens aufrecht erhalten worden. Auch in den Staaten des Alterthumes wurde der *Aberglaube* benutzt, um der Leidenschaftlichkeit des Volkes einen Damm zu setzen oder die Launen der Menge einer Regel zu unterwerfen; aber nicht selten kehrte sich die Waffe gegen die, welche sie gebrauchten*). Noch mehr hatten jene Staaten von dem *Unglauben* zu fürchten. So thörig war der Volksglaube, daſs, wenn Stolz oder wenn Anhänglichkeit an die Sitte der Voreltern nicht weiter die Stelle der Tugend vertrat, die schamloseste

*) Vergl. *Cic. de rep. I, 15. 16.* Hier Einiges von der Sternkunde, als einem Mittel, den Staat vor den Gefahren des Aberglaubens zu bewahren. Aber in andern Stellen seiner Schriften preiſst CICERO die Auspicien etc.!

Unsittlichkeit und mit ihr die strengste Knechtschaft einreissen mufste. — Die Völker des heutigen Europa verdanken es zu einem guten Theile den Naturwissenschaften, dafs sie gegen die Rückkehr einer auf Aberglauben gegründeten Herrschaft gesichert sind, dafs ein jeder Versuch, den freien Gehorsam in einen abergläubisch knechtischen zu verwandeln, doch am Ende fehlschlagen mufs. Und wenn auch eine gründliche Kenntnifs der Natur nicht schon durch sich selbst zu dem Glauben an ein höchstes und schlechthin vollkommenes Wesen führen sollte, so entspricht sie doch am besten den erhabenen Lehren des Christenthums von Gott und von der Welt. Ein Volksglaube, wie der der Griechen war, könnte sich bei uns schon deswegen nicht halten, weil er mit den bekanntesten Naturgesetzen in Widerspruch stände.

Die Freiheit gedeiht nur da, wo der Mensch von seiner Würde und von seiner Ohnmacht einen Begriff hat. Aber was belehrt ihn über die eine und über die andere besser, als die Naturwissenschaft, und ins besondere die Wissenschaft von dem Weltbaue? Eine der schönsten Stellen in Cicero's Werke von dem Ge-

meinwesen ist die, in welchem Scipio den Einfluſs dieser Wissenschaft auf unsere Begriffe von Grösse und Macht schildert. „Was könnte der,“ sagt Scipio *), „für glänzend halten in menschlichen Dingen, der diese Reiche der Götter erschaut hat? oder was der für lange dauernd, der weiſs, was ewig ist? oder was der für ruhmbringend, der sieht, wie klein die Erde ist, zuförderst die ganze Erde, denn derjenige Theil der Erde, welchen Menschen bewohnen können; und wie wir, die wir in einen so engen Raum gebannt — so wenigen Völkern bekannt sind, dennoch hoffen, daſs unser Name auch in die weiteste Ferne fliege und schwebe? Und wie könnte er Ländereien oder Gebäude oder Heerden oder einen Haufen Silber oder Gold für Güter halten oder Güter nennen, da ihm von solchen Dingen der Genuſs als flüchtig, die Benutzbarkeit als gering, das Eigenthum als unsicher erscheinen muſs? da diese Besitzthümer oft auch von den schlechtesten Menschen aufgehäuft worden? **). Wie sehr ist

*) *De rep. I, 17.*

**) Vielleicht ist der letztere Satz — *saepe etiam teterri-*

der glücklich zu preissen, der allein Alles, nicht nach der Quiriten-, sondern nach der Weisen Rechte, als sein wahrhaftes Eigenthum ansprechen kann?! und nicht kraft einer Handfeste, sondern nach dem Naturgesetze, nach welchem eine jede Sache nur dem gehören soll, der sie zu handhaben und zu gebrauchen weifs? der unsere Feldhauptmannschaften und Konsulate als Bürden, nicht als Gegenstände des Verlangens betrachtet, der glaubt, dafs man sie aus Bürgerpflicht zu übernehmen – nicht der Belohnungen oder des Ruhmes wegen zu suchen habe? endlich, der das von sich rühmen kann, was, wie KATO berichtet, mein Grofsvater AFRIKANUS von sich zu sagen pflegte, dafs er nie mehr thue, als wenn er nichts thue, nie weniger allein sey, als wenn er allein sey. Denn wer meinte wohl in Ernst, dafs DIONYSIUS, wie er

---

morum hominum immensa possessio — nicht von CICERO's Hand, (denn er steht nicht mit dem Hauptgedanken in Verbindung;) wenigstens möchte das Wort: *immensa*, eine unrichtige Lesart seyn. (Es kommt schon einmal in demselben Perioden vor.) Ich habe in der Uebersetzung so gut nachgeholfen, als ich nachhelfen konnte.

Alles in Bewegung setzte, um den Bürgern die Freiheit zu entreissen, mehr gethan habe, als sein Mitbürger Archimedes, wie dieser jene Sphäre, von welcher so eben die Rede gewesen ist, scheinbar unthätig zu Stande brachte? oder daſs die, welche auf dem Forum und im Gedränge Niemanden haben, mit welchem sie nach Gefallen sprechen können, nicht *mehr* allein seyen, als die, welche, ohne einen Obmann, sich mit sich selbst unterhalten, oder sich, gleich als ob sie einer Versammlung der einsichtsvollsten Männer beiwohnten, an den Erfindungen und Schriften solcher Männer ergötzen? Wer wäre ferner für reicher zu halten, als der, dem nichts abgeht, was ein Bedürfniſs der Natur ist? oder für mächtiger, als der, welcher Alles, was er begehrt, erlangt? oder für glückseliger, als der, welcher von einer jeden Unruhe des Gemüthes frei ist? oder für gesicherter gegen die Unbeständigkeit des Schicksals, als der, welcher solche Dinge besitzt, die er, nach dem Sprüchworte, selbst aus einem Schiffbruche retten kann? Und welche Hoheit, welches Amt, welche Herrschaft geht wohl über die Stellung desjenigen, der, die

Händel der Menschen verachtend oder sie der Weisheit nachsetzend, nur das, was ewig und göttlich ist, bedenkt? der überzeugt ist, dafs nur *die* Menschen Menschen *sind*, in welchen sich das der menschlichen Natur Eigenthümliche zur Vollkommenheit entwickelt hat, die übrigen nur Menschen *genannt* werden?". — Man kann, in besonderer Beziehung auf die in unseren Tagen herrschende Stimmung, hinzusetzen, dafs nichts so sehr zum Mifstrauen in die eigene — zur Achtung für die Meinung Anderer über öffentliche Angelegenheiten auffordere, als eine Vergleichung zwischen dem ewig steten Gange der Natur und dem unsichern Treiben und Streben der Menschen. Wir können uns nur in *wenigen* Fächern der Staatswissenschaft, am wenigsten können wir uns in *Verfassungssachen* aus dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit zu dem der Gewifsheit emporschwingen; und gleichwohl sind wir nur zu sehr geneigt, im öffentlichen Leben das, was unserer Erkenntnifs an Gewifsheit abgeht, durch das Interesse an dem Erfolge zu ergänzen. Am nachtheiligsten wirkt dieser Hang in der Repräsentativverfassung. Er kann den Streit unter den Par-

theien, welche zum Gedeihen dieser Verfassung gehören, in einen Zank verwandeln.

In den Staaten des heutigen Europa giebt es einen eigenen Gelehrtenstand, eine Anzahl Männer, welche sich der Bearbeitung und dem Vortrage der Wissenschaften ausschliefslich widmen. Je mehr die gesammte Europäische Kultur, je mehr das Uebergewicht der Europäischen Staaten über die andere Staaten des Erdbodens auf den Fortschritten, die wir in den Wissenschaften gemacht haben, beruht, desto mehr hängt unsere Gegenwart und unsere Zukunft theils von der innern Kraft theils von der politischen Stellung jenes Standes ab. In dem Mittelalter hatte dieser Stand die Kirche zur Stütze; die Theologie mit ihren Hülfswissenschaften war die Hauptwissenschaft; der Gelehrtenstand war mit der Kirche und durch die Kirche selbstständig, geehrt, bedeutsam. Die Lage dieses Standes blieb auch in den Zeiten der Reformation und bis ins siebenzehnte Jahrhundert in der Hauptsache dieselbe; nur dafs er jetzt der Spaltung in der Kirche das Gewicht verdankte, welches er früher unter dem Schutze der in sich selbst einigen und durch

sich selbst mächtigen Kirche gehabt hatte. Doch die Zeiten änderten sich. Die Wissenschaft der urkundlichen Rechte wurde die politisch bedeutendere Wissenschaft; die Rechtskundigen hielten das politische Ansehen des Standes, wenn auch nicht mit der Macht ihrer Vorgänger, dennoch, da der Rechtszustand der Europäischen Staaten die Geschichte und die Rechte vieler Jahrhunderte zur Grundlage hatte, glänzend genug aufrecht. Aber unsicher ist die Macht, die nicht auf sich selbst ruht. In der Gelehrtenrepublik selbst entbrannte ein Partheikampf. Das Unglück kam von den Philosophen; lange eingesponnen oder eingezwängt wollten diese den Glauben, die Kirche, das Recht, den Staat, Alles nach den ewigen Gesetzen der Vernunft meistern und umgestalten. Da schien einigen Nachbarstaaten der Fall vorhanden zu seyn, da sich ein Volk in die inneren Angelegenheiten des andern mischen darf. (Könnte ich hier doch ein Blatt in der Geschichte der Deutschen überschlagen!) Doch andere Völker huldigten der neuen Weisheit; in dem Geiste derselben verwarfen sie den gesammten von der Vorzeit ererbten Rechtszustand, um den Staat auf eine

neue Grundlage zu bauen, ihn durch *neue* Gesetze zu einer heimlicheren Wohnung einzurichten. Aber nicht der Stand der Gelehrten gewann bei dieser Neuerung. Die Weisheit der Schule war zu einem Gemeingute des Volkes geworden. Die Rechte, einfacher und verständlicher, bedurften weit weniger, als ehemals, einer künstlichen Auslegung oder einer geschichtlichen Begründung. Das Christenthum, nun weniger unter der Herrschaft des Kirchenthums, hatte sich seinem ursprünglichen Geiste, dem Charakter einer Volksreligion, mehr und mehr genähert. — Wer kann – wer soll nun in dieser so bedenklichen Zeit das alte Ansehen und den alten Einfluſs des Gelehrtenstandes stützen oder wieder herstellen? Nur die, welche die Naturwissenschaften bearbeiten, scheinen der Aufgabe gewachsen zu seyn. Das Gebiet dieser Wissenschaften ist ohne Grenzen und ewig dasselbe; der Naturforscher kann in seinem Reiche nicht durch der Menschen Witz und Willkür beengt werden; sein Beruf, dem Interesse eines *jeden* Zeitalters entsprechend, ist dennoch vorzugsweise dem Geiste *unseres* Zeitalters befreundet. Denn das ist die Richtung dieses Zeit-

alters, den gesellschaftlichen Zustand auf die ewigen Gesetze der *sittlichen Natur* des Menschen zurückzuführen.

Noch manches Andere liesse sich für die politische Wichtigkeit der Naturwissenschaften sagen. Jedoch ist erinnert worden, daſs man, je weniger man hat, desto mehr giebt.

Tubero hatte das Gespräch über die Erscheinung einer Beisonne auf die Bahn gebracht. Wie aus andern Nachrichten bekannt ist, gieng Tubero's Eifer für die Griechische Philosophie weiter, als es, nach den Begriffen der Römer, mit den Pflichten und der Würde eines Bürgers vereinbar war. Er ahmte die Griechischen Philosophen sogar in seinem *Aeussern* nach. An ihn, den Jüngling, richtet daher Lälius, als der Aeltere, die Ermahnung, daſs er, wenn er nun einmal die fremde Weisheit so hoch anschlage, wenigstens *dem* Theile der Wissenschaft den Vorzug geben solle, welcher den *Staat* zum Gegenstande habe.

Die Römer von altem Schrot und Korn verachteten die künstliche Weisheit des Auslandes. Es giebt ein Alter im menschlichen

Leben, in welchem man sich allein für weise hält; auch die Völker haben ein solches Lebensalter. Die Menschen und die Völker müssen das Glück dieses Alters oft schweer bezahlen.

Lälius knüpft an jene Ermahnung den Vorschlag, den Scipio um die Mittheilung seiner Meinung über die Frage zu bitten: Welche Staatsverfassung ist die vollkommenste? Das ist der Uebergang zu dem Hauptgegenstande des Gesprächs. *(Lib. I. c. 18 — 20.)*

Scipio beginnt seinen Vortrag — die Gesprächsform ist nur Nebensache — mit der Bestimmung der Begriffe: Volk und Staat; er berührt sodann die Frage: Wie sind Staaten entstanden? er giebt weiter die drei Grundformen der Verfassung an, die Monarchie, die Aristokratie, die Demokratie; er erklärt sich hierauf, nachdem er die Mängel und Gebrechen dieser Formen gezeigt hat, für diejenige Verfassung, welche alle diese Formen in sich vereiniget. Befragt: Welche von jenen Formen vergleichungsweise die beste sey? spricht er von den Vorzügen, welche man an der Demokratie und an der Aristokratie zu rühmen pflege, und ent-

scheidet sich für die *Monarchie*. Er kommt sodann auf seine früher gethane Aeusserung zurück, daſs die aus allen diesen Formen zusammengesetzte Verfassung die vollkommenste sey, und beschlieſst die erste Unterhaltung mit dem Versprechen, in der nächsten Unterhaltung diese seine Meinung durch das Beispiel der Römischen Staatsverfassung erläutern und bestätigen zu wollen.

So wie der Mensch geboren wird, tritt er (in der Regel) in den Staat. Dieses Verhältniſs scheint dem Menschen eben so angeboren zu seyn, wie das Verwandtschaftsverhältniſs. Und gleichwohl ist das letztere von dem ersteren wesentlich verschieden. Der Mensch kann nicht geboren werden, ohne Eltern zu haben, wohl aber, ohne einem Staate anzugehören.

Woher kommt es nun gleichwohl, daſs der Mensch als von *Geburt* einem Staate verpflichtet betrachtet wird? mit andern Worten — denn Herrschen und Beherrschtwerden ist der formelle Charakter dieses Vereins — daſs die Menschen zum Herrschen oder zum Gehorchen geboren werden? — Anders wurde diese Frage

von den Alten — anders wird sie von den Neueren gestellt und beantwortet, — die Grundlage von der Verschiedenheit zwischen dem Staatsrechte der Alten und dem der Neueren.

Die Griechischen Philosophen *spalteten* die Frage. Sie fragten *erstens:* Was hat die Menschen veranlaſst oder genöthiget, sich in Gesellschaften oder zu Staaten (nicht immer unterschieden sie genau zwischen dem Ursprunge des geselligen Lebens und dem der Staaten,) zu vereinigen? und *zweitens:* Was ermächtiget zur Herrschaft über diese Vereine? Sie unterschieden also zwischen dem geschichtlichen und dem sittlichen Grunde der Staatsgewalt und zwar so, daſs sie den sittlichen Charakter der Staaten aus dem geschichtlichen entwickelten *).

Ueber die *erstere* oder die *geschichtliche* Frage waren die Alten *getheilter* Meinung. Einige leiteten die Entstehung der Staaten aus der *Schwäche* und *Bedürftigkeit* der Menschen —

---

*) Dieser Methode folgt auch CICERO. Vergl. *de rep. I, 25 ff.* (Leider ist die Handschrift in dieser Stelle mangelhaft.)

Andere aus einem unserer Gattung angebornen Triebe zur *Geselligkeit* ab *). Doch stimmten beide Partheien in dem Resultate überein, daſs der Zweck der Staaten das *Gesammtwohl* der Menschen umfasse. Und sie *muſsten* in diesem Resultate übereinstimmen. Denn wenn auch der Zweck der Staaten beschränkter nach der ersteren- als nach der letzteren Meinung zu seyn scheint, so erstreckt sich doch auch nach der ersteren Meinung das Recht der Staatsgewalt so weit, als die Gewalt nur überhaupt helfen und fördern kann, so hat mithin die Staatsgewalt auch nach *dieser* Meinung keine andern Grenzen, als die, welche die *Natur* der Macht der Menschen gesetzt hat. Nur aus der Idee der rechtlichen Gleichheit der Menschen, aus dem Gegensatze zwischen dem Rechte der Einzelnen und dem Rechte der Staatsgewalt, wel-

*) »Nicht sowohl die Schwäche, als eine den Menschen natürliche Gesellschaftlichkeit ist die Grundursache der Vereinigung; denn die Menschengattung ist nicht dafür geboren, sich zu vereinzeln und ein einsam herumschweifendes Leben zu führen.« *Cic. de rep. I, 25.* und die Anmerkung 1. des Herausgebers zu dieser Stelle.

cher aus jener Idee hervorgeht, ergeben sich gewisse rechtliche Grenzen für die Staatsgewalt. Aber gerade diese Idee, dieser Gegensatz, war den Griechischen Philosophen fremd *). Sonst würden sie auch einen andern Weg eingeschlagen haben, um zu dem Begriffe, oder richtiger, zu der Idee des Staates zu gelangen. Das Wesen der Freiheit setzen sie in das Recht zu herrschen oder an der Herrschaft Theil zu nehmen; und in der That, wenn der Staat Alles in Allem ist, so ist nur der frei, welcher herrscht.

Die *Zweite* oder die *Rechtsfrage* konnten nun die Griechischen Philosophen nicht anders als *so* beantworten, daſs diejenigen zum Herrschen berufen sind, welche am besten wissen, was zum Wohle der Gesammtheit dient, und den ernsten Willen haben, diesem ihrem Wissen gemäſs zu handeln — also die Weiseren oder ein Einzelner, welcher der Weisere oder schlechthin ein Weiser ist. Denn, wenn die Staatsgewalt, objectiv betrachtet, einen *Zweck*

---

*) Nach Aristoteles *(Polit. I, 2.)* wird ein Theil der Menschen zur Knechtschaft *geboren*.

zur rechtlichen Grundlage hat, so kann sie auch subjectiv — oder als Machtvollkommenheit — betrachtet, nur auf dem geistigen Vermögen, *diesen Zweck zu erreichen*, dem Rechte nach beruhen. Und *daſs* die Griechischen Philosophen die Frage wirklich auf diese Weise beantworteten, beweist z. B. die Idee, welche PLATO's Werke von dem Gemeinwesen zum Grunde liegt. In demselben Geiste beurtheilt CICERO in dem vorliegenden Werke den Werth der verschiedenen Verfassungsformen *). Man kann diese Ansicht, in der Sprache der heutigen Philosophie, so bezeichnen: Eine Herrschaft ist rechtmässig, nicht weil und in wie fern sie den Willen der Mehrheit für sich hat, (also relativ gerecht ist,) sondern weil und in wie fern sie auf eine dem Rechte *an sich* entsprechende Weise verwaltet wird.

Jetzt wird die obige Hauptfrage einfach *so* gestellt: Aus welchem Grunde sind die Menschen *rechtlich* verpflichtet, sich einer äussern Gewalt, also dem Staate, zu unterwerfen? — Denn der Staat ist entweder das Verhältniſs, in

*) Vergl. z. B. *de rep. I, 26.*

welchem die Menschen einer äussern Gewalt unterworfen sind, oder die Frage hat als eine allgemeine Rechtsfrage keinen Sinn.

Und die Antwort auf diese Frage ist: Weil die Menschen, getheilt in ihren Meinungen über Recht und Unrecht, dem Irrthume unterworfen, nicht Richter in ihren eigenen Rechtssachen seyn mögen, weil sie mithin, so wie sie in ein Rechtsverhältniſs treten, von Rechts wegen verpflichtet sind, eine äussere Gewalt zu begründen oder anzuerkennen, d. h. eine Gesetzgebung, welche, was Recht und Unrecht ist, nach dem Willen der Mehrheit, (als dem allein übrigen und dem am wenigsten widerrechtlichen Maſsstabe,) zu bestimmen hat, von öffentlich bestellten Richtern auf einzelne Streitfälle anzuwenden und von der öffentlichen Macht aufrecht zu halten ist.

Nach dieser Ansicht geht der Zweck der Staatsgewalt aus dem Rechtsgrunde dieser Gewalt – nicht umgekehrt dieser aus dem Zwecke der Staatsgewalt hervor. Nicht diejenigen also, welche des Herrschens am würdigsten sind oder sich selbst für die Würdigsten halten, sondern *die*, welche für die Würdigsten, (sey es auch

ohne hinreichenden Grund,) gehalten werden, sind zur Herrschaft berechtiget.

Nach dieser Ansicht verwandeln sich nicht, wie nach der Ansicht der Griechischen Philosophen, mittelst des Staates *alle* Pflichten in *Rechtspflichten.* Vielmehr soll der Staat nach dieser Ansicht dem Einzelnen nur das zur Pflicht machen, was schon von Rechts wegen die Pflicht des Einzelnen ist. Nur das Recht kann und soll als ein Gemeingut verwaltet werden, nicht ein anderes Gut der Menschen.

Nach derselben Ansicht ist der Ursprung der Staaten rechtlich gleichgültig. Dagegen ist die Idee des Staates ein Schlüssel zu der Geschichte der Staaten — wie man in der Geschichte die bürgerliche Gesellschaft und den Staat theils gesondert, theils vereint zu verfolgen habe, wie die Stammesverbindung hier durch die Furcht vor äussern Feinden, dort durch Streitigkeiten unter den Stammesverwandten zu einer Staatsverbindung erwuchs, wie, je mehr die Menschen an einander gedrängt wurden, je ansehnlicher und mannigfaltiger ihre Habe wurde, desto mehr regiert wurde, wie Uebermacht oder Furcht vor Uebermacht die Veranlassung zu ungebühr-

licher Beschränkung der natürlichen Freiheit gab u. s. w.

Doch schicken die Neueren der Staatswissenschaft die Lehre vom Stande der Natur voraus, eine Lehre, die, wenigstens in ihrer heutigen Gestalt und Beziehung, den Alten unbekannt war. Aber man würde sich irren, (so verbreitet auch ehemals dieser Irrthum war,) wenn man diese Lehre als einen Versuch betrachtete oder behandelte, die Entstehung der Staaten *geschichtlich* zu erklären. Der Stand der Natur ist eben so eine Rechtsidee, wie die Idee des Staates; er ist nur die Idee des rechtlichen Zustandes der Menschen ausserhalb des Staates. Eine jede Idee kann nur durch ihr Widerspiel, nur durch die ihr entgegengesetzte Idee begreiflich gemacht werden.

Es darf nicht befremden, wenn sich noch so Manche gegen den Grundsatz sträuben, daſs der Staat blos eine Anstalt für die *Gerechtigkeitspflege* sey. Die Menschen thun gar oft mehr, als sie thun sollen, sey es aus miſsverstandenem Eifer für das Gute oder um sich bedeutender zu machen.

Von besonderer Wichtigkeit ist dieser Grund-

satz für die Repräsentativverfassung. — Es hat einen Sinn, wenn Mehrere, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, den Klügsten unter ihnen die Wahrnehmung dieses Interesses überlassen. Doch nur ein Thor bestellt die Gegenparthei zu seinem Anwalde. Nur in Beziehung auf das *Recht* aber haben die Menschen ein und ebendasselbe Interesse. — Dieselbe Verfassung hegt ein nicht ungegründetes Mifstrauen gegen das Uebergewicht der vollziehenden Gewalt. Aber, je mehr man von dem Staate verlangt, desto mehr mufs man sich von dem Staate regieren lassen.

Man kann der Vergleichung, welche Cicero unter den verschiedenen möglichen Staatsverfassungen anstellt, den Vorwurf machen, dafs sie ausschliefslich bei der quantitativen Verschiedenheit des Staatsherrschers (ob die Machtvollkommenheit einem einzelnen Menschen oder einer bevorrechteten Genossenschaft oder der Gemeinde zukomme?) stehen bleibt. Das Resultat einer Verfassung, d. h. der Geist und Werth der Staatsverwaltung, hängt zugleich von den Grundlagen ab, auf welchen die Macht des Staatsherrschers beruht; so wie von der Art, wie die Regierung organisirt ist.

So viel ist jedoch richtig, dafs, man mag die verschiedenen *möglichen* Verfassungen oder eine in der Erfahrung *gegebene* Verfassung vor Augen haben, die Beherrschungsform (die quantitative Beschaffenheit des Staatsherrschers) als die *Grundlage* des ganzen Baues zu betrachten ist. Denn der Mensch ist ein anderes Wesen, wenn er alle Gewalt in sich vereiniget, ein anderes, wenn er die Gewalt mit Andern theilt. Andere Mittel kann und mufs man anwenden, um auf Untergebene zu wirken, andere, um auf seines Gleichen oder auf die Menge Einflufs zu gewinnen. In der Einherrschaft hat man bei der Organisation der Regierung von der Einheit zur Vielheit fortzuschreiten; je weiter sich die Beherrschungsform von der Einherrschaft entfernt, desto mehr sollte sie sich durch den Organismus der Regierung der Einherrschaft nähern. Dieselbe *Macht* wirkt nicht selten anders, wenn sie das Eigenthum eines Einzigen — anders, wenn sie das Eigenthum Mehrerer ist. (Daher sollten z. B. die Regierungen die geistliche Gewalt wohl lieber in der Hand eines Einzigen, als in den Händen Mehrerer, sehen.) Mit einem Worte, die Beherrschungsform ist

der Bildung des menschlichen Schädels vergleichbar, wenn diese anders, nach GALL, die Geistesfähigkeiten des Menschen bestimmt.

Scharfsinnig und treffend ist der Vorwurf, den SCIPIO (oder CICERO) der *Volksherrschaft* macht: Die rechtliche Gleichheit, welche die Grundlage der Volksherrschaft d. h. derjenigen Verfassung ist, in welcher die Gesammtheit der Stammesgenossen oder der Inländer, die (dem bürgerlichen Rechte nach) ihre eigenen Herren sind, herrscht und *regiert*, — ist die gröſste *rechtliche Ungleichheit* *). — Denn, (so kann man diesen Vorwurf begründen und ausführen,) nach der Deutung, welche dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit in der Volksherrschaft und von den Freunden dieser Verfassung gegeben wird, soll in öffentlichen Angelegenheiten,

*) *Ipsa aequabilitas est iniqua, cum habet nullos gradus dignitatis. De rep. I, 27. Si Athenienses quibusdam temporibus, sublato Areopago, nihil nisi populi scitis ac decretis agebant; quoniam distinctos dignitatis gradus non habebant, non tenebat ornatum suum civitas. Ibid. Quae appellatur aequabilitas iniquissima est. I, 34.*

in so fern es nur immer möglich ist, *ein* Bürger so viel, als der andere, zu sagen und zu befehlen haben, soll mithin die Macht der Einzelnen nicht mit dem Verdienste d. h. nicht mit der grösseren oder geringeren Fähigkeit und Würdigkeit, mächtig zu seyn, in Verhältnifs stehen. Aber der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, richtig verstanden, fordert in seiner Beziehung auf das öffentliche Recht nur *das,* dafs ein Bürger, wie der andere, *befugt* sey, die Ansprüche geltend zu machen, die er seinen Anlagen oder Fertigkeiten oder Verhältnissen nach auf Macht und Einflufs machen kann. Aus demselben Grundsatze kann (mittelbar) auch *die* Folgerung abgeleitet werden, dafs das Urtheil über die Fähigkeit und Wichtigkeit zum Regieren der *Mehrheit* der Bürger zustehen müsse. Will man hingegen aus diesem Grundsatze noch überdiefs folgern, dafs man die sämmtlichen Bürger der *Macht* nach einander möglichst gleichzustellen habe, so mufs man entweder voraussetzen, dafs alle Bürger zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten die gleiche Fähigkeit und Würdigkeit haben, (in der That war man von jeher in den Volksherrschaften bemüht, die Bür-

ger auch in Beziehung auf die Geistesbildung, die Sinnesart und die Vermögensumstände einander gleichzustellen,) oder man verkennt das innerste Wesen des Rechts, als einer Gesetzgebung, welche die natürliche Ungleichheit der Menschen nicht aufheben kann und soll, sondern nur diese Ungleichheit auf die Bedingungen zurückzuführen versucht, unter welchen sie mit der angebornen Würde und mit dem Verdienste der Menschen vereinbar ist. Mit Recht sagt Cicero, daſs sich ein Volk nicht besser ehren kann, als wenn es den Besseren gehorcht.

Je unrechtmässiger eine Herrschaft ist, desto weniger wird sie mit Mässigung geübt. Denn das geheime Bewuſstseyn des Unrechts veranlaſst oder nöthiget den Herrscher, durch Furcht die Achtung zu ersetzen. Ist noch überdieſs die Macht des Herrschers nach den Naturgesetzen, unter welchen die Beherrschungsform steht, unsicher, so ist das ein neuer Grund zur Ueberspannung der Herrschergewalt. Daher die Zügellosigkeit der Volksherrschaft, dieses Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen. Das Volk hat den Eigensinn der Ungerechtigkeit, den Eigensinn der Schwäche. So schreitet

es von Thorheiten zu Thorheiten, von Verbrechen zu Verbrechen fort. Doch ich versuche besser die Worte CICERO's wiederzugeben, in welchen das Schreckbild dieser Verfassung — nach PLATO *) — so treffend gezeichnet wird, ein Bild, welches, an so manche Auftritte der Französischen Revolution erinnernd, auch für die Gegenwart in einem hohen Grade belehrend ist. „Wenn nun," sagt CICERO, „der nicht zu füllende Rachen des Volkes vom Durste nach Freiheit ausgetrocknet ist, wenn sich das Volk, von schlechten Dienern gegängelt, in dem Genusse einer nicht durch einen Zusatz gemässigten, sondern gänzlich unvermischten Freiheit durstig berauscht hat, dann wird es die Obrigkeiten und die Vornehmsten, wenn sie nicht *sehr* mild und nachlässig sind und ihm nicht den Becher der Freiheit recht freigebig reichen, verfolgen, verdächtig machen, beschuldigen; sie Bevorrechtete, Könige, Tyrannen nennen. Von demselben Volke werden diejenigen,

*) *Plat. de republ. L. VIII.* Die hier folgende Stelle — *Cic. de rep. I, 43.* — ist auch als *Uebersetzung* von Interesse.

welche den Oberen gehorchen, angefeindet und freiwillige Knechte gescholten. Aber die, welche im Amte denen ohne Amt ähnlich zu seyn streben, und die Privatleute, welche darauf hinarbeiten, dafs zwischen dem Privatmanne und dem Beamten kein Unterschied sey, erhebt das Volk durch Lobsprüche und überhäuft es mit Ehrenbezeugungen, so dafs in einem solchen Staate Alles voll der Freiheit seyn mufs, dafs auch jedes Hauswesen ohne einen Herrn ist und diese Zügellosigkeit sich selbst auf die Thiere erstreckt. Es kommt dahin, dafs der Vater den Sohn fürchtet, der Sohn den Vater vernachlässiget; dafs alle Schaam und Scheu aufhört, damit nur ein Jeder vollkommen frei sey; dafs kein Unterschied zwischen dem Bürger und dem Fremden ist; dafs der Lehrer die Schüler fürchtet und ihnen schmeichelt, die Schüler den Lehrer verachten; dafs die Jünglinge sich wichtig machen, als wären sie Greise, die Greise aber an den Spielen der Jugend Theil nehmen, damit sie ihr nicht verhafst und lästig seyen. So geschieht es, dafs selbst die Sklaven sich freier regen, die Frauen dasselbe Recht, wie die Männer, haben; ja dafs, so hoch steigt die Frei-

heit *), auch die Hunde und die Pferde und endlich noch die Esel frei sind, dafs man, wenn sie gelaufen kommen **), ihnen aus dem Wege gehen mufs. Aus dieser unbeschränkten Zügellosigkeit geht nun unvermeidlich das Endresultat hervor, dafs das Gemüth der Bürger so reizbar und empfindlich wird, dafs sie, so wie nur einiger Ernst gegen sie gebraucht wird, sich ereifern und das unleidlich finden; daher sie auch den Gesetzen nach und nach den Gehorsam verweigern, so dafs sie am Ende ohne irgend einen Herrn sind."

Doch übersehe man nicht, dafs Cicero von der Volksherrschaft in *der* Bedeutung spricht, in welcher die Griechen und die Römer allein die Volksherrschaft kannten, welche übrigens allerdings zugleich als die Grundbedeutung dieses Worts zu betrachten ist. *Die* Verfassung,

---

*) Statt: *quin tanta libertate etc.* ist wohl zu lesen: *Quin in tanta lib.* (Der Herausgeber bemerkt bei dieser Stelle: *Codex in; tum superadditum qui.*) Auch ist mit *quin* nicht eine neue Periode anzufangen.

**) *Sic incurrant.* Es dürfte dem Zusammenhange nach zu lesen seyn: *Si incurrant.*

in welcher zwar eine jede Gewalt vom Volke ausgeht, das Herrscherrecht des Volkes sich jedoch auf die — unmittelbare oder mittelbare — Wahl *derer* beschränkt, welche die Staatsgewalt im Namen des Volkes zu verwalten haben, — war den Griechen und Römern unbekannt; sie würden diese Verfassung, von ihr unterrichtet, nicht den *Volksherrschaften,* sondern unbedenklich den *Adelsherrschaften* (den Aristokratien) beigezählt haben. Nach den Ansichten der Alten mufste in der Volksherrschaft die Erledigung der wichtigsten Staatsangelegenheiten dem Volke selbst verbleiben; es mufste ein Bürger dem andern nicht blos dem *Rechte,* sondern auch der *Macht* nach möglichst gleich gestellt seyn. Das Vollkommenste, was das Alterthum in dieser Gattung aufzuweisen hat, ist die Verfassung des Atheniensischen Freistaates, so wie sie zu den Zeiten des Perikles bestand. Da war Alles darauf berechnet, dafs das Volk, als ein Ganzes, Alles in Allem wäre, dafs ein jeder Einzelne im Volke einen möglichst gleichen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hätte. Daher z. B. in diesem Staate die Menge und der häufige Wechsel der Aemter.

(Man vergleiche Xenophon's treffliche Schrift über den Atheniensischen Freistaat, oder, um den Inhalt der Schrift genauer zu bezeichnen, über den *Geist* der Verfassung dieses Staates.)

Allerdings also kann das, was Cicero gegen die Volksherrschaft sagt, nicht gegen *die* Verfassung gewendet werden, in welcher sich das Volk in Beziehung auf alle und jede Regierungsgeschäfte durch Männer seiner Wahl vertreten läfst. Vielmehr liegt gerade in der Einwendung, welche Cicero gegen die Volksherrschaft erhebt, der vornehmste Grund für die Rechtmässigkeit der das Volk vertretenden Verfassung, (der Repräsentativverfassung,) als eines Versuchs, die Rechtsansprüche des Verdienstes mit der rechtlichen Gleichheit der Menschen in Uebereinstimmung zu setzen.

Weniger möchte *das* Genüge leisten, was Cicero zum Vortheile der Einherrschaft sagt.

Wenn Cicero für die Einherrschaft anführt, dafs auch das Weltall von einem Einzigen, dem Vater der Götter, regiert werde, — dafs ein jeder Mensch für sich unter eine Einherrschaft, unter die Herrschaft der Vernunft, gestellt sey, —

dafs man die Leitung seines Hauswesens am vortheilhaftesten einem Einzigen anvertraue, — dafs man in Sachen der Kunst und der Wissenschaft am besten bei einem Einzigen, dem Einsichtsvollsten, Rath und Hülfe suche, — dafs Rom, von einem Könige gegründet, Jahrhunderte lang von Königen mit Ruhm und Glück beherrscht worden sey, — dafs auch das freie Rom, in Zeiten ausserordentlicher Bedrängnifs, zu der Herrschaft eines Einzigen, zur Diktatur, seine Zuflucht genommen habe; so dürfte diese Lob- oder Schutzschrift schon deswegen nicht befriedigen, weil sie die Vorzüglichkeit der einherrschaftlichen Verfassung nicht *vergleichungsweise* darthut.

Es ist allerdings richtig — und in unseren Tagen ist es besonders noth, diese Wahrheit herauszuheben, — *keine* Verfassung ist schlechthin und allein vollkommen; eine *jede* Verfassung kann nach Zeit und Umständen in einem gegebenen Staate die allein ausführbare oder für ein Volk die bessere seyn; eine *jede* Verfassung ist in dem Geiste *der* Zeit zu beurtheilen, für welche sie bestimmt ist oder in welcher sie bestand. Denn ist nicht der Mafsstab für den Werth

einer *jeden* Verfassung am Ende der Erfolg, den sie als *eine Gewährleistung für die zweckmässige Leitung der öffentlichen Angelegenheiten* hat? und kann dieser Erfolg immer und überall auf dieselbe Weise erzielt werden?

Gleichwohl kann und darf man nicht die Frage von der Hand weisen: Welche *Beherrschungsform* ist an sich die vollkommnere? d. h. von welcher Beherrschungsform darf man sich, abgesehen von Zeit und Umständen, weil und in wie fern die Handlungsweise des Staatsherrschers durch die Beherrschungsform mehr oder weniger bedingt ist, vorzugsweise den Erfolg versprechen, welcher der wesentliche Mafsstab für den Werth oder Unwerth einer Verfassung ist? Denn Zeit und Umstände entscheiden mehr über die *Einzelheiten*, als über die *Grundlage* der Staatsverfassung. Und man mufs doch irgend ein festes und bestimmtes Ziel haben, auf welches man, in dem ewigen Wechsel der Zeiten, in so fern die Gesetze des Rechts und die Rücksichten der Klugheit eine Wahl gestatten, hinarbeitet.

Da man bei einer jeden mehrere Gegenstände umfassenden Vergleichung vor allen Dingen die

äussersten Gegensätze herauszuheben hat, (die Vergleichung unter den Mittelgliedern ist dann leicht,) so läſst sich die so eben aufgestellte Frage auch *so* ausdrücken: Verdient an sich die *Volksherrschaft* (dieses Wort in dem Sinne der Griechen genommen,) oder die *erbliche Einherrschaft* den Vorzug?

Wenn und da nun eine jede Verfassung in *dem* Verhältnisse besser oder schlechter ist, in welchem sie für die Zweckmässigkeit der *Staatsverwaltung* Gewähr leistet, wenn und da ferner der Werth einer Regierung theils von der *Gerechtigkeit* ihrer Maſsregeln, theils von der *Kraft*, mit welcher sie ihre Maſsregeln in Vollziehung setzen kann und in Vollziehung setzt, abhängt, so wird, je nachdem die Volksherrschaft oder die erbliche Einherrschaft theils für die *Einsicht* und die *Macht* des Staatsherrschers, theils für den *Willen* des Staatsherrschers, gerecht zu regieren und die ihm zu Gebote stehende Macht zum Schutze des Rechts zu verwenden, vorzugsweise Bürgschaft stellt, die eine oder die andere Verfassung die an sich vollkommenere seyn.

Unter den verschiedenen Gesichtspunkten, aus welchen zu Folge dieser Vordersätze, die

Volksherrschaft und die erbliche Einherrschaft mit einander verglichen werden können, ist wohl derjenige der oberste, welcher den Einfluſs dieser Verfassungen auf den Willen des Staatsherrschers, die Gesetze durch die ihm zu Gebote stehende Macht in strackliche Vollziehung zu setzen, zum Gegenstande hat. Denn in *dieser* Beziehung ist der Einfluſs der Beherrschungsform auf die Verwaltung am wenigsten von Zeit und Umständen – am wenigsten von der Verschiedenheit der Menschen nach Geist und Herz abhängig. In dieser Beziehung kann die Kunst am wenigsten oder überall nicht das Mangelnde ersetzen.

Gerade in *dieser* Beziehung aber verdient die erbliche Einherrschaft vor der Volksherrschaft unbedingt den Vorzug. Denn auch angenommen oder zugegeben, daſs das Volk sein wahres Beste einsieht und beabsichtiget, daſs der Volksherrschaft die Nationalkraft am vollständigsten zu Gebote steht, so muſs doch das Volk, da es, als eine Körperschaft, nur versammelt und mithin nur von Zeit zu Zeit Daseyn und Leben hat, um der Gefahr, mit welcher seine künstliche Fortdauer von denen bedroht wird, die es selbst zu Obrigkeiten und

Befehlshabern bestellt hat und bestellen mußte, zu entgehen, die zur Vollziehung der Gesetze übertragene Gewalt in *dem* Grade beschränken, verkümmern oder zersplittern, daß auch die an sich besten Gesetze, weil sie entweder überall nicht oder doch nur unvollkommen und ungleich gehandhabt werden können, ihres Zwecks verfehlen oder selbst zweckwidrig wirken; mit andern Worten, *Haß gegen die vollziehende Gewalt ist der Grundfehler der Volksherrschaft.* Dagegen ist Liebe und Vorliebe für die vollziehende Gewalt der Grundzug und der grundgesetzliche Vorzug der erblichen Einherrschaft. Statt daß der Erbfürst von der stracklichen Vollziehung der Gesetze oder seiner Beschlüsse für die Fortdauer seiner Herrschaft zu fürchten hätte, hört er vielmehr auf, Fürst und Herr zu seyn, so bald ein Jeder im Volke thun und treiben kann, was er will.

Ich brauche für diese Behauptungen nicht erst das Zeugniß der Geschichte zu Hülfe zu rufen. Nur da, wo es, wegen der Einfachheit der Sitten und der Verhältnisse, kaum des Regierens bedarf, können Volksherrschaften gedeihen. Regieren und Regiert*werden* ist ein Wi-

derspruch. Was einst bei den *Römern* der Volksherrschaft den Untergang brachte, — *suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum; invalido legum auxilio, quae vi, ambitu, postremo pecunia turbabantur*, — das bringt ihn dieser Verfassung bei einem jeden Volke, so wie es dem Kindesalter entwachsen ist.

Man wird einwenden, dafs jener Vorzug der Einherrschaft von sehr zweideutiger Beschaffenheit sey. Kann nicht der Fürst die ihm zu Gebote stehende Macht auch *gegen* das Volk richten? desto launenhafter regieren, je mächtiger er ist? „In keinem Staate," — so läfst CICERO *) den Freund der Volksherrschaft reden, — „als in dem, in welchem die Machtvollkommenheit dem Volke zusteht, hat die Freiheit irgend eine Stätte; die Freiheit, die nichts an Lieblichkeit übertrifft, ein Unding, wenn sie nicht ein Gemeingut Aller ist. Wie kann sie aber ein Gemeingut seyn, ich sage nicht, in der Einherrschaft, wo die Knechtschaft nicht einmal verschleiert oder zweifelhaft ist, sondern

*) *De republ. I, 31.*

selbst in *den* Staaten, in welchen nach dem Buchstaben der Gesetze *Alle* frei sind, weil Alle ein Stimmrecht haben, Alle die höchsten Staatswürden vergeben, bei dem Volke um die Aemter geworben und angehalten wird, wo aber die Bürger das geben, was sie, auch wenn sie nicht wollten, geben müfsten und wo, was sie nicht haben, diejenigen, welche es haben, bei ihnen suchen *); da nicht Alle zu den obersten Stellen oder in den öffentlichen Rath oder auf die Rolle der zum Urtheilsprechen Auserwählten gelangen können, weil Alles dieses nach dem Alter und den Reichthümern der Geschlechter zugewogen wird.

Allein, *in einer jeden möglichen Verfassung ist das Interesse des Staatsherrschers an sich mit dem Interesse der Unterthanen ein und dasselbe.* Denn das Oberhaupt des Staates ist desto grösser und mächtiger, je höher *die* stehen, über welche es gebietet. Ist z. B. die bürger-

*) »*Et quae ipsi non habent, unde ali (alii) petant.*« Die Stelle scheint verdorben zu seyn, auch bemerkt der Herausgeber bei *ali: Videtur in Codice addita s.* Ich lese: *Et quae ipsi non habent, qui habent, ab iis petunt.*

liche und die staatsbürgerliche Freiheit ein Gut, so ist es an sich eben so wohl in der Einherrschaft, als in der Volksherrschaft das Interesse des Herrschers, die eine und die andere zu begünstigen.

Auf der andern Seite kann keine Verfassung ganz verhindern, daſs das Band, welches das Interesse des Herrschers mit dem des Unterthanen vereiniget, durch Leidenschaftlichkeit oder Bösartigkeit gelöst werde. Denn wir dürfen nie vergessen, daſs der Staat nicht ein Uhrwerk ist, welches, je nachdem es gebaut ist, besser oder schlechter geht. Einherrschaften gehen unter, wenn der Fürst des *Herrschens*- Volksherrschaften, wenn das Volk der *Freiheit* nicht zu ersättigen ist *).

Wohl aber kann *erstens* die Verfassung den Staatsherrscher veranlassen oder nöthigen, seinen Vortheil von dem der Unterthanen zu trennen; und das ins besondere dann, wenn der Staatsherrscher, regiert er, wie es der Vortheil der

---

*) *Cic. de rep. I, 44. »Ut ex nimia potentia principum oritur interitus principum, sic nimis liberum populum libertas ipsa servitute afficit.«*

Unterthanen fordert, für die Fortdauer seiner Herrschaft fürchten mufs. Auch kann *zweitens* eine Verfassung leichter und besser als die andere, solche Einrichtungen in sich aufnehmen, welche die Verwaltung des Herrscheramtes von den Schwächen des jeweiligen Staatsherrschers unabhängiger machen.

Da nun die Volksherrschaft für ihre Fortdauer zu fürchten hat, wenn der vollziehenden Gewalt die erforderliche Macht zu Gebote steht, und da gleichwohl die Bürger, als Einzelne, wenigstens eben so sehr bei der strackliehen Vollziehung als bei der rechtlichen Beschaffenheit der Gesetze betheiliget sind, *so liegt schon in dem Wesen der Volksherrschaft ein Zwiespalt zwischen dem Interesse des Staatsherrschers und dem der Unterthanen; ein Zwiespalt, welcher der Einherrschaft fremd ist.* Vergeblich würde man sich gegen diese Lobpreisung der Einherrschaft auf die vielen Beispiele von Willkür und augenblicklicher Strenge berufen, welche die Geschichte der Einherrschaften darbietet. Man wird, bei einer genaueren Betrachtung dieser Beispiele, finden, *dafs der Vorwurf willkürlicher Herrschaft in der Regel*

nur den einherrschaftlichen Regierungen gemacht werden kann, welche, den obwaltenden Umständen nach, für ihre Fortdauer zu fürchten hatten. Warum herrschten die der Zeitordnung nach ersten Kaiser der Römer so hart und grausam? auch deswegen, weil sich die Römer jener Zeit, obwohl unvermögend, eine freiere Verfassung aufrecht zu erhalten, dennoch des Freistaates erinnerten. Warum ist die Herrschaft eines Eroberers unbillig streng? weil er weiſs, daſs er die Besiegten nur durch die Gewalt der Waffen im Gehorsame erhalten kann. Und wie viele ähnliche Bemerkungen liessen sich über die Europäischen Einherrschaften Deutschen Ursprungs machen! — Durch Zutrauen zu seinem Fürsten, durch Liebe zu seinem Fürstengeschlechte kann sich ein Volk am besten einer milden Regierung versichern.

Aus demselben Grunde hat die Einherrschaft auch *den* Vorzug vor der Volksherrschaft, daſs sie mit besserem Erfolge, als diese, die Schwäche des jeweiligen Staatsherrschers durch die Gestaltung der Verfassung unschädlich machen kann. Das Volk, genöthiget, die Vollziehung Anderen zu übertragen, kann eine weitere

Beschränkung seiner Macht um so weniger räthlich finden, je mehr es sich gegen die vollziehende Gewalt in den Zustand der bereitesten Vertheidigung zu setzen hat. Auf jeden Fall hat ein herrschendes Volk weniger, als ein Fürst, zu fürchten, wenn es die bestehenden Formen verletzt, weniger zu hoffen, wenn es sie beobachtet. Die Athenienser, sich ihrer Leidenschaftlichkeit und Veränderlichkeit bewufst, hatten die dem Anscheine nach zweckmässigsten Einrichtungen getroffen, um das Volk gegen sich selbst in Schutz zu nehmen. Sie hatten Beamte, welche darüber wachten, dafs in den Volksversammlungen kein verfassungswidriger Beschlufs gefafst wurde. (Die νομοφυλακες, die Gesetzbewahrer.) Ein Beschlufs des Rathes setzte, nach einer Vorberathung, die Gegenstände fest, über welche das Volk abzustimmen hatte. Man konnte sogar die anklagen, die für einen verfassungswidrigen Volksbeschlufs gesprochen hatten *). Und doch — was halfen am Ende alle diese Einrichtungen? Der Schwache ist eigenwilliger, als der Mächtige.

---

*) *Demosth. in Timocr. p. 797. Aeschin. in Ktes. p. 428. 459.*

Das sind die Hauptgründe, aus welchen mir die erbliche Einherrschaft schon ihrem Wesen nach den Vorzug vor der Volksherrschaft zu verdienen scheint, — die Gründe, mit welchen man, zwar nicht die unbedingte Einherrschaft, wohl aber *die* Behauptung vertheidigen kann, dafs, wenn einem gegebenen Staate eine kräftigere Regierung Bedürfnifs ist, die erbliche Einherrschaft der Grundstein der Verfassung seyn mufs.

Von besonderer Bedeutung ist noch einer der Nebenvortheile, welche die erbliche Einherrschaft gewährt. Sie eignet sich, wie anerkannt ist, allein für ein grosses und stark bevölkertes Staatsgebiet. Nun will ich mich nicht auf die Beziehung berufen, in welcher die Grösse der Staaten auf die Idee des Staates steht. Aber so viel ist gewifs, dafs, je beschränkter die Verbindungen sind, in welchen der Mensch lebt, desto beschränkter der Mensch selbst, seinen Ansichten und seiner Gemüthsart nach, ist. Zur Bestätigung dieser Wahrheit beziehe ich mich auf eine Thatsache, die seltener in diesem Lichte betrachtet wird. Wer je Mitglied einer Versammlung war, in welcher öffentliche Angele-

genheiten öffentlich verhandelt wurden, wird an sich und an andern den wundersamen Einfluſs bemerkt haben, den diese Verhandlungsweise — und das ist ein Hauptgrund für ihren Werth *) — auf die Sprechenden hat. Indem man *zu* Andern spricht, glaubt man *für* Andere zu sprechen, hält man seine Meinungen zuförderst an die Meinungen Anderer, wird man auf neue und allgemeinere Ansichten geführt, und zwar desto mehr, je zahlreicher die Versammlung ist, wird man gleichsam aus seiner Individualität herausgerissen. Dasselbe begegnet einem Jeden, — wenn auch in einem geringeren Grade oder auf eine andere Weise, — der in eine neue oder in eine umfassendere Verbindung tritt. Wenn die kleineren Staaten, so wie die Menschen die Einheit ihres Interesses mehr und mehr verstehen lernen, nach dem ewigen Gange der Natur nach und nach zu grösseren Staaten oder mit grösseren Staaten vereinigt werden,

---

*) Daher muſs es auffallen, wenn Einige der Meinung sind, daſs man dem Grundsatze der Publicität schon durch die Bekanntmachung der über die Landtagsverhandlungen gehaltenen Protokolle Genüge leisten könne.

so gebührt nicht der Volksherrschaft, sondern der erblichen Einherrschaft die höhere und höchste Stelle auf der naturgemässen Stufenleiter der Verfassungen.

„Jedoch“ — fährt Scipio (im 45. Kapitel) fort — „selbst dem Königthume wird *die* Verfassung vorzuziehen seyn, welche die Volksherrschaft, die Adelsherrschaft und die Einherrschaft, eine jede für sich am besten eingerichtet *), ihre Ansprüche in gleichem Grade anerkennend und mässigend, in sich vereiniget. Denn es muſs im Staate etwas Hervorragendes und Königliches geben; etwas, das dem Ansehen der Vornehmsten nach Verdienst gebührt **); gewisse Angelegenheiten, die dem Urtheile und dem Willen des Volkes vorbehalten sind. Denn

*) »*Ex tribus optimis rerum publicarum modis.*« — Der Zusatz: *optimis* und der Sinn, der demselben (nach der Uebersetzung) unterzulegen ist, möchte sich denn doch kaum vertheidigen lassen. Vielleicht ist zu lesen: *primis.* So weiter unten: *quod et illa prima etc.*

**) »*Esse aliut auctoritate principum partum ac tributum.*« — Sollte nicht zu lesen seyn — *auctoritati?*

eine solche Verfassung hat zuförderst gar sehr jenes Gleichgewicht, ohne welches eine freiere Verfassung kaum auf die Dauer bestehen kann; sie hat ferner Festigkeit, weil theils eine jede von jenen Verfassungen *für sich* leicht dem Verderben ihrer Art ausgesetzt ist, so dafs aus dem Könige ein Zwingherr, aus den Vornehmen eine Parthei, aus dem Volke ein Haufe unruhiger Köpfe wird, theils die eine Art oft in die andere übergeht. Alles dieses kann in dieser zusammengesetzten und abgemessen gemischten Verfassung nicht wohl ohne grosse Fehler von Seiten der Ersten im Staate geschehen. Denn es fehlt an einer Ursache zu Veränderungen, wenn ein Jeder auf der ihm gebührenden Stufe festen Fusses steht und unter ihm keine Tiefe ist, wohin er stürzen und fallen könnte."

Indem hier Cicero der aus der Volks- der Adels- und der Einherrschaft zusammengesetzten Verfassung den Vorzug vor den einfachen Beherrschungsformen giebt, wiederholt er nur die gemeine Meinung der Besseren seiner Zeit. Auch in unseren Tagen möchte unter denen, welche bei Fragen dieser Art auf eine Stimme

Anspruch machen können, die grosse Mehrheit für die zusammengesetzten Beherrschungsformen seyn. Und in der That; der Mensch selbst ist ein Mittelding; wie könnte der Staat, aus Menschen zusammengesetzt, vollkommen seyn, ohne dafs das Ganze der Beschaffenheit der Bestandtheile entspräche? Wir Menschen können weder die Freiheit ohne einen Zusatz, noch das Aeusserste in der Knechtschaft ertragen. Und schon die Mannigfaltigkeit des Lebens und Strebens, welche die unmittelbare Folge von einer solchen Verfassung ist, hat einen grossen ächtmenschlichen Werth.

Doch andere Folgerungen zogen die Philosophen des Alterthumes, andere ziehen die Staatsmänner unserer Tage aus dem Grundsatze, dafs jene zusammengesetzte Beherrschungsform vor den einfachen den Vorzug verdiene. Jetzt wird dieser Grundsatz mit der Lehre von der Sonderung der drei Grundgewalten des Staates — der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden — in Verbindung gesetzt. *So* soll der Staat organisirt seyn, dafs die Gesetze von zweien Kammern, der Kammer der Volksabgeordneten und der Adelskammer be-

schlossen und von dem Fürsten genehmiget werden, — dafs die richterliche Gewalt beziehungsweise theils von Männern aus dem Volke (von Geschwornen) theils von Beamten, welche, von dem Fürsten bestellt, in ihrem Geschäftskreise unabhängig sind, ausgeübt wird, — endlich, dafs die vollziehende Gewalt ausschliefslich dem Fürsten, einem erblichen, verbleibt. So dachten sich die Griechen und die Römer die Sache nicht. Sie vereinigten die verschiedenen einfachen Beherrschungsformen zu einer einzigen Verfassung, indem sie die Ansprüche der drei Grundbestandtheile der Verfassung auf die *gesammte* Staatsgewalt nach dem *Gesellschaftsrechte* ausglichen *).

Die Lehre, durch welche sich die Staatswissenschaft der Neueren von der der Alten vorzugsweise unterscheidet, die Lehre, welche den allgemeinsten Beifall und Einflufs erhalten hat, ist die von den drei *Grundgewalten,* in welche die Staatsgewalt aufgelöst werden *kann,* und, damit die Organisation der Staaten

*) Eine Hauptstelle über diesen Gegenstand steht bei Polyb. *Lib. VI.*

ein der Idee des Staates entsprechendes Resultat liefere, aufzulösen *ist.*

Wo und wie gelangte man zuerst zu dieser Ansicht? wo und wann trat sie zuerst bestimmter hervor? welchen Einfluſs hat sie auf die Organisation der einzelnen Europäischen Staaten gehabt? — Diese und ähnliche geschichtliche Fragen sind noch bei weitem nicht befriedigend beantwortet.

Jedoch, ehe man die Beantwortung dieser Aufgaben mit Erfolg versuchen kann, muſs man über *den allgemeinen Grund* jener Eintheilung im Klaren seyn. Die Geschichte antwortet, je nachdem man sie fragt.

Alle Funktionen der Staatsgewalt lassen sich am Ende, wie die sämmtlichen Funktionen des Vorstellungsvermögens, auf ein *Urtheilen* zurückführen. Das Gesetz, ein Spruch der Gerichte, ein Befehl der vollziehenden Gewalt — sind nichts mehr und nichts weniger, als Urtheile. Wie kommt es nun, daſs man gleichwohl zwischen der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt unterscheidet? Die Eintheilung sündiget noch überdieſs gegen die Regeln der Logik; denn das Recht-

sprechen ist eine Art der Vollziehung der Gesetze.

Man kann den Grund dieser Eintheilung nicht in die *formelle* Verschiedenheit der von dem Staate ausgehenden Urtheile d. h. nicht darein setzen, dafs die Urtheile entweder *allgemeine* oder *besondere* sind. Denn wo hört, wenn von der Scheidlinie zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt die Frage ist, das Allgemeine auf und wo fängt das Besondere an? Und wie liese sich mittelst dieses Eintheilungsgrundes die richterliche Gewalt von der vollziehenden sondern?

Eben so wenig kann man den Eintheilungsgrund von dem *Gegenstande* jener Urtheile entlehnen. Eine jede Funktion – ein jedes Urtheil der Staatsgewalt hat Rechte und Rechtsverbindlichkeiten zum Gegenstande.

Sondern darauf und *nur* darauf kommt es bei jener Eintheilung an: *Ob* und unter *welchen Partheien* ein Urtheil der Staatsgewalt entscheidet? — Ein *Gesetz* ist das Urtheil, welches die Mehrheit gegen die Minderzahl (von Rechts wegen nur) über das Allen *gemeine* Recht auszusprechen hat. Ein *Beschlufs* oder

ein *Befehl der Regierung* ist ein Urtheil zur Vollziehung des gemeinen Rechts in *den* Fällen, in welchen die Anwendung des gemeinen Rechts nicht eine *Partheisache* ist oder wird, d. h. nicht eine Sache ist oder wird, in welcher Zwei oder Mehrere kraft eines ihnen zustehenden Rechts über die Anwendung des Gesetzes streiten. Ein *Rechtsspruch* ist ein Urtheil zur Vollziehung des Gesetzes in einer Partheisache.

In *diesem* Sinne sind in der Staatsgewalt drei Grundgewalten — die *gesetzgebende*, die *vollziehende* und die *richterliche* — kraft eines *Rechtsgrundsatzes* und zwar zu *dem* Ende zu unterscheiden, daſs diese drei Gewalten durch die Organisation des Staates von einander zu sondern sind. Dieser Rechtsgrundsatz ist kein anderer, als der, auf welchem die Staatsgewalt überhaupt beruht, — der Grundsatz, daſs *Niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn darf und soll.* Wenn auch die mehreren Stimmen oder die, welche das Volk vertreten, die Frage, was Rechtens ist, zu entscheiden befugt sind, (eine jede Frage der Staatsgesetzgebung ist eine Rechtsfrage,) so ist doch dieses Befugniſs auf

diejenigen Rechtsfragen zu beschränken, wegen welcher *alle* Bürger, (der Art – wenn auch nicht dem Grade nach,) ein und dasselbe rechtliche Interesse haben, bei welchen also nicht der eine oder der andere als *Parthei* zu betrachten ist. Denn nur mit *dieser* Beschränkung sind die Gültigkeit der mehreren Stimmen und die rechtliche Gleichheit der Bürger, beide ihrem *Wesen* nach betrachtet, vereinbar *). Hieraus folgt nun unmittelbar, dafs durch die Organisation der Verfassung die *vollziehende* Gewalt von der *gesetzgebenden* zu sondern ist **). Denn die vollziehende Gewalt geht ihrem Wesen nach auf die Einzelnen, als solche, — auf die Unterthanen. Es würde also der Staatsherrscher in *seiner eignen* Sache urtheilen, wenn er das

*) Die Gültigkeit der mehreren Stimmen und die Gleichheit aller vor dem Gesetze stehen in einer wesentlichen Beziehung auf einander. In den Staaten des Mittelalters waren Gesetze kaum dem Namen nach bekannt; denn das Volk war in bevorrechtete Stände gespalten.

**) Das Veto der Krone in der Einherrschaft einer Volksvertretung beruht auf andern Gründen; z. B. auf *dem* Grunde, dafs bei einem jeden Gesetze vor allen Dingen die Vollziehbarkeit zu beachten ist.

Gesetz nicht blos gäbe, sondern auch vollzöge; mit andern Worten, es würde die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt ein Unding seyn. Jedoch wenn sich ein Unterthan gegen die vollziehende Gewalt auf ein *Recht* beruft und zu berufen befugt ist*), so würde eben so die vollziehende Gewalt *in ihrer eigenen Sache* urtheilen, wenn sie gleichwohl (sey es auch, nachdem sie die Parthei oder die Partheien gehört hätte,) das Gesetz in Anwendung brächte. Es ist mithin von der vollziehenden Gewalt wieder die richterliche Gewalt zu sondern, und zwar so, dafs, weil in einer Partheisache weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt zu entscheiden befugt ist, das Rechtsprechen in Sachen dieser Art besondern von den andern beiden Gewalten unabhängigen Behörden zu übertragen ist **).

Man kann wohl behaupten, dafs die Son-

---

*) Schon *die* Frage, wie weit dieses Befugnifs gehe, gehört an sich vor die Gerichte.

**) Aus denselben Vordersätzen dürfte sich auch *die* Folgerung ableiten lassen, dafs das Urtheil über die Thatsache durch *Geschworne* zu finden ist.

derung der drei Grundgewalten der *einzige* Aufschlufs über die Organisation der Staatsverfassungen ist, den die Idee des Staates *unmittelbar* giebt, — dafs daher die gesammte Lehre von der zweckmässigsten Einrichtung der Staatsverfassungen mit jenem Grundsatze zu beginnen und zu enden hat, — dafs ein Volk, je fester es bei seinen Verfassungsgesetzen dieses Ziel ins Auge fafst, desto mehr den Endzweck einer jeden Verfassung zu erreichen hoffen darf.

Die Volksherrschaft, dieses Wort im Sinne der Griechen genommen, ist, zu Folge jenes Grundsatzes, um deswillen eine verwerfliche Verfassung, weil sie eine genügende Sonderung der Gewalten schlechterdings nicht zuläfst. So mufs sich z. B. in dieser Verfassung das Volk, wenigstens für die äussersten Fälle, (für die Staatsverbrechen,) das Richteramt, als eine zur Vertheidigung der Volksherrschaft unentbehrliche Waffe vorbehalten. — Eine jede zusammengesetzte Verfassung, wenn der Zusammensetzung nicht die Sonderung der Gewalten zum Grunde liegt, mufs zu Reibungen und Spaltungen führen und so, wo nicht den Untergang des Staates, doch die Vernichtung der Verfas-

sung zur Folge haben. Das beurkundet z. B. die ältere Geschichte des Römischen Freistaates. Darauf beruht hingegen der hohe Werth der einherrschaftlichen Verfassung mit einer Volksvertretung, daſs diese Verfassung die verschiedenen möglichen Beherrschungsformen vorzugsweise auf eine dem Grundsatze der Sonderung der Gewalten entsprechende Weise mit einander vereiniget. Ein *Erbfürst* ist das Haupt der vollziehenden Gewalt; kraft der Erblichkeit seiner Würde ist er, (jedoch unbeschadet der Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten,) von dem Volke unabhängiger und mithin unpartheiischer, als ein *gewählter* Vorsteher. Ein *Erbadel* wacht, als ein wahrer *advocatus patriae*, daſs das Volk nicht die Rechte der vollziehenden Gewalt – die vollziehende Gewalt nicht den Antheil des Volkes an der Gesetzgebung verkümmere. Da wird das Wesen und die Würde des Gesetzes durch die Formen der Gesetzgebung bestimmter herausgehoben. (Der Gedanke, daſs die *Gesetze* herrschen sollen, nicht die *Menschen*, war den Völkern des Alterthums weniger klar, als er es den heutigen Europäischen Völkern, besonders durch die in Frage stehende Verfassung, geworden ist. Derselbe Gedanke liegt

zwar auch den Verfassungen zum Grunde, welche auf einem geoffenbarten Rechte ruhen. Aber ein solches Recht kann, weil es auf eine ewige Dauer berechnet ist, diesen Gedanken nur sehr unvollkommen verwirklichen.) U. s. w.

Freilich kann *keine* Verfassung dem Grundsatze der Sonderung der Gewalten *vollkommen* entsprechen. Eine jede Idee ist nur ein Musterbild; auch die Zeitumstände und die in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse haben ihr Recht. Am schwierigsten ist *die* Aufgabe, die *richterliche* Gewalt von den übrigen vollständig zu sondern. Der stracke Lauf der vollziehenden Gewalt wird unausbleiblich gehemmt, wenn Alles, was von Rechts wegen für die richterliche Gewalt gehört, an die Gerichte verwiesen – den Gesetzen für die Formen des gerichtlichen Verfahrens unterworfen wird. Jedoch ist diese Aufgabe zu vielseitig, oder, wenn man sie, ohne auf einen einzelnen Staat oder auf eine gewisse Gattung von Staaten Rücksicht zu nehmen, zu lösen versucht, zu unfruchtbar, als daſs ich hier auf diese Aufgabe eingehen könnte.

Uebrigens liegt in dem, was oben für die Sonderung der drei Staatsgrundgewalten gesagt worden ist, zugleich die Antwort auf mehrere

— mit der Organisation der Verfassung in *keiner* Verbindung stehende — Fragen des Staatsrechts und der Staatskunst. Zu Folge der oben aufgestellten Grundsätze darf z. B. das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben, — darf der Richter nie strafen, ohne dafs ihm ein Gesetz zu strafen die Macht giebt, wohl aber mag und soll er in bürgerlichen Sachen Recht sprechen, wenn er auch nicht aus einem urkundlichen Gesetze die Entscheidung ableiten kann, — darf und soll das Gesetz, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, bald mehr bald weniger auf das *Besondere* eingehen.

Ist es anders erlaubt, zwischen den drei Grundgewalten, welche die Staatsgewalt in sich begreift, dem rechtlichen Werthe nach, einen Unterschied zu machen, so dürfte die *richterliche* Gewalt auf die erste Stelle Anspruch machen können. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, dafs man in allen Europäischen Staaten, so verschieden oder so alterthümlich auch sonst ihre Verfassungen seyn mögen, die Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege mehr und mehr zu befestigen strebt.

ÜBER DAS ZWEITE BUCH DES WERKES.

Cicero — oder Scipio, den Cicero als redend einführt, — sucht in diesem Buche den Werth einer zusammengesetzten Staatsverfassung an dem Beispiele des *Römischen* Staates darzuthun; und zwar so, dafs er eine mit staatskundigen Betrachtungen verwebte Geschichte der Römischen Staatsverfassung seit dem Anfange des Staates giebt.

Nur ein Theil dieser geschichtlichen Darstellung ist in der Handschrift wieder aufgefunden worden. Es fehlt *der* Theil, welcher die dem Redner am nächsten liegenden Zeiten umfafste, also gerade *der* Theil, welcher für uns leicht der anziehendere gewesen seyn würde.

Es würde weder dem Zwecke dieser Blätter, noch dem Interesse der Leser entsprechen, wenn ich aus dieser geschichtlichen Darstellung einen *Auszug* zu geben versuchte. Eben so wenig kann ich bei meinen Betrachtungen

das Ganze, das Endresultat ins Auge fassen. Cicero selbst scheint den Hauptzweck seiner Ausführung, (wenn es anders erlaubt ist, von einem Theile auf das Ganze zu schliessen,) nicht eben festgehalten zu haben. Nur einzelne Bemerkungen und Ansichten des Verfassers kann und werde ich also in ein helleres Licht zu setzen versuchen.

Scipio eröffnet das Gespräch mit der Berufung auf eine Aeusserung Kato's. „Dieser pflegte zu sagen, dafs die Verfassung unseres (des Römischen) Staates um deswillen über *der* anderer Staaten stehe, weil anderwärts das Gemeinwesen meist ein *einzelner Mann* durch Gesetze und organische Einrichtungen geordnet habe, wie das Kretensische Minos; das Lacedämonische Lykurg; das Atheniensische, das so oft neu gestaltet wurde, erst Theseus, dann Drako, dann Solon, dann Klisthenes, dann so mancher Andere, bis dafs den schon blutleeren und fallenden Bau der umsichtige Demetrius Phalereus noch hinzuhalten suchte; wogegen unsere Verfassung, nicht das Werk eines Einzigen, sondern das Werk Vieler, nicht während

eines einzigen Menschenlebens, sondern erst in mehreren Jahrhunderten und Menschenaltern zu Stande gekommen sey. Denn keines Menschen Geist sey so grofs, dafs je irgend ein einzelner Mensch Alles wisse und verstehe; und eben so wenig würden alle grosse Geister vereint auf einmal solche Vorsehung treffen können, dafs sie, ohne dafs die Erfahrung und die Jahrhunderte eine Stimme hätten, Alles umfafsten."

Die Geschichte enthält eine Menge Beispiele, dafs ein Volk das Ordnen seines gesammten Rechtszustandes einem einzigen Manne übertrug oder verdankte — wenn auch in einigen dieser Fälle die Sage das einem Einzigen zugeschrieben haben möchte, was das Werk Mehrerer war. Man nahm, in den Volksherrschaften, zu einem einzigen ausgezeichneten Manne seine Zuflucht, wenn einerseits der bisherige Zustand wegen innerer Partheiungen nicht länger bestehen konnte, und andererseits das Volk sein Unvermögen fühlte, entweder überhaupt oder so schnell, als es der Drang der Umstände erheischte, durch von ihm selbst berathene Gesetze zum Ziele zu gelangen. Zuweilen stand auch bei einem Volke ein einzelner Mann gleich-

sam von selbst auf, welcher so hoch über sein Zeitalter hervorragte, dafs er, als ein von Gott Gesandter oder Erleuchteter ein neues Gesetz predigend, bei seinen Zeitgenossen Eingang fand. (Die Vergangenheit wiederholt sich immer in der Gegenwart; das Schauspiel ist dasselbe, nur die Schauspieler wechseln. Wer erinnerte sich nicht an PENN und an Pensilvanien? an ZINZENDORF und an die Brüdergemeinde?)

Die Ansicht, welche CICERO von den Verfassungen hat, die das Werk eines einzelnen Menschen und nicht die Frucht der Zeit und der Erfahrung sind, ist unter der allgemeinen Ansicht begriffen, dafs *die Praxis vor der Theorie den Vorzug verdiene.* Und nur in so fern, als CICERO's Urtheil zu dieser Allgemeinheit erhoben wird, hat es für unsere Tage ein lebendigeres Interesse. Denn in den heutigen Staaten sind die Verhältnisse und mithin die Aufgaben, welche die Gesetzgebung zu lösen hat, so mannigfaltig und so verwickelt, dafs es, nach dem Masse der menschlichen Kräfte, schlechterdings nicht die Sache eines Einzigen seyn kann, die Gesetzgebung eines Staates allen ihren Theilen nach (oder auch nur einen be-

deutenderen Theil des Rechts) neu zu gestalten. So hoch sind die Anforderungen gestiegen, welche man an die Gesetzgebung macht, daſs ein Hauptgrund für die Repräsentativverfassung in den Vortheilen liegen möchte, welche sie der Regierung bei dem Bestreben, jenen Anforderungen zu genügen, darbietet.

Man kann auf den Streit über das Verhältniſs zwischen Theorie und Praxis – über den Vorzug der einen vor der andern nicht oft genug zurückkommen; — so mannigfaltig und so tief greift er, das Urtheil der Regierungen bei der Besetzung der obersten Staatsämter leitend, in das heimliche und in das öffentliche Leben ein.

In so fern der Streit zwischen Theorie und Praxis *Staatssachen* zum Gegenstande hat, (und nur in so fern wird er hier in Betrachtung gezogen,) zerfällt er in zwei von einander wesentlich verschiedene Streitfragen.

Erstens: Die wirklichen Staaten sind so viele Versuche, welche die Menschen gemacht haben, die *Idee* des Staates (die Idee des Rechts) in der *Erfahrung* darzustellen. Nun gebietet zwar das Rechtsgesetz *an sich* unbedingt; es

sollen mithin die wirklichen Staaten, diese blos in Beziehung auf die Idee des Staates betrachtet, den Grundsätzen des Rechts *schlechthin* entsprechen. Allein, da die Gesetze des Rechts — da mithin die wirklichen Staaten ein bestimmtes *äusseres* Verhältnifs unter den Menschen begründen sollen, so stehen jene Gesetze in der *Ausführung* — so stehen mithin die wirklichen Staaten zugleich unter der Herrschaft der *Naturgesetze.* Das Recht lehrt, was geschehen *soll;* die Erfahrung mufs lehren, was geschehen *kann* und wie das, was geschehen soll und kann, ins Werk zu setzen ist. Das führt aber unausbleiblich zu der Streitfrage: *In wie fern ist das, was an sich Rechtens ist, in der Erfahrung ausführbar? welche Abweichungen von der Rechtsregel gebietet die Noth?* *) Und diese Streitfrage ist die eine von den Fragen, über welche in dem Streite über den verhältnifsmässigen Werth der Theorie und der Praxis verhandelt wird.

---

*) Das urkundliche Recht kann in seinen Abweichungen von dem Rechte an sich nur als ein *Nothrecht* vertheidiget werden.

Es kann verständigerweise und es sollte also die Streitfrage nicht *so* gestellt werden: Ist in den wirklichen Staaten das, was an sich Rechtens ist, schlechthin einzuführen, das, was mit dem Rechte an sich streitet, schlechthin abzuschaffen? — oder: Ist in den wirklichen Staaten das Bestehende schlechthin oder, bis dafs die Noth eine Veränderung erzwingt, beizubehalten? *Contra negantem principia non est disputandum.* Wer in den wirklichen Staaten von nichts, als von den Gesetzen des ewigen Rechts, wissen und hören will, ist (im besten Falle) einem Gemüthskranken zu vergleichen, der glaubt, er sey ein Gott, den kein Gesetz binde, als das, welches von ihm selbst ausgehe. Er ist ein Feind des Rechts; denn seine Ansicht mufs ihn, (wie das Beispiel so mancher Helden der Französischen Revolution beweist,) verleiten, die Menschen zu handhaben, gleich als wären sie Werkzeuge. Aber nicht weniger verkennt *der* das Wesen des Rechts, welcher sich *nur* an das Bestehende hält. Soll nicht der Mensch – soll nicht die Menschheit ewig im Fortschreiten seyn? Waren denn die Menschen, von welchen sich das Bestehende

herschreibt, Götter oder Seher? Ist nicht der Wechsel der Zeiten unter allen Neuerern der gröfste? Liegen nicht allen Bestrebungen und Unternehmungen der Menschen am Ende gewisse *Ideen* zum Grunde?

Sondern nur darüber kann vernünftigerweise gestritten werden, ob in einem gegebenen Staate und in einzelnen Fällen das Recht der *Noth* (die *Praxis*) eine Abweichung von dem Rechte *an sich* (von der *Theorie*) mehr oder weniger gebiethe?

Und da mögten wohl die Staatsmänner nicht so ganz Unrecht haben, wenn sie im Zweifel der Praxis vor der Theorie den Vorzug geben, wenn sie in so fern die Philosophen und Gelehrten, als Freunde der Theorie, nicht ohne Misstrauen an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen sehen. Denn Erfahrung hat den unschätzbaren Werth, dafs sie, da die Ausführbarkeit einer Mafsregel besonders von *Einzelheiten* abhängt, die Schwierigkeiten oder Nachtheile heraushebt, zu welchen eine Neuerung in ihren mittelbaren und entfernteren Folgen führen würde. Wer, von Eifer für die ewig gute Sache des Rechts und einer

gesetzmässigen Freiheit beseelt, nicht durch *Erfahrung* gewarnt ist, kann, leidenschaftlich aus Freiheitsliebe, nur zu leicht *die* Uebel über die Menschen bringen, die er gerade von ihnen abwenden wollte.

Wollten jedoch die Freunde der Praxis den Freunden der Theorie deshalb eine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten gänzlich versagen, so würden sie sich der nicht minder zu fürchtenden Gefahr aussetzen, die Forderungen des Rechts, schon vor den *möglichen* Nachtheilen einer Neuerung zurückbebend oder ohne die Nachtheile gegen die Vortheile abzuwägen, gänzlich zu überhören. Im öffentlichen Leben kann das Bessere und das Beste nur aus dem Kampfe zwischen entgegengesetzten Meinungen und Bestrebungen hervorgehen. Der Mensch ist ohnehin seiner Natur nach in so enge Schranken eingeschlossen; sollen wir ihn in noch engere künstlich bannen?

Der Streit zwischen Theorie und Praxis in *diesem* Sinne ist mit andern Worten der Streit zwischen *Recht* und *Politik*. Denn nur in so fern, als man unter der Politik das Nothrecht versteht, ist es erlaubt, sie dem Rechte entgegenzusetzen.

Zweitens: Die Idee des Staates enthält nicht ein *vollständiges* Musterbild für die wirklichen Staaten. Viele Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche die *öffentliche Macht* zum Gegenstande haben, sind aus der *Erfahrung* zu entlehnen.

Da entspinnt sich nun ein neuer Streit zwischen Theorie und Praxis; es entsteht die Frage: Ob man in Staatsangelegenheiten der Wissenschaft (der Kunstlehre) folgen solle, welche, von der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse ausgehend, über die Ausführung der Idee des Staates allgemeine Grundsätze aufstellt und die aus diesen Grundsätzen abzuleitenden Folgerungen entwickelt, oder — ob es räthlicher sey, die Thatsachen, welche die Erfahrung zur Auflösung der Aufgaben der Staatskunst darbietet, im Einzelnen zu betrachten und sie unter sich, so wie sie in der Erfahrung gegeben sind und in Beziehung auf die jedesmal vorliegende besondere Aufgabe, zu vergleichen? *) Denn so mufs man die Frage

*) Es versteht sich von selbst, dafs diese Streitfrage nicht diejenigen Staatsangelegenheiten umfafst, welche

stellen; die Wissenschaft und die Erfahrung sind an sich nur ihrer *logischen Form* nach von einander verschieden. Die Wissenschaft verhält sich zu der Erfahrung, wie das Allgemeine zu dem Besonderen, wie ein Gebäude zu seinen Bruchstücken.

Es ist von selbst einleuchtend, daſs dieser Streit nur der *Unvollkommenheit* der Staatswissenschaften in ihrem jeweiligen Zustande gilt und gelten kann. Jedoch so weit auch die Staatswissenschaften von der Vollendung, deren sie empfänglich sind, selbst in unseren Tagen entfernt seyn mögen, so unentbehrlich es auch jetzt noch ist oder seyn mag, die Gesetze an die Erscheinungen, die Wissenschaft an die Erfahrung zu halten, so gewähren doch die Staatswissenschaften schon in ihrem dermaligen Zustande den unersetzlichen Vortheil, daſs sie die Maſsregeln, welche sich aus den jedesmal vorliegenden Umständen ergeben, vielseitiger, in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen der Verfassung und Verwaltung, beurtheilen lehren

---

in das Gebiet der Mathematik oder einer andern strengen Wissenschaft gehören.

und zu beurtheilen auffordern, dafs sie auf den dem wissenschaftlich unbewaffneten Auge oft unsichtbaren Zusammenhang zwischen verschiedenartigen Gegenständen aufmerksam machen, die Ausdehnung, die man einer Mafsregel geben kann oder zu geben hat, bezeichnen, endlich die Ausarbeitung des gebilligten Planes erleichtern.

Wird der Streit zwischen Theorie und Praxis nach *dieser* Stellung der Frage geführt, so ist, wie schon jetzt die Staatswissenschaften stehen, wenigstens in dem Fache der Gesetzgebung das Uebergewicht wohl auf der Seite der Theoretiker. Doch vermag die Wissenschaft vielleicht schon an sich (und abgesehen von ihrem dermaligen Zustande) weniger über die Nachtheile – als über die Vortheile eines Planes, weniger über die Ausführbarkeit, als über die Art der Ausführung Aufschlufs zu geben. Der Ausspruch: Das geht und das geht nicht — das Veto der Natur — ist in der Einherrschaft mit einer Volksvertretung billig der Krone vorzubehalten.

Die Staatswissenschaften haben bei den Europäischen Völkern in den letzverflossenen funf-

zig Jahren ungeheure Fortschritte gemacht. In demselben Zeitraume ist das Streben nach Verfassungen, in welchen der Regierung eine das Volk vertretende Versammlung zur Seite steht, immer reger geworden. Beide Thatsachen dürften mit einander in dem Verhältnisse der *Wechselwirkung* stehen.

Ich erwähne gleich hier eine andere allgemeine Bemerkung, welche CICERO über die Geschichte der Römischen Staatsverfassung, obwohl erst in dem Verlaufe seiner Darstellung, macht.

SCIPIO widerlegt (Kap. 15.) die Meinung, als ob NUMA ein Schüler oder Anhänger des PYTHAGORAS gewesen sey. „Ich bin es," antwortet MANILIUS, „sehr wohl zufrieden, daſs wir nicht einer von jenseits des Meeres gekommenen oder eingeführten Wissenschaft, sondern der eingebornen und einheimischen Kraft die Ausbildung unserer Verfassung verdanken. Das wird dir, entgegnete AFRICANUS, noch weit mehr einleuchten, wenn du sehen wirst, wie unsere Verfassung gleichsam auf der Bahn und nach dem Gange der Natur fortgeschritten und

zur Vollkommenheit gelangt ist *). Ja besonders darinne wirst du die Weisheit unserer Altvorderen preissen, daſs so Vieles, was zwar vom Auslande entlehnt wurde, dennoch bei uns weit besser geworden ist, als es da war, woher es zu uns versetzt und wo es zuerst eingeführt worden war; und du wirst zu dem Schlusse kommen, daſs das Römervolk nicht durch ein Ungefähr, sondern einer bestimmten Regel und Ordnung folgend erstarkt ist, wenn auch nicht ohne die Gunst des Schicksals."

Manilius und Scipio sprechen hier mit dem Nationalstolze eines Römers — in jener Stimmung, welche die Römer zu einem der ersten Völker der Erde erhoben hatte. (Die Worte: *Populus Romanus* und *Nomen Romanum*, waren gleichbedeutend.)

Wohl mag gegen den Nationalstolz Manches

*) Bemerkenswerth ist, daſs Cicero — in einer andern Stelle dieses Buches (*c. 36.*) — mit keinem Worte der Nachricht gedenkt, daſs man bei der Abfassung der XII. Tafeln die Gesetze der Griechischen Staaten zu Rathe gezogen habe. Unstreitig ist diese Nachricht eine Sage ohne geschichtlichen Grund. So schrieb man im Mittelalter so vieles Karl dem Grossen zu.

von Seiten der *Sittenlehre* einzuwenden seyn. Er ist eine Aeusserung der Selbstsucht, eine Art des Ahnenstolzes. Der Mensch darf stolz seyn, dafs er ein Mensch ist. Aber die Sonderung der Menschen nach Völkern und Nationen *) ist doch am Ende nur eine Trennung der Einheit der menschlichen Gesellschaft, ein Familienzwist. Auch das läfst sich schwer rechtfertigen, (so natürlich auch diese Ansicht dem Menschen seyn mag,) dafs die Thaten und Werke, die an den Namen einer Nation geknüpft sind, ein jedes einzelne Mitglied der Nation als *sein* Verdienst in Anspruch nehmen könne.

Jedoch hat der Nationalstolz seine Verschiedenheiten und Abstufungen, welche ihn bald mehr bald weniger verzeihlich- oder ihn wohl selbst achtungswerth machen. Am verächtlichsten ist wohl *der* Nationalstolz, welcher sich auf Unbekanntschaft mit den Sitten und Einrichtungen anderer Nationen (also auf — Dummheit) oder auf die Grofsthaten der Voreltern

---

*) Die menschliche Gesellschaft zerfällt in *Völker* nach der Verschiedenheit der Staaten, in *Nationen* nach der Verschiedenheit der Abstammung.

eines schwächlichen Geschlechts gründet. (Von der erstern Art ist der Nationalstolz der Chinesen; von der letztern Art war der Nationalstolz der Griechen unter den Kaisern des Abendlandes.) — Es ist etwas anders, wenn sich der Nationalstolz auf die Tugenden und die Freiheitsliebe der Nation und wenn er sich (der Eitelkeit verwandt) nur auf glänzende Thaten stützt. Wer könnte wohl die stolzen Worte ohne Theilnahme lesen, welche einst, wie TACITUS*) erzählt, eine Gesandtschaft der Frisen, einer Deutschen Völkerschaft, an das Römische Volk richtete. Die Gesandten, welchen man die Merkwürdigkeiten der Hauptstadt zeigte, kamen in das Theater des POMPEJUS, um das Römische Volk in seiner Grösse zu sehen **). Indem sie sich hier, gelangweilt, (denn das Schauspiel hatte für sie, als Fremdlinge, wenig Anziehendes,) nach den Abtheilungen und Ordnungen der Zuschauer erkundigten, fielen ihnen Einige in fremder Tracht auf den Sitzen der Senato-

---

*) *Ann. L. XIII. c. 54.*

**) *quo magnitudinem populi viserent.* — Nicht mehr auf dem Forum, nur noch in dem Theater konnte sich das Volk in seiner Grösse zeigen!

ren auf. Als sie auf die Frage: Wer diese wären? hörten, dafs man diese Ehre den Gesandten *der* Völker erweise, welche sich durch Tapferkeit und durch ihre Anhänglichkeit an das Römische Volk auszeichneten, riefen sie aus: *Niemand unter den Sterblichen thut es den Deutschen an Waffenruhm und Treue zuvor!* und ihre Plätze verlassend setzten sie sich unter die Senatoren. — Auch das macht einen grossen Unterschied, ob der Nationalstolz die Nation zum Wetteifer mit andern Nationen aufregt, oder ob er nur steife Anhänglichkeit an das Alte, oder ob er selbst *Nationalhafs* zur Folge hat. Bei den Römern nahm er nicht selten die letztere Richtung. Nicht ohne Schaudern kann man die Aeusserung lesen, mit welcher TACITUS *), ein sonst so achtungswerther Mann, die Nachricht von der Vertilgung der Brukterer durch die benachbarten Deutschen Völkerschaften begleitet. „Sogar das Schauspiel des Treffens misgönnten uns die Götter nicht. Ueber sechzig Tausend fielen, nicht durch Römische Waffen und Geschosse, sondern, was noch

---

*) *Germ. c. 33.*

prachtvoller ist, zur Lust und zur Augenweide für uns. Möge, das ist mein Flehen, bei diesen Völkern, wenn nicht die Liebe gegen *uns*, doch wenigstens der Haſs gegen *sich* bleibend und dauernd seyn! da uns, (dringend ist des Reiches Verhängniſs!) das Schicksal nichts Grösseres mehr gewähren kann, als der Feinde Zwietracht!“ Zwar scheint diese Aeusserung vielmehr aus der Ueberzeugung von der Schwäche des Römischen Reichs, aus der Ahnung des dem Reiche unabwendbar nahenden Schicksals hervorzugehen. Doch Karthago wurde von den Römern aus Nationalhaſs zerstört, als es nicht weiter zu fürchten war. Und aus Nationalstolz vernachlässigten die Römer das einzige Mittel, durch welches sie die Deutschen weniger furchtbar zu machen vermogt hätten, — anstatt den Verkehr mit den Deutschen auf alle Art und Weise zu befördern, und ihnen so die Heimath heimlicher zu machen, suchten sie ihn vielmehr möglichst zu verhindern *).

*) Kein Deutscher durfte die Römischen Vertheidigungslinien überschreiten oder es muſste ihn eine Wache begleiten. *Tac. Germ. c. 41.*

Jedoch, so wie der Tugend des Menschen die Gefühle und Neigungen des Herzens zu Hülfe kommen müssen, — die Liebe, das Mitleid, die Ehrbegierde u. s. w. — so ist den Völkern, wenn ihre Angelegenheiten gedeihen sollen, ein gewisser *Nationalstolz* unentbehrlich. Besonders zu dem Ende, dafs das Volk für seine Selbstständigkeit desto tapferer kämpfe, und, wenn auch sonst in Partheien getheilt, dennoch gegen den auswärtigen Feind, sollte er auch nur die Sache der einen oder der andern Parthei zu verfechten vorgeben, (*metuo Danaos et dona ferentes*,) für einen Mann stehe. Und noch weniger können *die* Völker des Nationalstolzes entbehren, welche entweder untergehen oder erobern müssen, oder *die* Völker, welche eine freiere Verfassung auf die Dauer aufrecht erhalten wollen. Mit einem Worte, der Nationalstolz ist unter den Mitteln, welche die Natur bereitet hat, um die Menschen gegenseitig zum Kampfe zu reizen, damit sie kämpfend erstarken, eins der wirksamsten. Ein Volk *dünke* sich grofs, und es wird, wenn ihm die Umstände nur einigermassen günstig sind, grofs und mächtig *werden*. Eine Niederlage im Felde,

der unglückliche Ausgang eines Krieges ist oft weniger durch den Verlust an physischer Kraft, als durch Herabstimmung des Geistesmuthes entscheidend. Nie waren die Römer grösser, als nach der Schlacht bei Kannä — als sie dem Konsul Varro, der mit dem andern Konsul (dieser blieb auf der Wahlstatt) die Schlacht verloren hatte, dankten, *quod non desperavisset de republica.*

In dem neueren Europa treten besondere Ursachen ein, welche den Nationalstolz mildern oder ihm eine würdigere Richtung geben. Dahin gehört vor allen die christliche Religion, ihrem Grundcharakter nach eine weltbürgerliche, ferner die Handlung, weil und wie fern sie die Völker von einander abhängig macht, endlich die Einheit der Abstammung, der Sitten, der geistigen Bildung, der Verfassungen. Der dem Nationalstolze entgegengesetzte Hang des Menschen, sich durch das Fremde, durch eine fremde Sprache, Sitte oder Tracht, vor seinen Mitbürgern auszuzeichnen, ein Hang, der sich in so vielen Erscheinungen beurkundet, (wie sonderbar putzen sich z. B. in Afrika die Neger mit Europäischen Kleidungsstücken heraus? warum

bedienten sich die gebildeten Römer so gern der Griechischen Sprache?) wird in dem heutigen Europa mannigfaltiger gereizt und genährt. Und wohin müfste es sonst mit den Europäischen Völkern, da sie unaufhörlich mit einander im Kriege verwickelt sind, gekommen seyn? Es ist in der Menschenwelt, wie in der Natur. Eine jede Plage hat ein Gegenmittel zur Begleitung, welches sie mildert oder vertreibt.

Scheinbar gleichgültige Mittel können gleichwohl den Nationalstolz mächtig aufregen, z. B. eine Nationaltracht. (Der Mensch hängt am Aeusseren, weil es sein Inneres ihm selbst und Andern anschaulich macht.) Die Römer würden ohne ihre Toga vielleicht *nicht* Römer gewesen seyn. Der Gedanke, eine *Deutsche* Nationaltracht einzuführen, würde Beifall verdient haben, wenn wir ein Volk und nicht blos eine Nation wären und seyn könnten. Noch mehr thut ein *körperliches* Abzeichen. Scharf sind in Amerika die weissen Menschen von den farbigen geschieden. Die Erwähnung der Juden will ich der *„castitati temporum nostrorum"* ersparen.

Cicero preifst (in der oben angeführten Stelle)

seine Nation insbesondere aus *dem* Grunde, weil sie das aus der Fremde Entlehnte vervollkommnet habe, — er hätte vielleicht nur sagen sollen, dafs sie das Entlehnte ihrer Verfassung angeeignet- in dem Geiste ihrer Verfassung ausgebildet habe. Das Ganze der Verfassung, die Umgebungen, die Verhältnisse entscheiden über den Werth oder Unwerth einer öffentlichen Einrichtung; was in dem einen Staate eine Verbesserung ist, würde vielleicht in einem andern eine Verschlechterung seyn.

Die Begebenheiten, auf welche sich jenes Lob bezieht, liegen zu weit jenseits der Grenzen der beglaubigten Geschichte, als dafs sich über die Rechtmässigkeit des Lobes ein genügendes Urtheil fällen liesse. So viel scheint jedoch gewifs zu seyn, dafs die Römer, nachdem sich ihre Verfassung unter den Königen in einem gewissen Grade festgestellt hatte, nie in die Nothwendigkeit versetzt oder zu dem Plane veranlafst worden waren, ihr Gemeinwesen nach einem fremden Musterbilde plötzlich und wesentlich umzugestalten. Dagegen ist es in unseren Tagen geschehen, dafs in so vielen Europäischen Staaten die Verfassung auf ein-

mal eine ganz neue Grundlage und Bildung nach dem Muster der Britischen (oder der Repräsentativ-Verfassung) erhalten hat.

Da hat man nun ebenfalls auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, das Fremde und Neue, (so wie die Römer in ähnlichen Fällen verfuhren,) dem Einheimischen und Alten möglichst anzupassen, also die Repräsentativverfassung nur mit solchen Nebenbestimmungen einzuführen, durch welche das Bestehende möglichst beibehalten und in die neue Ordnung der Dinge verflochten werden könne.

Allein je wesentlicher eine Neuerung ist, je höher die Verfassung, für welche man sich entschieden hat, auf der Stufenleiter der politischen Organisationen steht, desto schwieriger ist es, ohne das Ziel gänzlich zu verfehlen, von dem Musterbilde in seinen einzelnen Zügen abzuweichen, oder desto schwieriger ist es wenigstens, der allmäligen Umgestaltung der Verfassung im Geiste des nur theilweise ausgeführten Planes eine Grenze zu setzen. Die Einführung einer Repräsentativverfassung — die Beschränkung der königlichen Gewalt durch eine Versammlung Volksabgeordneter — ist eine Neue-

rung dieser Art. Denn diese Verfassung beruht auf einer Idee, welche so vollendet ist, dafs sie den gesammten Rechtszustand eines Volks gleichsam durchdringt, ihn gestaltet und belebt. Es würde daher einer der gewagtesten Versuche seyn, die heutigen einherrschaftlichen Staaten Deutschen Ursprungs im Geiste dieser Idee umzubilden, wenn nicht der in diesen Staaten bestehende Erbadel, mittelst einer neben der Kammer der Volksabgeordneten zu bestellenden Adelskammer, zu einer geschichtlichen Grundlage für die Repräsentativverfassung benutzt werden könnte. Das System zweier Kammern vermag unter den in Europa bestehenden Verhältnissen allein, den Uebergang von der landesherrlichen Einherrschaft (mit oder ohne Stände) zu der Einherrschaft mit einer Volksvertretung zu vermitteln, — allein, diese Verfassung mit den Einrichtungen, Sitten und Meinungen der Vergangenheit zu verschmelzen. In Frankreich wurde fast gleichzeitig der Erbadel aufgehoben und eine Volksvertretung eingeführt. Und was waren die Folgen?

Die Völker, welche Europa unter sich getheilt haben, sind gröfstentheils *Deutscher* Ab-

kunft. Unter allen diesen, der Abstammung nach, einander verwandten Völkern tritt auch in Beziehung auf Sitten, Gesetze und Einrichtungen eine gewisse Aehnlichkeit ein. Desto leichter kann das, was das eine oder das andere dieser Völker mit Glück versucht hat, von den übrigen nachgeahmt werden. *Alle* arbeiten ungefähr an der Auflösung *desselben* Problemes und grofs ist die Anzahl derer die es zu lösen versuchen. Der Wetteifer, der ohnehin unter Verwandten am lebendigsten ist, wird durch den Kriegszustand, in welchem sich jene Völker fast unausgesetzt befinden, noch gesteigert. — Darum giebt es eine Europäische Kultur, eine Kultur, die seit der Stiftung jener Staaten unaufhörlich im Steigen war.

„Romulus wählte für die Stadt, die er zu erbauen beschlossen hatte, (ein Hauptaugenmerk für den, welcher einen Staat für die Dauer zu gründen gedenkt!) eine Stelle von ungemeiner Gelegenheit. Denn er baute die Stadt nicht an die See, was ihm doch bei seiner Macht und der Zahl seiner Krieger so leicht gewesen wäre; sondern eines treffenden Blicks

in die Zukunft wufste und sah er, dafs für Städte, welche zu der Hoffnung, dafs sie dauern und gebieten sollen, erbaut werden, die Lage an der See nicht die schicklichste sey. Zuförderst deswegen, weil Seestädte nicht nur *vielen* Gefahren ausgesetzt sind, sondern auch *geheimen.* Denn das feste Land verkündet das Nahen des Feindes, sowohl das erwartete, als das plötzliche, durch viele Anzeigen und gleichsam durch ein gewisses Krachen und durch sein Ertönen. Und kein Feind kann uns zu Lande so überraschen, dafs wir nicht vorher sein Daseyn, ja wer und woher er sey, wissen könnten. Aber von der See her und in Schiffen kann ein Feind eher da seyn, als Jemand vermuthen mag, dafs er kommen werde. Und kommt er nun, so verräth er durch nichts, wer er sey, und woher er komme, oder was seine Absicht sey; ja man kann sogar nicht den Freund von dem Feinde durch irgend ein Kennmahl unterscheiden und sondern. — Sodann aber ist den Seestädten ein gewisses Verderbnifs- und eine gewisse Beweglichkeit der Sitten eigen; denn neue Redensarten und Gebräuche kommen da in Umlauf und nicht blos

Waaren, sondern auch Sitten werden aus der Fremde eingeführt, so dafs von den Ueberlieferungen der Vorfahren nichts unverfälscht bleiben kann. Die, welche solche Städte bewohnen, haften nicht an ihren Wohnsitzen, sondern ein nie rastendes Hoffen und Trachten entführt sie der Heimath in weite Fernen; und wenn sie auch mit dem Körper einheimisch sind, so sind sie doch mit dem Geiste auswärts und bald da, bald dort. Nichts trug einst zu Karthagos und zu Korinths Falle, (schon lange hatten beide Staaten gewankt,) so viel bei, als der Irrthum und die Verwirrung der Bürger, dafs sie aus Hang zur Handlung und Schiffahrt den Landbau und das Waffenhandwerk verlassen hatten. Auch bietet das Meer so manche gefährliche Lockungen zur Schwelgerei den Staaten dar, theils solche, die aus dem Meere geholt– theils solche, die zur See eingeführt werden; und schon der Reiz der Gegend regt die Begierden mannigfaltig auf, zu Aufwand oder träger Ruhe einladend. Was ich von Korinth gesagt habe, möchte sich in Wahrheit von ganz Griechenland sagen lassen. Denn der Peloponnes ist fast ganz vom Meere umgeben,

und ausser den Phliuntiern enthält er keine Völkerschaft, deren Land nicht an das Meer grenzte; auch ausserhalb des Peloponneses sind die Enianer, die Dorer und die Doloper die einzigen, die nicht an der See wohnen. Was brauche ich der Griechischen Inseln zu erwähnen? Von den Meereswogen umkreist schwimmen sie fast sammt den Einrichtungen und Sitten ihrer Staaten. Und diese Bewandnifs hat es mit Altgriechenland *). Unter den Kolonien aber, welche die Griechen in Asien, in Thracien, in Italien, in Sicilien, in Afrika gründeten, giebt es da, (Magnesia allein ausgenommen,) eine einzige, welche nicht an der See läge? So ist den Ländern der Ungriechen ein Griechisches Ufer gleichsam angewirkt worden. Die Bewohner dieser Länder hatten das Meer nicht beschifft, ausgenommen die Etrusker und die Punier, diese der Handlung wegen, jene um Raubzüge zu machen. Das ist nun offenbar

---

*) »*Atque haec quidem, ut supra dixi, veteris sunt Graeciae.*« Die Worte, *ut supra dixi,* scheinen mir nicht von CICERO's Hand zu seyn. SCIPIO hatte nirgends gesagt, dafs er zuförderst von *Altgriechenland* sprechen wolle.

die Ursache von den Unglücksfällen und Umgestaltungen, welche Griechenland erlitten hat, wegen derjenigen Gebrechen der Seestädte, die ich so eben ganz in der Kürze berührt habe. Jedoch ist bei diesen Gebrechen der grosse Vortheil, dafs theils Alles von allen Orten her zu einer solchen Wohnstätte heranschwimmen – theils, was das Land erzeugt, nach allen Gegenden hin geführt und gesendet werden kann. — Wie hätte nun ROMULUS herrlicher *) die Vortheile einer Lage an der See erfassen – die Nachtheile vermeiden können, als indem er die Stadt an dem Ufer eines nie vertrocknenden und sanftströmenden und mit einer breiten Mündung sich ins Meer ergiessenden Flusses erbaute, damit die Stadt sowohl ihr Bedürfnifs vom Meere erhalten – als ihren Ueberflufs dem Meere zurückgeben könnte und damit sie auf

*) »*Qui potuit ergo divinitus et utilitates complecti maritimas* ROMULUS *et vitia vitare, quam quod*« *etc.* Der Bau der Rede fordert offenbar statt *divinitus* einen Comparativ. Sollte nicht CICERO »*divinius*« geschrieben haben? Wenigstens von dem *Adjectivo: divinus,* kommt der Comparativ bei CICERO vor. Z. B. *PARAD. I, 4.*

demselben Flusse die zum Unterhalte und zur Verschönerung des Lebens unentbehrlichen Dinge nicht nur von der See her an sich zöge, sondern auch aus dem Lande zu Schiffe erhielte; *) so daſs mir jener Mann schon geahnet zu haben scheint, daſs die Stadt dereinst einer weitgebietenden Regierung zum Sitze und zur Heimath dienen werde, denn einer so grossen Macht hätte nicht leicht eine in einem andern Theile Italiens erbaute Stadt zum Stützpuncte dienen können.“ (*De rep. II, 3 — 5*).

Vielleicht ertheilt hier CICERO dem Erbauer der Stadt Rom, (sey es ROMULUS oder ein anderer gewesen,) ein Lob, welches nicht beab-

---

*) Der Herausgeber erwähnt hier einer Vermuthung, daſs statt *absorberet, subveheret* — zu lesen seyn möchte. Er verwirft diese mit Recht; denn das Subject ist *urbs*, aber *non urbs sed fluvius subvehit.* Die Gedankenreihe ist *die:* Rom, an der Tiber gelegen, kann seine Bedürfnisse von der See her beziehen und seinen Ueberfluſs zur See ausführen; ja nicht blos von der See her, sondern auch aus dem Lande kann die Stadt mittelst des Flusses Zufuhr erhalten. — Eher möchte in den Worten — *et accipere ex mari quo egeret* — das *ex* zu streichen seyn.

sichtigte Erfolge in beabsichtigte verwandelt. Es ist dem Menschen natürlich, grosse Männer noch höher zu stellen, als sie standen, verehrte Namen noch mehr zu verherrlichen; man erfreut sich des eigenen Scharfsinnes, indem man Alles, was solche Männer thaten und wirkten, auf ein System oder auf gewisse Grundideen zurückführt, der eigenen Grösse, indem man diese Männer über das gemeine Schicksal der Sterblichen, — das Schicksal, von den Umständen beherrscht zu werden, — erhebt. Ein sehr verzeihlicher- ja ein preiſswürdiger Hang, wenn ihm nur nicht *der* Hang zur Seite stände, so wie einmal ein Mensch verhaſst ist, auch das Arglose in Arglist- auch den Zufall in Schuld zu verwandeln *). Wer hat, dem wird gegeben; und wer nicht hat, dem wird auch das genommen, was er hat.

Mit Recht behauptet Cicero in der übersetzten Stelle, daſs die Lage der Stadt, welche, (um in der Sprache unserer Zeit zu sprechen,) der Sitz der Regierung oder die Hauptstadt

*) *Inviso semel principe, seu bene seu male facta premunt. Tac. hist. I, 7.*

des Landes ist, für das Schicksal des Staates von entscheidender Wichtigkeit sey. Das Griechisch-Römische Reich würde seinen Untergang nicht so lange verzögert haben, wenn nicht Konstantinopel eine für den Vertheidigungskrieg so vortheilhafte Lage hätte. Der Entschlufs, den der Czar PETER I. fafste und ausführte, den Sitz der Regierung von Moskau nach Petersburg zu verlegen, hat sich in unseren Tagen von neuem oder auf eine neue Weise bewährt.

Doch wird man in dem, was CICERO über die wohlgewählte Lage der Stadt Rom sagt, gar Manches vermissen, was bei dem Urtheile über die Lage einer Stadt und einer Hauptstadt, den Gegenstand von allen seinen Seiten und in allen seinen Beziehungen betrachtet, in Anschlag zu bringen ist. Nicht blos für den Vertheidigungs- sondern auch für den *Angriffskrieg* ist die Lage der Hauptstadt bedeutsam; eben so hat sie auf die Staatsverwaltung im *Inneren* einen erheblichen Einflufs, da die Regierung in den verschiedenen Theilen des Staatsgebiets in *dem* Grade mächtiger ist, in welchem diese Theile dem Hauptsitze der Regierung näher liegen. Auch das, was CICERO über die Gele-

genheit der Stadt Rom für den Vertheidigungskrieg sagt, ist unvollständig. Nach dem Systeme der neueren Kriegskunst, (doch schon Hannibal und sein nicht minder grosser Gegner, Scipio, handelten nach diesem Grundsatze,) pflegt die Hauptstadt derjenige Punkt zu seyn, gegen welchen der Gesammtangriff des feindlichen Heeres gerichtet ist. Ein Stofs ins Herz tödtet, oder er lähmt wenigstens den Widerstand. *)

Das, was in der obigen Stelle über die Lage einer Stadt oder eines Landes an der *See* vorkommt, dürfte wenigstens der *Einseitigkeit* zu beschuldigen seyn. Denn eine Lage dieser Art gewährt zugleich, (wie schon das Beispiel Griechenlands beurkunden würde,) die Vortheile, dafs sie die Menschen unternehmender und muthiger und gleichsam weltbürgerlicher macht, dafs sie der Heeresmacht des Staates auch die fernsten Länder der Erde aufschliefst. Und wäre eine solche Lage mit dem Interesse

---

*) *Traité des grandes opérations militaires etc. Par le Général Baron de Jomini. Par. 1811 — 1816. 8. Vol. 8.*

der öffentlichen Freiheit so wenig vereinbar, wie wäre einst das mittelländische Meer mit einem Kranze von Freistaaten umgeben gewesen? wie wäre England die Wiege der Verfassung geworden, welche in so vielen Europäischen und Amerikanischen Staaten, als die beste Gewährleistung für eine gesetzmässige Freiheit, nachgebildet worden ist? Allerdings können die heutigen Briten eben so wenig ruhen und rasten, als einst die Athenienser. Aber ist denn Ruhe Leben?

Doch verdient die an Cicero gerügte Einseitigkeit mehr Nachsicht, als derselbe Fehler, wenn ihn ein Schriftsteller unserer Zeit begienge, verdienen würde. Seitdem sich der Seehandel zum Welthandel erhoben hat, seitdem er mit den gesammten inneren und äusseren Angelegenheiten der Staaten in die mannigfaltigsten Beziehungen getreten ist, seitdem er Europäische Kultur in alle Theile der Erde verpflanzt hat, seitdem er eine Masse von Kenntnissen erheischt und verbreitet, hat er, und mit ihm die Lage eines Landes an der See, eine ganz andere politische Bedeutung und Bedeutsamkeit erhalten, als die war, die er in der

Vorzeit hatte. Der Handelsstand, den in Europa vorzugsweise der Seehandel empor hob, ist eine Stütze der öffentlichen Freiheit geworden, weil er sonst den Einfluſs, den er seinen Reichthümern verdankt, gegen seinen eigenen Vortheil gebrauchen würde.

Nicht ohne Grund macht Cicero den Seestädten den Vorwurf, daſs in ihnen Sittenverderbniſs leichter einreisse. Der Seemann, ewig im Kampfe mit der Natur, genieſst, wie der Kriegsmann, begieriger den Augenblick vorübergehender, langersehnter Ruhe. — Doch haben von dieser Seite die heutigen Staaten weniger zu fürchten, als die des Alterthumes. In jenen haben die öffentlichen und heimlichen Sitten andere oder mehrere Grundlagen und Stützen, als in diesen. Auch gilt derselbe Vorwurf den Städten im Binnenlande, sobald sie eine grosse Einwohnerzahl haben.

Ueberhaupt aber, stellt man die Frage so: Wie viel trug die *Lage* der Stadt Rom zur Begründung und Erhaltung der Römischen Weltherrschaft bey? so dürften die Betrachtungen, welche Cicero in der oben übersetzten Stelle, so wie in dem folgenden Hauptstücke, das von

der Festigkeit und der Gesundheit des Ortes handelt, macht, noch keinesweges hinreichen, die so vielseitige Aufgabe zu lösen.

Auffallend ist es, dafs CICERO (Kap. XIV.) über die Verdienste, welche sich NUMA ins besondere durch gottesdienstliche Einrichtungen um den Staat erworben haben soll,*) so schnell hinwegeilt.

Denn will man die Schicksale eines Volks auf ihre Grundursachen zurückführen, so hat

*) Bekanntlich wird über die Glaubwürdigkeit der ältesten Römischen Geschichte gestritten. (Ein kaum zu entscheidender Streit!) CICERO erzählt die Begebenheiten ganz auf die gewöhnliche Weise, ohne dafs er irgend einen Zweifel wegen der geschichtlichen Wahrheit der Ueberlieferung äussert. — Sonderbar ist es immer, dafs im Griechischen *Roma* die Kraft, die Stärke, (also ROMULUS ein Held,) NUMA den Verstand bedeutet; gleich als ob die Sage den Satz hätte ausführen wollen: Heldenmuth und Staatskunst haben den Grund zur Grösse des Römischen Volks gelegt. Auch das ist ein sonderbares Spiel des Zufalls, dafs *Roma*, umgekehrt gelesen, sich in *Amor* verwandelt.

man in der Geschichte desselben vorzugsweise *die* Meinungen, Gebräuche und Einrichtungen zu verfolgen, welche sich auf das Verhältnifs der Menschen zur Gottheit beziehen. Durch die Vorstellungen, die ein Volk von der Gottheit und von seinem Verhältnisse zur Gottheit hat, wird sein Charakter, seine gesammte Handlungsweise wesentlich bestimmt. Die heiligen Gebräuche, durch welche ein Volk die Gottheit verehrt oder begütiget, haben in so fern, als sie den Menschen mit seinen Mitmenschen gesellig vereinigen, ihn an eine gewisse äussere Regel und Ordnung gewöhnen, ihn demüthigen oder anfeuern, und in so vielen andern Beziehungen den entscheidendsten Einflufs auf das Wohl und Wehe des Staats. Die Scheu vor den unsichtbar-waltenden Mächten, welche über das Schicksal unseres Geschlechts gebieten, ist eins der wirksamsten Mittel, die Menschen an das Gehorchen zu gewöhnen, auch *die* Menschen, welche sonst keine andere Furcht kennen. *) Was reiht sich nicht alles in der

*) Daher die vielen Beispiele, dafs über ungebildete Völker, welche noch nicht gelernt haben, sich der bürgerlichen Ordnung zu fügen, dennoch eine Prie-

Geschichte der Völker des heutigen Europa an das Christenthum? Die Hindus haben nie die Ursitze des Volks verlassen, weil ihr Gottesdienst an gewisse Seen und Flüsse und Berge des Landes gleichsam gefesselt ist. Als die Völker Deutschen Ursprungs das Christenthum (zum Theil unfreiwillig) annahmen, hörten ihre Wanderungen auch deswegen auf, weil ihnen die Kirchen, die bei ihnen erbaut wurden, die Heimath werther und bedeutsamer machten. *) Und brauche ich erst der Macht und Pracht zu erwähnen, mit welcher so viele Völker von Priestern beherrscht worden sind und noch beherrscht werden? — Es sind daher für die Freunde der Repräsentativverfassung *die* Fragen von hoher Wichtigkeit: Welches Verhältniſs zwischen Staat und Kirche dem Geiste dieser Verfassung am besten entspreche? ob und in

---

sterschaft in gewissen Beziehungen eine strenge Gewalt übt. S. z. B. *Tac. Germ. c. 7.*

*) Es ist sehr zu bedauern, daſs wir von den Religionen und den Priesterschaften der Deutschen vor der Völkerwanderung so wenig wissen. Auch in der Geschichte *dieser* Weltbegebenheit würde uns sonst Vieles verständlicher seyn.

wie fern das Gedeihen dieser Verfassung durch die Glaubensmeinungen der Bürger bedingt sey? In England ist diese Verfassung mit den Vorrechten einer herrschenden Kirche auf das genaueste verwebt.*) In den Nordamerikanischen Freistaaten ist das Staatsbürgerrecht von dem Glaubensbekenntnisse der Bürger schlechthin unabhängig; die verschiedenartigsten Religionsgesellschaften bestehen neben einander, ohne daſs sich der Staat in ihre innere Angelegenheiten mischt, oder die Ausgaben des Gottesdienstes bestreitet. In Frankreich ist zwar das Staatsbürgerrecht ebenfalls nicht durch das Glaubensbekenntniſs bedingt; aber sowohl die katholische- als die reformirte Kirche sind Staatsanstalten. — Ist der Katholicismus oder der Protestantismus der Repräsentativverfassung günstiger? welchen Einfluſs dürfte umgekehrt diese Verfassung auf die eine und auf die andere Kirche haben? welcher Fall ist für diese Verfassung der bessere, *der*, wenn das Volk eines und desselben Glaubens ist, oder *der*, wenn es

---

*) *The establishment in Church and State. The high Church of England.*

in zwei oder mehrere Religionsgesellschaften getheilt ist? So viel kann wohl als ausgemacht angenommen werden, daſs eine Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses nicht ohne Einfluſs auf die Partheiungen seyn kann, welche im Gefolge der Repräsentativverfassung sind.

Es wäre um so mehr zu wünschen gewesen, daſs sich Cicero über den Ursprung und den Inhalt des Römischen Priesterrechts (des *juris sacri*) ausführlicher erklärt hätte, da, so unvollkommen auch unsere Nachrichten sind, doch alles darauf hindeutet, daſs die Römische Verfassung ursprünglich einem ihrer Hauptbestandtheile nach eine *priesterherrschaftliche* (eine hierarchische) war, daſs eine *Priesterkaste* erst die königliche und dann des Volkes Gewalt leitete oder mässigte. Denn die Priesterstellen konnten nur aus gewissen Geschlechtern — den Geschlechtern der Patricier *) — besetzt werden; **) und

---

*) Man hat mehrere Meinungen oder Vermuthungen über den Ursprung dieses Namens. Schreibt er sich vielleicht daher, daſs die Patricier die *geistlichen* Väter des Volkes waren?

**) Und zwar hatten die *collegia sacerdotum* meist das *jus cooptandi.*

diese Priesterschaft hatte mit *der* Planmässigkeit, durch welche sich überhaupt Hierarchieen auszuzeichnen pflegen, die Staatsverwaltung in der Maase von sich abhängig gemacht, daſs keine wichtigere Staatsangelegenheit ohne ihre Zustimmung erlediget werden konnte. Dieselbe Priesterschaft hatte mittelst des bürgerlichen Rechts, dessen Wissenschaft sie ausschlieſslich besaſs,*) auch ein jedes Privatinteresse in ihrer Gewalt. Und eben so hatte sich diese Kaste (durch die Auspicien) der obersten Stellen im Staate zu versichern gewuſst. Mittelst dieser Stellen führte sie zugleich den Oberbefehl im Kriege, so der Gefahr entgehend, welcher schon

*) *Pomp. de orig. juris* §. *6.* — Das Bedürfniſs einer solchen Wissenschaft dringt sich auch *ungebildeten* Völkern auf. So wenig man auch besitzen mag, man will doch *Sicherheit* für sein Eigenthum. Die Priester sind wenigstens anfangs gleichsam die gebornen Pfleger dieser Wissenschaft. Sie sind die Gebildetsten im Volke; ihr Ansehen ist zugleich eine Gewährleistung für die Heiligkeit des Eigenthumes; das bürgerliche Recht ist seinem Wesen nach eine Geheimwissenschaft. Die Formeln für den Gottesdienst und die für die Gerechtigkeitspflege sind in mehr als einer Hinsicht einander verwandt.

so manche Priesterherrschaften unterlagen, dafs ihr die Kriegsmacht die weltliche Gewalt entzogen hätte. — Nach der Erzählung CICERO's *) und anderer Schriftsteller war das Patriciat eine Stiftung des ROMULUS, wurden *einzelne* Gebräuche und Einrichtungen aus Etrurien nach Rom verpflanzt. Aber, allen Nachrichten nach, waren die Rechte jener Priesterkaste schon mit der Verfassung der ältesten Zeit so genau verwebt, es war diese Verfassung *überhaupt* ein so treues Nachbild der Verfassung der Städte Etruriens, **) die ebenfalls ihre Priesterkasten hatten, dafs es weit wahrscheinlicher ist, dafs eine Revolution eine Anzahl Priestergeschlechter aus Etrurien vertrieb, welche, der Kern des Römischen Volkes, der Römischen Staatsverfassung eine festere und ausgebildetere Gestalt gaben. ***)

---

*) *De rep. II, 8.*

**) Vergl. *L'Italia avanti il dominio dei Romani. Di G. MICATI. c. 21. 22.* NIEBUHR's Römische Geschichte. I. Bd. CREUZER's Symbolik und Mythologie der Völker des Alterthums. II. Bd.

***) Die Tusker (Etrusker) scheinen vom *Galischen* Völkerstamme gewesen zu seyn. Die Religion und die

Weislich sahen unsere Könige ein, sagt Scipio (Kap. 17.) da wo er von dem Tullus Hostilius spricht, daſs man auf die Stimme des Volks ein gewisses Gewicht legen müsse; erst zu Folge eines Volksbeschlusses wagte Tullus die Zeichen der Königswürde zu gebrauchen.

Dasselbe haben *unsere* Fürsten in ihrer Weisheit erwogen, als sie in dem dreizehnten Artikel der Deutschen Bundesakte festsetzten, daſs es in den Deutschen Staaten *Landstände* geben solle.

Nach der Zersplitterung der kaiserlichen Gewalt durch die landesherrliche und dieser durch die Gerichtsbarkeit der Grundherren und der Städte gab es in Deutschland, in dem Deutschen Reiche und in den einzelnen Deutschen Ländern, kaum noch ein gemeinsames und öffentliches Interesse, den Fall eines Krieges ausgenommen. (Ich kann mich noch der Zeiten erinnern, da man in Gesellschaften, wenn sich die Unterhaltung über öffentliche Angelegenheiten verbreitete, nur von den Welthändeln, nur

---

Verfassungen der Völker dieses Stammes deuten auf eine Verwandtschaft mit den Hindus hin.

von der Politik in der engern Bedeutung, sprach, da sich noch nicht Royalisten und Demokraten über die vollkommenste Staatsverfassung stritten. Diese Zeiten hatten auch ihre Vorzüge; wer aus der Ferne kommt, hat gut lügen, sagt das Sprüchwort.) Nur vorübergehend hatte die Reformation den Geist der Nation zu höheren und allgemeineren Ansichten erhoben. (Damals gelangten auch die Wortführer, die Gottesgelehrten, zu einem bedeutenden Einflusse in Staatssachen.) Nach den Zeiten des Westphälischen Friedens gab es noch weniger, als vor der Reformation, ein gemeinschaftliches Vaterland, verschwanden nach und nach die landständischen Verfassungen, wenigstens aus den Augen des Volks. Wohl hatte der Streit zwischen den „Cäsarianern" und „Fürstenerianern" auch einen tieferen Sinn; nur ahnete man ihn kaum.

Doch ungefähr von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, änderte sich das; anfangs langsam, dann immer schneller und schneller. Zwei Deutsche Fürsten, der eine durch seine Thaten — der andere durch seine Unternehmungen grofs, Friedrich II. König von Preussen

und Joseph II. Kaiser von Deutschland, trafen in ihren Staaten Veränderungen, welche, je mehr sie den Reiz der Neuheit hatten, desto mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und auf die innern Angelegenheiten der Staaten überhaupt zogen. (*Prudens futuri temporis exitum Deus caliginosa celavit nocte.*) Gleichzeitig mit diesen Veränderungen wurden die Staatswissenschaften, deren vormaligen Zustand der Name: *Kameralwissenschaften* noch jetzt deutet, mit erhöhtem Eifer und (nach dem Vorgange auswärtiger Schriftsteller) in einem freieren Geiste bearbeitet. Und dann, der Nordamerikanische Freiheitskrieg, — die Französische Revolution, (diese hätte zuerst genannt werden sollen,) sammt allen den Revolutionen, die im Gefolge derselben waren, — die Auflösung des Deutschen Reichs, — die fremde Herrschaft, die auf dem nördlichen Deutschland lastete, — die Aufforderung und das Streben, diese Fesseln zu brechen, — befriedigte und unbefriedigte Erwartungen — wie ist das heutige Deutschland, im Ganzen und in seinen Theilen, so etwas ganz anderes, als das Deutschland der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts? Da

sind die inneren Angelegenheiten des Deutschen Landes und der einzelnen Deutschen Länder der Hauptgegenstand der Erörterung; da nimmt man an den Welthändeln vorzugsweise in so fern Antheil, als sie (was, sonst unerhört, jetzt der gewöhnlichere Fall ist,) mit dem Kampfe für und wider das monarchische Princip in Verbindung stehen; da urtheilen auch die Gemeinen über die Grossen der Erde; da glaubt fast ein Jeder, zum Gesetzgeber und zum Staatsmanne tauglich zu seyn; gehorchen wollen nur Wenige.

Sollte es auch zweifelhaft seyn, ob es in und mit den Deutschen Staaten besser stehen werde, wenn nun dieser Durst nach politischer Wichtigkeit durch die Verfassung Befriedigung erhalte, *tamen principes nostri sapienter viderunt, tribuenda quaedam esse populo.* Denn so wie das Volk einmal einen prüfenden Blick auf die innern Angelegenheiten des Staates richtet, so wie sich eine öffentliche Meinung zu bilden beginnt, steht die Gefahr, diese Meinung ohne ein verfassungsmässiges Organ zu lassen, mit den Vortheilen in Verhältnifs, welche die Regierung, wenn sie dem Volke eine Stimme in

den Angelegenheiten des Gemeinwesens einräumt, von der Macht der öffentlichen Meinung ziehen kann. Niemand gehorcht – ein Jeder tadelt und widerspricht gern. Die Unterthanen sind daher in der Regel geneigter, sich *gegen* – als sich *für* die Regierung zu erklären. Hat aber das Volk eine verfassungsmässige Stimme in öffentlichen Angelegenheiten, so ist es für die Maſsregeln der Regierung *mit*verantwortlich, so bilden sich von selbst Partheien, welche die Sache der Regierung zur Sache der einen oder der andern Parthei machen. Auf jeden Fall giebt es kein besseres Mittel, die überspannten Köpfe, welche von einem goldenen Zeitalter träumen, an die Wirklichkeit — an die Unvollkommenheit der Menschen und menschlicher Dinge — zu mahnen, als wenn man ihnen eine gewisse Theilnahme an dem Regierungswerke verstattet.

Cicero preiſst den Servius Tullius oder (wie er ihn nennt,) den Servius Sulpicius als denjenigen König, welcher für die Ausbildung und für die bestimmtere Gestaltung der Römi–

schen Verfassung das Meiste gethan habe *). Dieser König war es oder soll es gewesen seyn, welcher (durch die Eintheilung des Volks in Klassen nach dem Census, durch die *comitia centuriata* u. s. w.) den reicheren Bürgern (der Aristokratie des Reichthumes) einen überwiegenden und mit vieler Kunst berechneten Einflufs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gab. **) Er traf, sagt Cicero *(c. 22.)* solche Einrichtungen, „dafs der Ausschlag der

---

*) *De rep. II, 19. Sed hoc loco* (nach dem Tode des Ancus Marcius) *primum videtur insitiva quadam disciplina doctior facta esse civitas. Ibid. cap. 21. Sequitur is (Servius Sulpicius,) qui mihi videtur ex omnibus in republica vidisse plurimum.*

**) Wenn man erwägt, wie Servius Tullius zur Regierung gelangte, *(non commisit se patribus, sed Tarquinios epulto, populum de se ipso consuluit, jussusque regnare, legem de imperio suo curiatam tulit; Cic. de rep. I, 21.)* so ist die Vermuthung erlaubt, dafs der Plan nicht gegen das Volk, (die Plebejer) sondern gegen die Patricier gerichtet war. So war auch der Erfolg; die Aristokratie des Reichthumes stürzte die Aristokratie des Erbadels, die Aristokratie der Priesterkaste.

Abstimmung nicht in der Menge, sondern in der Reichen Gewalt wäre; er bedachte, worauf man allemal im Staate zu halten hat, dafs nicht die Meisten das Meiste gelten sollen, sondern dafs, wenn auch einem jeden Bürger sein Stimmrecht verbleiben mufs, gleichwohl denjenigen ein Uebergewicht beizulegen ist, welche ein überwiegendes Interesse haben, dafs das Gemeinwesen in einem möglichst guten Zustande sey."

Also *erstens:* Nicht die *Macht*, nicht ein *Entscheidungsrecht* soll bei der Menge seyn. Das darf schon deswegen nicht seyn, weil die einzelnen Menschen, aus welchen die Menge, das Volk, besteht, dem Geiste, dem Gemüthe und den äusseren Verhältnissen nach einander ungleich, nicht in gleichem Grade geschickt und würdig sind, über öffentliche Angelegenheiten zu urtheilen und zu entscheiden, weil also eine solche Gleichheit die gröfste Ungleichheit seyn würde. Aber eben so sehr und vielleicht noch mehr spricht für jenen Grundsatz der Einflufs, den die *Vereinigung* einer Menge Menschen zu einer einzigen berathenden oder entscheidenden *Versammlung* auf den Ausschlag der Abstimmung hat. Da können nur Wenige

das Wort erhalten und gleichwohl wollen oft Alle zum Worte kommen. Die Wenigen, die als Sprecher auftreten, sind nicht immer oder nicht nothwendig die Besseren oder die Besten, sondern zuweilen auch solche, welche nur ihrer Kühnheit oder ihrer Stimme oder der Gabe der Rede den Vorzug vor Andern oder den Sieg über Andere verdanken. Da kann man, um mit Erfolg zu reden, nicht blos zum Verstande – man mufs auch zur Leidenschaft sprechen. Oder, mit der Persönlichkeit der Redner weniger bekannt, hängt sich das Volk an Aeusserlichkeiten. *(Inani quodam favore. TAC.)* Auch Ueberraschungen sind zu fürchten; eine Stimme, die sich plötzlich erhebt, von den Umstehenden wiederholt wird. Einige Stimmen ziehen mehrere – die mehreren alle nach sich; *(unde plures, inde omnes erant; TAC.)* wer stimmte gern in der Minderzahl? Die äussersten Meinungen gewinnen leicht das Uebergewicht; weil man nichts zu fürchten hat — weil Schwäche zur Heftigkeit verleitet. Der Mensch ist in Gesellschaft ein anderer Mensch, als in der Einsamkeit; selten besser, nie besonnener.

Dieselbe Einwendungen können auch gegen

die Verfassungen mit einer *Volksvertretung* erhoben werden; mehr oder weniger, je nachdem die Zahl der Volksabgeordneten grösser oder geringer ist; doch nie in demselben Grade. Sie bezeichnen in so fern nur die Feinde, gegen welche bei der Organisation einer solchen Verfassung (z. B. mittelst der Geschäftsordnung) Vorkehrungen zu treffen sind. Auch das andere Ende — wenn das Entscheidungsrecht nur *Wenigen* zusteht — hat seine Gefahren und Nachtheile. In einer Kammer, die nur wenige Mitglieder zählt, geben nur zu leicht *persönliche* Rücksichten den Ausschlag.

Zweitens: Es soll den *Reicheren* ein überwiegender Einfluſs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zustehen, weil — in der Regel — das Interesse an der gehörigen Verwaltung des Staates mit dem *Reichthume* in Verhältniſs steht; Cicero hätte hinzusetzen können, — weil der Reichthum den Menschen die Mittel darbietet, sich zu unterrichten und zu bilden, weil er sie vor der Versuchung zu niedrigen Handlungen bewahrt, weil er ihnen den Geistesmuth der Unabhängigkeit giebt, weil er ohnehin Macht durch Einfluſs gewährt.

Man klagt über den Unterschied, den die Verschiedenheit der Vermögensumstände unter den Menschen begründet. Aber mit noch besserem Rechte könnte man über *den* Unterschied murren, welcher auf der Verschiedenheit der Körper- und Geistesbeschaffenheit der Menschen beruht; und doch dient gerade diese Verschiedenheit der gesammten Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage. Denn man kann, da Reichthum in der Regel nur durch Fleifs und Sparsamkeit erworben wird und man also in dem Reichthume entweder das eigene Verdienst des Besitzers oder das Verdienst derer zu ehren hat, deren Freigebigkeit der Reiche sein Besitzthum verdankt,*) weit eher die erstere als die letztere Verschiedenheit mit der Idee einer sittlichen Weltordnung vereinigen.

Der Plan, nach welchem die *comitia centuriata* der Römer eingerichtet waren, ist besonders in so fern bewundernswerth, als nach demselben theils ein *jeder* Bürger ein Stimm-

---

*) Die Deutsche Sprache bezeichnet sinnvoll die *merces* und das *meritum* mit demselben Worte — *der* Verdienst, *das* Verdienst.

recht in der Volksversammlung hatte, theils der Abstand zwischen Reichen und Armen wegen der Eintheilung des Volks in *mehrere* Klassen, in fünf, weniger schroff war.

Vielleicht könnte und sollte man diesen Plan bei der Organisation der Repräsentativverfassung nachahmen. Man könnte das Volk in Beziehung auf das Recht, Abgeordnete zur Volkssprache (dem Parlemente) zu wählen, nach dem Betrage der (direkten) Steuern, welche von den Bürgern entrichtet werden, in gewisse Klassen eintheilen, so daſs eine jede Klasse ihre eigenen Wahlen hielte, die höheren Klassen (die Reicheren) verhältniſsmässig mehr Abgeordnete wählten. So könnte man das Recht zu wählen auf desto mehrere ausdehnen. So würde in der Repräsentativverfassung zugleich ein Sporn für den Erwerbfleiſs liegen. In mehreren neueren Verfassungen dieser Art hat man zwar schon die Ansprüche oder die Vortheile des Reichthumes berücksichtiget; aber nicht um das Wahlrecht einerseits auszudehnen, und andererseits abzustuffen. Es wäre sehr zu wünschen, daſs wir von den Folgen, welche die im Russischen Reiche bestehende Eintheilung

nach Klassen gehabt hat, genauere Nachrichten hätten. Sie hat, ihrem Ursprunge nach, Aehnlichkeit mit dem Plane des Servius Tullius.

„Die einherrschaftliche Verfassung ist deswegen vor andern wandelbar, *weil sie durch die Schuld eines Einzigen gestürzt wird* und dann die Gewalt leicht an die verderblichste Parthei fällt. Denn das Königthum an sich ist nicht nur nicht tadelnswerth, sondern, wie ich glaube, den übrigen einfachen Verfassungen bei weitem vorzuziehen, wenn ich überhaupt eine Verfassung dieser Art gut finden könnte. Doch nur in so fern hat es seinen Werth, als es seinem Wesen treu bleibt; sein Wesen aber ist, daſs durch die stetige Gewalt eines Einzigen, und mit aller Gerechtigkeit und Weisheit, die Wohlfahrt und die Gleichstellung und die Sicherheit der Bürger bezweckt werde.“ *(c. 23.)*

Cicero hätte in dem Tadel, den er über die Einherrschaft (jedoch, wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt, nur über die *schlechthin* einfache Einherrschaft) ausspricht, hinzusetzen sollen, daſs diese Verfassung durch die

Schuld oder *durch die Schwäche* eines Einzigen gestürzt werden kann. Dann hätte er mit den Grundfehlern der Einherrschaft zugleich die Grundsätze vollständig angedeutet, *auf welcher die ganze Lehre von der Organisation der Staatsverfassungen beruht.*

Aus der Idee des Staates, aus der Einheit der Staatsgewalt ergiebt sich unmittelbar die Folgerung, *daſs die einfachste Staatsverfassung* (also am Ende die Einherrschaft, wenn und in wie fern ein Einziger Alles in Allem ist,) *die vollkommenste sey.* Mit dem Regieren hat es nicht dieselbe Bewandniſs, wie mit mechanischen Arbeiten. Eine jede Gewalt verliert durch Theilung, so wie durch Wechsel, (auch eine Art der Theilung!) an innerem Zusammenhange, an äusserem Nachdrucke. Der vollkommenste Staat ist die Welt; die Weltregierung ist die Regierung eines Einzigen.

Jedoch, so wie die Naturbeschaffenheit der Menschen ist, steht der Befolgung dieses Grundsatzes eine doppelte Schwierigkeit im Wege; *einmal die,* daſs die Kräfte des einzelnen Menschen, und noch mehr die einer Körperschaft, (gleichsam eines künstlichen Menschen,) we-

sentlich beschränkt sind, und *dann die*, daſs eine Gewalt, je grösser sie ist, desto mehr gemiſsbraucht werden kann. Man kann beide Schwierigkeiten zusammen (und würdiger) *so* ausdrücken, daſs man den Menschen nicht mehr zumuthen soll, als man ihnen billigerweise zumuthen darf.

Daher ist in der Erfahrung diejenige Verfassung die vollkommenere, welche den Grundsatz, daſs die Verfassung einfach seyn soll, auf die Bedingungen beschränkt, unter welchen er mit dem Maase der Kräfte- und mit den Mängeln und Gebrechen des Charakters der Menschen, nach der Verschiedenheit der Geschäfte und nach Zeit und Umständen, am besten vereinbar ist.

Unter dieser Regel steht zuförderst die *Beherrschungsform.* Z. B. Die Einherrschaft, obwohl, in Beziehung auf die Idee des Staates betrachtet, je einfacher, desto vollkommener, ist dennoch in der Erfahrung, wenn sie nicht durch den Zusatz einer andern Gattung oder durch eine zusammengesetztere Regierungsform gemässiget- gleichsam den Menschen näher gebracht wird, gerade die *unvollkommenste* Ver-

fassung. Auch über den verhältnifsmässigen Werth der verschiedenen Beherrschungsformen kann man nach dieser Regel im allgemeinen (wenn schon nur einseitig, da man alsdann Zeit und Umstände aus der Rechnung lassen mufs,) ein Urtheil fällen.

Unter derselben Regel steht die *Regierungsform.* Welche Arten von Geschäften einer und derselben Behörde übertragen werden können, welche durch verschiedene Behörden zu besorgen sind, für welche Geschäfte besser ein einzelner Mann – für welche besser ein Rath bestellt wird, wenn und in welcher Maase eine Abstufung der Behörden desselben Faches vortheilhaft ist, — diese und ähnliche Fragen sind insgesammt nach Mafsgabe jener Regel zu beantworten.

Die Befolgung dieser Regel bürgt zugleich für die *Dauerhaftigkeit* einer Verfassung. Nicht nur, weil und in wie fern die Zweckmässigkeit der Staatsverwaltung durch die Organisation der Staatsverfassung bedingt ist, sondern auch, weil durch die Befolgung jener Regel Mehrere und diese auf eine der Natur des Menschen am besten entsprechende Weise in das Interesse der

Verfassung gezogen werden. Eine Volksvertretung, die mit dem Königthume klüglich verschlungen ist, ist eine Stütze des Thrones; denn sie erleichtert durch die Verantwortlichkeit, die sie den Volksabgeordneten auferlegt, die Last, die auf dem Gewissen des Fürsten liegt; sie weckt und nährt eine Menge neuer Interessen, welche das öffentliche Recht in die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft mannigfaltig verflechten. In den Europäischen Einherrschaften gewann die Verfassung schon dadurch an innerer Festigkeit, dafs diese Staaten nach und nach eine entwickeltere und verwickeltere Regierungsform erhielten. Das wirkte zugleich auf den Geist der Regierung vortheilhaft zurück. Wer Gewalt hat, will sie ausdehnen, oder doch behaupten. Der Amtsstolz, der Amtsneid leistete oft einen gewissen Ersatz für den Untergang oder für die Mängel und Gebrechen der landständischen Verfassung. (Die Parlemente in Frankreich — die Landesregierungen in Deutschland.)

Allein, so einfach die *Regel* ist, so schwierig ist die *Anwendung* derselben, selbst wenn man die Menschen- und Geschäftskenntnifs,

deren es hierzu bedarf, *nicht* in Anschlag bringt. Denn die Idee fordert *Vereinigung* – die Erfahrung, (wenn auch mehr oder weniger und mit einigen Ausnahmen,) *Vervielfältigung* der Gewalten. Aber indem man die Verfassung künstlich gestaltet und ausbildet, verliert die Regierung leicht an Kraft und Nachdruck. Die oberste Ursache der Meinungsverschiedenheit, welche über Verfassungsfragen herrscht! Nur das bleibt übrig, dafs man von der einen und von der andern Seite ein Opfer bringt. Aber schwer ist's, den Mittelweg zu finden und zu halten. Die vollkommenste Verfassung könnte ein Volk haben, welches, einfacher Sitte, eine auswärtigen Feinden schlechthin unzugängliche Insel (die Insel Felsenburg) bewohnte. *Wir* müssen – wir *sollten* mit Wenigerem zufrieden seyn.

„Indem sich TARQUINIUS SUPERBUS mit der Ermordung eines trefflichen Fürsten, (seines Vorfahren in der Regierung,) befleckte, war er schon nicht gesunden Verstandes; und da er für seine Schandthat die äusserste Strafe fürchtete, so wollte er gefürchtet seyn. Gestützt auf seine Siege und seine Reichthümer

wurde er dann von Uebermuth berauscht; und doch konnte er weder sein eigenes Gemüth, noch die Begierden der Seinigen zähmen." *(c. 25.)*

In diesen wenigen Worten schildert Cicero mit der Hand eines Meisters die Hauptursachen durch welche ein Fürst (unabhängig von dem äussern und innern Zustande des Staates) sich selbst, seinem Geschlechte, auch wohl der einherrschaftlichen Verfassung den Untergang bereitet.

Tarquinius Superbus hatte sich durch ein Verbrechen den Weg zum Throne gebahnt; er fürchtete, also wollte er gefürchtet seyn. (Man kann den Satz auch umkehren: Wer gefürchtet seyn will, fürchtet selbst. Es ist z. B. ein sehr sicheres Zeugnifs für den Werth einer Regierung, wenn sie Beleidigungen, deren sich die Unterthanen gegen sie schuldig machen, unbestraft läfst.) Das ist ein Hauptvorzug der erblichen Einherrschaft, (darauf beruht der Grundsatz der *Legitimität,)* dafs diese Verfassung den verbrecherischen Entschlufs, den Tarquinius fafste und ausführte, zum Heile der Fürsten und der Völker nicht entstehen läfst oder im Entstehen unterdrückt. — Der Trieb und das

Recht der Selbsterhaltung entschuldiget den Unterthan wegen einer Nothwehr. Man wird fast immer finden, daſs aus demselben Grunde auch die Regierungen zu den äussersten Maſsregeln greifen. Aber welchen Eindruck muſs *die* Strenge auf das Volk machen, welche angewendet wird, um eine verdiente Furcht zu beschwichtigen? um einen gerechten Vorwurf zu unterdrücken?

Die Lehre, die hier Cicero den Fürsten giebt, ertheilt er zugleich den Völkern. Will ein Volk der Milde seiner Regierung gewiſs seyn, so gebe es der Regierung nicht Ursache, seine Anhänglichkeit an die Verfassung – seine Treue gegen den Fürsten zu bezweifeln. *Si metuunt, metui se volunt.* Das ist das Unglück unserer Zeit, daſs in so vielen Staaten das Zutrauen der Regierung zu der Treue des Volks gestört ist. Die Unschuldigen müssen mit den Schuldigen leiden.

Tarquinius wurde im Glücke übermüthig. (Wer erinnert sich hierbei nicht des Mannes, der noch vor wenigen Jahren in Europa gebot?) Leichter ist es dem Menschen, leichter ist es einem Fürsten, das Unglück, als das Glück zu tragen. Denn das Unglück reizt den

Stolz zum Widerstande; das Glück reifst den Stolz mit sich fort. Das Unglück kann man sich mannigfaltig versüssen; das Glück gewährt keinen Genufs, wenn man es nicht immer höher steigert. „Bis jetzt," spricht Galba zum Piso, als er ihn zum Regierungsnachfolger erklärt hatte,*) „bis jetzt hast du nur Widerwärtigkeiten erfahren. Das Glück erforscht unser Inneres durch spitzere Stacheln; denn Elend erträgt man, durch das Glück wird man schlechter. Treue, Freimüthigkeit, Freundschaft, diese Schätze unseres Gemüthes wirst *du* zwar mit der alten Standhaftigkeit bewahren, aber andere werden, aus Dienstbefliessenheit, sie dir verkümmern. Liebedienerei und Schmeichelworte, das schlimmste Gift für ein redliches Gemüth, der Eigennutz werden dich anfallen. Auch wir, ich und du, werden nicht mehr so einfach, wie heute, mit einander sprechen; die andern sprechen lieber mit unserem Glücke, als mit uns. Denn dem Fürsten das rathen, was ihm zu rathen ist, ist gar mühselig; dem Fürsten, wie er auch sey, recht geben, kostet keine Anstrengung."

*) *Tac. hist. I, 15.*

Tarquinius hatte nicht die Kraft, die Seinigen (die Mitglieder des Fürstenhauses) zu beherrschen. Er verlor durch den Frevel, den sein Sohn an der Lukretia verübte, die Königswürde. Das Interesse der Einherrschaft fordert, dafs der Fürst über sein gesammtes Geschlecht mit der vollsten Strenge eines Familienvaters zu gebieten berechtigt sey, dafs er diese Gewalt mit Nachdruck anwende, um einen jeden Zwiespalt in seinem Hause zu verhindern oder unschädlich zu machen, um die Seinigen von Vergehungen gegen die Gesetze oder von Verletzungen des Anstandes abzuhalten oder die Schuldigen zu bestrafen, wogegen er das Wohl der Seinigen als mit dem Interesse der Krone auf das innigste verwebt zu betrachten hat. Wie einst Tarquinius die Königswürde verlor und durch innere Zwiste, (man erinnere sich z. B. an die ersten Jahre der Französischen Revolution,) sind schon so manche Königsgeschlechter untergegangen. Frileich kann eine Verfassung desto mehr vertragen, je fester sie steht. In Grofsbritanien sind die Beispiele nicht selten, dafs die, welche dem Throne am nächsten stehen, dennoch gegen die Regierung stim-

men. Aber nicht gegen den obigen Grundsatz, nur als Beweise für die Festigkeit der Britischen Verfassung dürften jene Beispiele angeführt werden können. Doch ist der noch weit schlimmere Fall *der*, wenn der Fürst seine Regierungsnachfolger gleich als seine Feinde zu behandeln hat. So ist es, wo die Vielweiberei herrscht oder die Ordnung der Thronfolge nicht genau bestimmt ist.

Cicero fährt fort: „Als nun des Tarquinius ältester Sohn die Lukretia gewaltsam gemifsbraucht und die keusche und edle Frau sich wegen dieser Schmach mit dem Tode bestraft hatte, *) da entrückte ein durch Geist und Gemüth ausgezeichneter Mann, L. Brutus, seine Mitbürger dem unrechtmässigen Joche harter Knechtschaft. Obwohl ohne Amt, stützte er dennoch das ganze Gemeinwesen und lehrte so, in unserem Staate der erste, *dafs, wenn es die Erhaltung der gemeinen Freiheit gelte, Nie-*

---

*) Eine höchst anziehende Erzählung von dieser Begebenheit steht in *Ovids Fastis: Nunc dicenda regis mihi fuga etc.*

mand ohne Amt sey. Auf seinen Ruf und Vorgang beschloſs die Gemeinde, *aufgebracht sowohl durch diese frische Rüge des Vaters und der Anverwandten der* LUKRETIA, *als durch die Erinnerung an den Uebermuth des* TARQUINIUS *und an die von diesem Fürsten und von dessen Kindern verübten vielen Ungerechtigkeiten,* daſs sowohl der König selbst, als dessen Nachkommenschaft und das ganze Geschlecht der Tarquinier des Landes verwiesen seyn solle.“

In conservanda civium libertate esse privatum neminem — sagt CICERO. Ein herrliches Wort; nur daſs es, wie das so oft bei Kraftsprüchen der Fall ist, auch eine sehr bedenkliche Deutung und Anwendung zuläſst. Denn kann man nicht einen jeden Angriff auf die bestehende Verfassung entweder vor sich durch den Wahn- oder vor andern durch das Vorgeben, daſs man für die Freiheit der Bürger handle, beschönigen?

Doch CICERO spricht in dem Geiste seiner Zeit, in dem Geiste der Verfassung, welche er als Philosoph und Redner vertheidigte, weil er sie als Mensch und Bürger liebte.

Der Grundtrieb im Menschen (und in den

Thieren) ist der Trieb der Selbsterhaltung. Wenn auch aus diesem Triebe nicht ein jeder andere hervorgehen sollte, so hat er doch auf das gesammte Dichten und Trachten — Treiben und Streben der Menschen den wesentlichsten Einfluſs. — Dasselbe gilt von den Regierungen, d. h. von den Menschen, in wie fern sie im Staate herrschen oder regieren. Wie auch immer die Beherrschungsform gestaltet sey, der Herrscher muſs und wird seine Maſsregeln vor allen Dingen auf die *Erhaltung* seiner Herrschaft berechnen. Das ist der *Grundtrieb* einer *jeden* Regierung. (*Le principe du gouvernement.* MONTESQUIEU.)

Jedoch, je nachdem die Verfassung beschaffen ist, auch nach Zeit und Umständen, wird jene Triebfeder bald *diese* bald *andere* Wirkungen, Gesetze, Regierungsmaſsregeln, zur Folge haben. Ein Fürst kann für die Erhaltung seines Thrones nicht besser sorgen, als wenn er das *Ehrgefühl* (oder auch die Eitelkeit) der Menschen in das Interesse der Verfassung zieht, d. h. als wenn er, die Unterthanen auf verschiedene Ehrenstufen stellend, den Abstand zwischen sich und dem Volke weniger

bemerklich, das Fortdauern dieses Abstandes zur Sache der Angesehneren und Angesehensten im Volke macht. Die Aristokratie hat sich, zur Sicherung ihrer Herrschaft, der *Mässigung* ganz besonders zu befleissigen, weil sie, dem Machtneide des Volkes weit ausgesetzter, als die Herrschaft eines Einzigen, gleichwohl, mifstrauisch gegen ihre eigenen Glieder, weit weniger, als ein Fürst, Gewalt durch Gewalt abwehren kann. (List ist die Waffe der Aristokratie.) Endlich, kraft desselben Triebes der Selbsterhaltung mufs die Volksherrschaft vor allem die Bürger *an Macht einander gleichzustellen* suchen, weil sie, zwar Niemanden ausser sich, desto mehr aber die Einzelnen ihres Mittels zu fürchten hat.*)

Auch *mehr* oder *weniger* kann der Trieb der Selbsterhaltung den Staatsherrscher in Bewegung setzen. Er wird zur Strenge, zu ausserordentlichen Mafsregeln bestimmen, wenn der Staatsherrscher, sey es wegen der Beschaffen-

*) So würde ich das stellen oder begründen, was MONTESQUIEU über die Triebfeder der verschiedenen Regierungen (*le principe du gouvernement est ce, qui le fait agir*) sagt.

heit der Verfassung oder zu Folge der Zeitumstände, für seine Sicherheit besonders zu fürchten hat. Unter allen Verfassungen kann sich die Volksherrschaft am wenigsten gegen innere Feinde vertheidigen. (Auch gegen auswärtige Feinde möchte sie mit besserem Erfolge den *Angriffs*- als den *Vertheidigungskrieg* zu führen im Stande seyn.) Daher in Athen das (schauderhafte) Gesetz, welches einen Tyrannen, den, welcher die Volksherrschaft gewaltsam antastete, zu ermorden erlaubte, und das kaum weniger auffallende Gesetz, welches den Bürgern zur *Pflicht* machte, bei innern Unruhen die eine oder die andere Parthei zu ergreifen.

In dem Geiste der Volksherrschaft mufs man die Worte Cicero's beurtheilen, — *in conservanda civium libertate esse privatum neminem,* — wenn man sie entschuldigen oder verurtheilen will.

In den sodann folgenden Worten schildert Cicero kurz und treffend, wie in Rom das Königthum seinen Untergang gefunden habe — durch eine lange Reihe von Ungerechtigkeiten, endlich durch eine schreiende, die letzte Unthat; das Maafs war voll.

Das ist die Geschichte *aller* Revolutionen. Revolutionen schleichen langsam heran und brechen plötzlich hervor. Eine Regierung kann lange und viel sündigen, ohne daſs deshalb der innere Ruhestand gestört würde. Die Macht, die Gewohnheit, die Kunst, die Gefahr des ersten Angriffs fristen den Untergang der Verfassung.*) Aber endlich gleicht die Verfassung einem Gebäude, welches nur durch den Zusammenhang seiner Theile steht. Ein Windstoſs — und es fällt. Nicht immer sind es Ungerechtigkeiten gegen Einzelne, durch welche sich eine Regierung, (wie einst Tarquinius,) den Untergang bereitete. In unseren Tagen, — so weit ist die Europäische Menschheit schon vorgerückt, — gehören Gewaltthaten, welche sich die Regierung gegen Einzelne erlaubte, zu den Seltenheiten. Aber es giebt ein Unrecht,

---

*) Hieraus folgt zugleich, daſs eine Regierung, die einmal gestürtzt worden ist, nur durch *fremde* Hülfe wieder zu ihrer vorigen Macht gelangen und dann bei dieser Macht erhalten werden kann. Selbst mit *fremder* Hülfe kann der Versuch kaum vollständig gelingen. *In victis plus irarum, quam virium.* Tac.

welches, je weniger es sich den Regierungen in der Eigenschaft eines Unrechts ankündiget, desto leichter von ihnen begangen wird.

Eins der merkwürdigsten Beispiele, wie Revolutionen langsam nahen, dann plötzlich ausbrechen, ist die *Reformation*. Ein unbedeutender Mönch stürzte das Werk eines halben Jahrtausends. Doch grosse Fehler hatten das Gebäude schon lange untergraben. Die innere Einrichtung war auf die Tage anderer Jahre berechnet. Kein anderes hätte *so* lange widerstanden.

Schon dem Privatmanne ist es schwer, noch schwerer ist es den Gewaltigen der Erde, den einmal betretenen Weg – die gewohnte Handlungsweise zu verlassen. Macht verleitet zur Hartnäckigkeit oder zur Aengstlichkeit. Eine Regierung ist mehr, als der einzelne Mensch, von der Herrschaft der Umstände, von der Verkettung der Begebenheiten abhängig. Was ist die Erfahrung eines Menschenlebens, wenn sie über das, was einem *Staate* frommt, Auskunft geben soll?

Zwar durch die *Geschichte* könnte der Staatsmann die eigene Erfahrung ergänzen.

Aber so gern man sichs auch verhehlen möchte, die Belehrungen der Geschichte haben von je her einen nur geringen Einflufs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gehabt. (Wie oft haben die Franzosen das nördliche Italien erobert und verloren! Man glaube nicht, dafs sie die Alpen nicht noch einmal übersteigen würden.) Mag auch in Beziehung auf einen bestimmten Fall die Gegenwart noch so sehr der Vergangenheit gleichen, dennoch sagt man zu sich oder zu Andern: Wir wollen es klüger machen! Die Umstände sind anders!

Jedoch die Schuld liegt zugleich an dem Mangel einer Vorarbeit, welche die Geschichtsforscher noch zum Vortheile der Staatskunst zu liefern haben. Sie sollten in Beziehung auf bestimmte Unternehmungen so viele Beispiele, als nur in der Geschichte aufzufinden wären, sammeln, damit sich, nach den Regeln der *Wahrscheinlichkeitsrechnung*, beurtheilen liesse, ob ein bestimmter Plan eher gelingen oder eher mifslingen — diese oder andere Folgen haben werde. In der *Naturkunde* (und das Wissen des Staatsmannes hat die *Natur* des Menschen und seiner Verhältnisse zum Gegen-

stande,) ist nur so viel Gewifsheit, als Mathematik.

„Nachdem die Herrschaft der Könige 240 Jahre, und, die Zwischenregierungen mitgerechnet, noch etwas länger gedauert hatte und nun Tarquinius vertrieben war, bemeisterte sich der Römer eben so sehr *Hafs* gegen das Königthum, als sich ihrer, nach dem Tode oder vielmehr nach dem Hinscheiden des Romulus, *Sehnsucht* nach dem Königthume bemeistert hatte. So wie sie damals nicht einen König missen konnten, so wollten sie, nach der Verjagung des Tarquinius, nichts mehr von einem Könige hören." (Kap. 30.) Cicero führt hierauf das an, was in dieser Stimmung geschah; wie man alle Tarquinier, wegen der Unheimlichkeit des Namens, vertrieb; wie der Machtvollkommenheit des Volkes feierlich, *(fascibus in concione demissis,)* gehuldiget wurde; wie man verordnete, dafs kein Bürger gegen die Berufung, die er an die Gemeinde einlegen würde, hingerichtet oder gezüchtiget werden sollte; wie endlich das Volk, als es den Druck der öffentlichen Lasten und die Strenge seiner

Privatgläubiger nicht länger ertragen konnte oder wollte, auch *den* Sieg errang, dafs zum Schutze der Gemeinen zwei Tribunen bestellt werden mufsten u. s. w.

Wenn Cicero in dieser Stelle die Römer tadelt, dafs sie plötzlich von dem einen Ende zu dem andern — von dem Lieben zu dem Hassen des Königthumes — übergiengen, so kann man diesen Tadel auf ein *jedes* Volk erstrecken, welches seine Verfassung auf einmal wesentlich umgestaltet. (Die Franzosen, einst berühmt wegen ihrer Unterwürfigkeit gegen die königliche Gewalt, wie handelten sie während der Revolution, die den Französischen Königsthron umstürzte!) Eine jede Revolution hat unausbleiblich *die* Folge, dafs sich des Volkes — ins besondere der Ungebildeten im Volke — eine unbestimmte Sehnsucht nach einem besseren Zustande, ein Hoffen und Harren ohne Maafs und Ziel, ich möchte sagen, eine Trunkenheit der Erwartung bemächtiget. Nur darüber ist man einig, dafs der bisherige Zustand einer gänzlichen Veränderung bedürfe. Man glaubt sich daher dem unbekannten Ziele desto mehr zu nähern, je mehr man das Bestehende

vernichtet, an die Stelle desselben das gerade Gegentheil setzt.

Jedoch bei den Römern waren die Veränderungen in der Verfassung, welche die Abschaffung des Königthumes herbeiführte, anfangs und lange vergleichungsweise unbedeutend. Zwar standen jetzt *zwei* Beamte und diese kraft einer jährlich wiederkehrenden *Wahl* an der Spitze des Staates. Aber an Umfang und Strenge war die konsularische Gewalt von der königlichen anfangs nur wenig verschieden *). Nur nach und nach gelangten die Gemeinen (die *plebeji*) zu einer grösseren Bedeutung, zu einem grösseren Einflusse. — Hieraus kann man eine doppelte geschichtliche Folgerung ziehen; einmal *die*, daſs die Revolution, welche den Tarquinius von dem Throne und aus Rom vertrieb, von den Patriciern ausgieng, denn die Stifter einer Revolution erndten, wenn sie gelingt, allein oder vorzugsweise (wenigstens

---

*) »*Provocationem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.*« Cic. *de rep. II, 31.*

anfangs) die Früchte des Unternehmens, *) und sodann *die,* daſs diese Revolution nicht ohne den Beistand der Gemeinen durchgesetzt worden ist, denn auch dem Volke wurde ein Theil der Beute. — So kann man immer in der Staaten- und Völkergeschichte von den Wirkungen auf die Ursachen- von den Erfolgen auf die Absichten und Pläne der Handelnden zurückschliessen. Die Klugheit ist die Kunst, die Wirkungen in Ursachen (als Bestimmungsgründe) zu verwandeln. Die Begebenheiten unserer Tage haben ein neues Licht über die Geschichte der Staaten des Alterthumes verbreitet. —

Der in seinen Folgen wichtigste Sieg, welchen das Volk errang, war *der,* daſs es in den *tribunis plebis* gewisse verfassungsmässige Vertreter im Verhältnisse zu der Adelsherrschaft erhielt. Mittelst dieser Neuerung würde das Gleichgewicht zwischen der Regierung, dem Adel und den Gemeinen, welches Cicero mit allem Rechte für so ersprieſslich hält, wahrscheinlich auf viele

*) Ein neuer Grund, warum militärische Revolutionen besonders verwerflich sind.

Jahrhunderte erhalten worden seyn, wenn nicht jene Beamten, anstatt auf das Veto beschränkt zu seyn, zugleich das Recht gehabt hätten, in der Versammlung der Gemeinen (in den *comitiis tributis*) neue — das *ganze* Volk bindende *) — Ordnungen und Gesetze zu erwirken. So gieng endlich die Verfassung in der Volksherrschaft unter. Die *comitia centuriata* beruhten auf dem Systeme *zweier* Kammern; denn in *diesen* Volksversammlungen konnte ursprünglich kein Beschlufs ohne Zustimmung des Staates *(sine auctoritate senatus)* gefafst werden. Die *comitia tributa*, an die Zustimmung des Staates nicht gebunden, beruhten auf dem Systeme *einer* Kammer. *Mutato nomine de te fabula narratur!*

Man kann den Sieg, welcher durch die Einführung des Tribunats der Volksherrschaft bereitet wurde, in der *heutigen* Sprache, den *Geldverlegenheiten* der Regierung zuschreiben. **) Warum ist die Zahlungsunfähigkeit der Regie-

---

*) *Lex Valeria Horatia*, (v. J. 305 *p. u. c.*) *ut*, *quod tributim plebs jussisset*, *populum teneret*. Vergl. BACH. *hist. j. L. II. cap. 2. §. 4. 18. 23.*

**) *Cic. de republ. II, 34.*

rung — der Druck der Abgaben — die Hauptursache — die allgemeinste und die wirksamste Ursache — der Revolutionen? Weil eine jede Kraft, (die Kraft der Tugend allein ausgenommen,) durch das Geld in Bewegung gesetzt – durch das Geld gleichsam vertreten wird.

Jedoch der Aufstand, welcher mit der Einführung des Tribunates endete, hatte noch eine andere (wenn auch der nur gedachten verwandte) Ursache. Ein grosser Theil der Gemeinen war verschuldet, die Gläubiger durften ihre Schuldner mit jener Härte behandeln, welche bei ungebildeten Völkern überhaupt gegen die Schuldner gestattet zu seyn pflegt — sey es weil solchen Völkern die Kunst der Milde oder weil ihnen die Achtung für den Menschen als Menschen fremd ist. Der Aufstand der Gemeinen gegen den Adel war zugleich ein Aufstand der Armen gegen die Reichen. In *der* Art nun, wie die Verarmung der Bürger damals der Römischen Verfassung gefährlich wurde, haben die heutigen Staaten nicht dasselbe Uebel zu fürchten. Aber immer und ewig kann der, welcher nichts zu verlieren hat, bei einer Veränderung nur gewinnen.

Durch alle die Neuerungen, deren oben Erwähnung geschehen ist, wurde in dem damals noch jugendlichen Freistaate der Römer die Macht des Senates gemindert. „Und doch blieb diese noch gewichtig und groſs, da die weisesten und wackersten Männer im Senate sassen, Männer, welche mit Rath und That dem Staate beistanden. Das Ansehen dieser Edlen war desto blühender, weil sie, obwohl durch Aemter und Würden hoch über die Uebrigen hervorragend, dennoch dem Lebensgenusse nach tiefer und dem Reichthume nach kaum höher, als ihre Mitbürger, standen; und die öffentliche Thätigkeit dieser Männer wurde um so mehr mit Dank anerkannt, da sie im Privatleben die einzelnen Bürger mit ihrem Einflusse, mit Rath, mit Geld getreulich unterstützten.“ *(De rep. II, 34.)*

Kaum eine andere Stelle in Cicero's Werke von dem Gemeinwesen dürfte für die Gegenwart so belehrend seyn, als die so eben angeführte.

Sie enthält *zuförderst die* Lehre, daſs eine Regierung, deren Rechte durch eine Veränderung in der Verfassung beschränkt worden sind,

den Verlust nicht besser ersetzen – einem neuen Verluste nicht besser entgegenarbeiten kann, als wenn sie mit verdoppeltem Eifer bemüht ist, sich durch die Gerechtigkeit und Weisheit ihrer Maſsregeln auszuzeichnen. So handelte der Römische Senat, als er sich genöthiget gesehen hatte, dem Volke einen grösseren Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu verwilligen. So verzögerte er noch lange Jahre den Sieg der Volksherrschaft, *die* Umgestaltung der Verfassung, welche zur ungemessenen Herrschaft eines Einzigen führte. Die Menschen gehorchen entweder aus Furcht oder aus Achtung oder wegen ihres Vortheils. Auch der, welcher Gehorsam *erzwingen* kann, kann nicht der Achtung oder des Einflusses entbehren. Was bleibt also *dem* übrig, der zu fürchten *hat*, wenn er gefürchtet *wird?* — Diese und *ähnliche* Wahrheiten, (denn reichhaltig ist das Thema,) haben in unseren Tagen, seitdem in so vielen Staaten das Volk eine verfassungsmässige Stimme bei der Gesetzgebung erhalten hat, ein besonderes Interesse gewonnen. *Den* Meinungskampf über öffentliche Angelegenheiten, welcher, unabwendbar, die mannigfaltigsten

Wechselfälle darbietet, in eine offene redliche Fehde *so* zu verwandeln, daſs der Sieg der *richtigeren* Meinung werde, das ist der Sinn und Zweck der Repräsentativverfassung. Wenn es auch, auf daſs mit der Einherrschaft eine Volksvertretung bestehen könne, noch anderer Gewährleistungen bedarf, so wird doch die Regierung, je mehr sie sich durch geistige Kraft auszeichnet, des ihr gebührenden Uebergewichts desto gewisser seyn.

Zweitens: Nicht minder belehrend ist das, was CICERO zum Lobe des Adels jener Zeiten sagt. Wer lobt, was geschehen ist, lehrt, was geschehen *soll*. *Das* also fordert CICERO von dem Adel, daſs er sich in Krieg und Frieden vorzügliche Verdienste um den Staat erwerbe; sodann, daſs er seine Reichthümer nicht verprasse oder verschwelge, endlich, daſs er es sich zum besondern Anliegen mache, dem Bürgersmann mit Rath und That zu helfen und ihn damit zu unterstützen. In der That, diese Forderungen dürften Alles erschöpfen, was sich nur über die Staatspflichten eines Erbadels sagen läſst! Sie bilden zusammen ein Ganzes, von welchem

man keinen Theil losreissen kann, ohne die Wirksamkeit der übrigen zu hemmen.

Die Hauptsache ist, dafs der Adel durch *Verdienste* der erste Stand im Staate sey. Indem die Völker — und namentlich *die* Deutschen Ursprungs — einen Stand vor allen andern auszeichneten, welchem Ehre und Einflufs als ein *Geburtsrecht* zukäme, konnte und durfte ihre Meinung nicht *die* seyn, dafs dieser Erbadel des Verdienstadels entbehren, oder, selbst ohne Verdienst, die Stelle des Verdienstadels vertreten sollte. Sondern das war und das mufste der Sinn der Einrichtung seyn, dafs man, mifstrauisch gegen die Selbstsucht und die Unbeständigkeit der Menschen, Adel der Gesinnungen und zwar einen dem Geiste und Interesse der Verfassung entsprechenden Adel wenigstens in einem gewissen Stande erblich machen wollte. Man erwog, dafs man den Zufall der Geburt (das Verdienst der Vorfahren) benutzen könne, um dem Zufalle der Geburt d. h. dem Einflusse entgegen zu arbeiten, welchen die Abstammung auf die Erziehung der Menschen hat. Man erwog ferner, dafs ein bloser Verdienst-

adel denn doch nicht, wie ein Erbadel, gewisse gleichsam stehende Staatsmaximen befolgen werde.

So wie der Erbadel der *ehrwürdigere* Stand seyn soll, so muſs er auch, damit er sich mit Staatsangelegenheiten desto vorbereiteter und desto ausschlieſslicher beschäftigen – auch sich gegen die Macht des Geldes mit desto besserem Erfolge vertheidigen könne, zugleich der *reichere* Stand seyn. Aber mit Recht fordert Cicero, daſs der Erbadel nicht auf den *Besitz* des Reichthumes den Werth lege, welcher nur dem weisen *Gebrauche* des Reichthumes gebührt; daſs er nicht durch Prunkaufwand, statt durch Verdienst glänze; daſs er sich nicht, gleich als fremder Abkunft, von den übrigen Ständen ungesellig sondere. Es ist wahr, indem wir den Stolz *Anderer* tadeln, bekennen wir meist nur den *eigenen*. Dieselben Menschen, welche den Nationalstolz (auch eine Art des Adelsstolzes!) preisen, sind gleichwohl gegen den Adelsstolz unduldsam. Und liegt es nicht in der Natur unseres Geistes, den Menschen, trotz der Verschiedenheit und des Wechsels der Individuen, sowohl überhaupt, als in Beziehung

auf die unter ihnen bleibend bestehenden Verbindungen, einen gemeinsamen Charakter, gleichsam die Eigenschaft eines einzigen Wesens, beizulegen? Hat nicht die Idee eines Erbadels mit der Idee der Menschheit — der Kirche — einer Nation — eine gewisse Verwandtschaft? — Doch dem sey also; allemal wird der Erbadel auch für diejenigen etwas Unfreundliches behalten, deren Stolz mit Verdienst – oder deren Verdienst mit Bescheidenheit gepaart ist. Mit Recht fordert demnach Cicero, dafs der Erbadel nicht durch Aeusserlichkeiten das Selbstgefühl oder die Eitelkeit seiner Mitbürger reize. Wie nun einmal die Menschen sind, sie verzeihen weniger das *Gepränge* – als das *Wesen* der Macht.

Jedoch Cicero deutet in einer weiteren Forderung, die er an den Erbadel macht, noch überdiefs das Mittel an, wie sich dieser Stand sogar die *Gunst* des Volkes erwerben kann. Der Adel kann und wird dieses Ziel erreichen, wenn er seine Macht und seinen Einflufs benutzt, auch die *Privatinteressen* seiner Mitbürger zu fördern, — wenn er so das Ansehen, das er als der erste Stand im Staate behauptet,

in die gesammten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verwebt. *Die* Maſsregeln sind am wenigsten trüglich, welche in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft mit Erfolg versucht worden sind. Bei so vielen noch ungebildeten Völkern aber, (z. B. bei den Römern, bei den Iberern, bei den Galen, einst bei den Schotten,) findet man den Erbadel gepaart mit einer erblichen Schutz- und Schirmpflicht, welche einem jeden adelichen Geschlechte über eine Anzahl Unadlicher oblag; vielleicht sogar, daſs bei diesen Völkern der Erbadel eine Frucht der Dankbarkeit war, auf welche sich die mächtigern Geschlechter durch — Jahrhunderte lang — den übrigen geleistete Dienste einen gerechten Anspruch erworben hatten. Und warum hat der Britische Adel die Achtung des Volks in einem so hohen Grade für sich? — Nichts ist dem Adel so wenig vortheilhaft, als wenn sein Privatinteresse dem eines andern Standes wesentlich entgegengesetzt ist.

Die Geschichte der Entstehung der XII. Tafeln behandelt Cicero mit auffallender Kürze;

den Inhalt dieser Gesetze — ein einziges (das *de connubio patrum et plebis)* ausgenommen — läfst er sogar gänzlich unberührt.*) Und doch konnte schon die Geschichte der *Zehner,* welche zur Abfassung jener Gesetze bestellt wurden, (*decemviri legibus scribendis*) für die Hauptaufgabe des Gesprächs auf mehr als eine Weise benützt werden.

Ausserordentliche Zeiten erfordern ausserordentliche Mafsregeln. Jene Obrigkeit war eine ausserordentliche, bis dahin der Römischen Verfassung unbekannt. Aber die damalige Lage des Staates forderte dringend eine durchgreifende Verbesserung der Gesetze; ein Freistaat war plötzlich an die Stelle der Einherrschaft getreten, das Volk klagte, statt *eines* Königes nun *zweie* zu haben, und — gleichwohl konnte diesem unbestimmten und schwankenden Rechtszustande, so feindselig standen die Partheien

*) *De rep. II, 36. 37.* Zwar ist nach Kap. 37. eine bedeutende Lücke in der Handschrift. Doch läfst sich aus mehreren Gründen behaupten, dafs das Fehlende nicht das enthielt, was hier vermifst worden ist.

einander gegenüber, nicht in dem verfassungsmässigen Wege ein Ende gemacht werden. *) Dennoch machten die Römer die Erfahrung, dafs es leichter sey, ausserordentliche Mafsregeln zu ergreifen, als zu der verfassungsmässigen Ordnung zurückzukehren. Die Gewalt, die sie den Zehnern zur *Befestigung* der öffentlichen Freiheit anvertraut hatten, wurde von diesen Männern *gegen* die öffentliche Freiheit gewendet; nur durch einen Aufstand konnte der Freistaat gerettet werden. Dieselbe Erfahrung wird eine *Regierung* machen, welche bei der Leitung der inneren Angelegenheiten zu ausserordentlichen Mafsregeln ihre Zuflucht nimmt. War die Furcht ungegründet, so schämt man sich den Irrthum einzugestehen, oder man besorgt, durch ein solches Eingeständnifs die Gefahr, die man entfernen wollte, sogar herbeizuführen. War die Furcht gegründet, hat die Mafsregel ihrem Zwecke entsprochen, so hält man es für sicherer, bei der ergriffenen

*) Vergl. über die Geschichte jener Zeit *Liv. hist. L. III. l. 2. §. 3. D. de orig. juris.*

Maſsregel zu beharren, als sie, bei der Wiederkehr der Gefahr, von neuem zu ergreifen. Und gleichwohl hat eine jede ausserordentliche Maſsregel schon als solche *das* gegen sich, daſs sie einerseits, um in Vollziehung gesetzt zu werden, eines grösseren Aufwandes an Kraft bedarf, und andererseits, weil sie unheimlich ist, mehr zum Widerstande reizt. In dem öffentlichen und in dem häuslichen Leben ist Alles auf das innigste in einander verschlungen; das Ausserordentliche stört die *gesammte* Ordnung.

In dem dritten Jahre ihrer Amtsführung fügten die Zehner zu den früher bekannt gemachten X Tafeln noch zweie hinzu. Ob wohl *alle* diese nachträglichen Gesetze von den spätern Schriftstellern der Unbilligkeit bezüchtiget werden, so scheint doch vorzugsweise *das* Gesetz die Stimme des Volkes gegen sich gehabt zu haben, welches die Ehen zwischen dem Adel und dem Bürgerstande für widerrechtlich erklärte. Cicero nennt es sogar ein höchst unmenschliches Gesetz, weil es zwischen *Mitbürgern* eine Scheidlinie gezogen habe, die nicht einmal zwischen einem *Volke*

und dem andern bestehe. *) Und gleichwohl hatten die Zehner, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur das zum Gesetze erhoben, was von je her Sitte und Herkommen gewesen war. Aber es giebt gar manche Regeln und Grundsätze, die man wohl in einzelnen Fällen oder in besonderen Beziehungen anwenden kann und soll, die man aber nicht in den Gesetzen aussprechen darf, sey es, daſs sie mehr der Klugheit als dem Rechte angehören, oder daſs sie als Vorschriften des urkundlichen Rechts einen miſslichen Eindruck machen könnten, oder daſs sie, Miſsverständnissen ausgesetzt, als ein Geheimniſs zu bewahren sind. Je weniger der Adel von dem Bürgerstande durch die *Gesetze* gesondert ist, desto besser ist es für den Adel. Eben so soll das Gesetz den Grund-

---

*) *Qui (decemviri,) duabus tabulis iniquarum legum additis,* [das nun folgende Wort: *quibus* ist wohl, ein späterer Zusatz, zu streichen,] *etiam quae disjunctis populis tribui solent connubia, haec illi ut ne plebei cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt. Cap. 37.*

satz der rechtlichen Gleichheit nicht verkünden, wohl aber ihn in seinen einzelnen Beziehungen in Anwendung bringen.

Der Unwille, den jenes Gesetz bei dem Römischen Bürgerstande erregte, beurkundet die Bedeutsamkeit, welche das weibliche Geschlecht schon damals bei den Römern hatte. Es sonderte dieses Gesetz den Adel als eine *Kaste* von dem Bürgerstande ab. Aber bei *keinem* Volke hat die Eintheilung in Kasten Glück gemacht, bei welchem das weibliche Geschlecht in Achtung stand, bei welchem also die Einehe Rechtens war.

Jedoch die Geschichte enthält noch andere und vielleicht noch auffallendere Beispiele von der politischen Wichtigkeit, welche das weibliche Geschlecht bei den Römern schon in den älteren Zeiten hatte. In dreien der früheren Revolutionen des Römischen Staates sind einzelne Frauen der Vorwand oder die Triebfeder der Unternehmung. Die Tarquinier wurden vertrieben, weil ein Königssohn die Lukretia geschändet hatte; die Zehner für die Gesetzgebung wurden der gesetzwidrig-verlängerten

Herrschaft entsetzt, weil Einer unter ihnen einer Römischen Jungfrau, der VIRGINIA, begehrt hatte; die Plebejer erlangten die Wählbarkeit zum Konsulate durch — die Eitelkeit eines Weibes. Die letztere, (diese in ihren Folgen so wichtige,) Begebenheit erzählt LIVIUS so: *)

„M. FABIUS AMBUSTUS, ein Patricier, sowohl in seinem Stande, als bei dem Volke, (dessen er mehr als seine Standesgenossen achtete,) von grossem Einflusse, hatte zwei verheirathete Töchter; die ältere war die Gattin des Patriciers SERVIUS SULPICIUS, die jüngere die Gattin des L. LICINIUS STOLO, eines Mannes von Ansehen, jedoch von bürgerlicher Abkunft." (Das obengedachte Gesetz der Zehner war damals bereits durch ein späteres Gesetz aufgehoben.) „Es traf sich nun, daſs, als einst die beiden Schwestern in dem Hause des SERVIUS SULPICIUS, der gerade *Tribunus militum* war, **) die Zeit durch Gespräche kürzten, der

---

*) *Liv. hist. VI, 34.*

**) Die *tribuni militum* waren an die Stelle der Konsuln

Lictor des Sulpicius, als dieser von dem Forum in seine Wohnung zurückkehrte, an die Thüre des Hauses (wie es so bräuchlich ist,) mit einer Ruthe einen Schlag that. Als die jüngere Fulvia, des Gebrauches unkundig, darüber erschrak, lachte die andere Schwester über sie, sich wundernd, daſs sie das nicht wisse. Aber dieses Lachen lieſs in dem Herzen der Frau (wie nun das weibliche Herz durch Kleinigkeiten in Unruhe versetzt wird,) einen Stachel zurück; auch mag sie wegen des zahlreichen Gefolges, das auf Befehle von ihrer Schwester harrte, die Ehe der Schwester für hochbeglückt gehalten — die von ihr selbst getroffene Wahl aber, (weil man von denen, die uns am nächsten stehen, am wenigsten übertroffen seyn will,) bereut haben. Noch blutete das wunde Herz, als zufällig der Vater sie sah. Er fragte, wie es ihr gehe; sie wendete sich von ihm ab. Endlich lockte er ihr wegen der Ursache ihres

---

getreten. Sie konnten auch aus dem Bürgerstande gewählt werden. Aber das Volk hatte mit klüglicher Mässigung nur Patricier gewählt.

Schmerzes, (die freilich weder ein Beweis von Liebe zur Schwester, noch ehrenvoll für den Mann war,) durch freundliches Befragen das Geständnifs ab, dafs ihr Kummer *der* sey, sich an einen unter ihrem Stande, in ein Haus, das weder für Gunst, noch für Ehrenbezeigungen einen Eingang habe, verheirathet zu haben. Da tröstete Ambustus seine Tochter; sie solle gutes Muthes seyn; nächstens werde sie in ihrem Hause dasselbe Ehrengepränge sehen, das sie bei ihrer Schwester gesehen habe." — Ambustus verband sich hierauf mit seinem Schwiegersohne Licinius und mit dem L. Sextius gegen das Patriciat. Sie setzten das Gesetz durch, dafs der eine Konsul aus dem Bürgerstande gewählt werden könne. Diesem Gesetze folgten bald andere, durch welche der rechtliche Unterschied zwischen dem Adel und dem Bürgerstande so gut wie gänzlich aufgehoben wurde. Wer den *Grundsatz* zugegeben hat, kann sich nicht gegen die *Folgerungen* mit Glück vertheidigen.

Livius macht über diese Begebenheit die Bemerkung, dafs ein geringfügiger Umstand, (wie das so oft geschehe,) die Ursache eines

Unternehmens von unermeſslichen Folgen geworden sey. Doch nur deswegen hatte die beleidigte Eitelkeit der Fabia so grosse Folgen, weil andere tiefer liegende Ursachen die Vorrechte des Adels bereits wankend gemacht hatten. So ist es auch in ähnlichen Fällen. Im menschlichen Körper sammelt sich der Krankheitsstoff Jahre lang an, bis ihn eine Kleinigkeit zum Ausbruche bringt. Der Tod will eine Ursache haben.

Doch es liegen in jener Begebenheit noch andere Lehren. Zum Beispiel:

Eine jede Körperschaft hat vorzugsweise die *inneren* Feinde zu fürchten. (Das Unternehmen, wodurch das Römische Patriciat sein Hauptvorrecht verlor, wäre gewiſs nicht so schnell gelungen, wenn es nicht von einem Patricier ausgegangen wäre. Man erinnere sich ferner der Art, wie in Frankreich die Versammlung der Reichsstände in eine Nationalversammlung verwandelt wurde.) Der innere Feind kennt am besten die Schwächen seiner Standesgenossen. Sein Uebertritt rechfertiget oder beschöniget die Angriffe der Gegner. Er ist den

andern Standesgenossen ein Beispiel, dafs der Ehrgeiz auch eine dem Interesse der Körperschaft entgegengesetzte Richtung nehmen könne. *Kunst* vermag gegen diese Gefahr nur wenig. In Venedig hatte der menschliche Scharfsinn alle Mittel des Mifstrauens erschöpft, um die Wahl eines Dogen durch Formen von dem Einflusse der Macht und der Partheiung unabhängig zu machen; und dennoch vergebens. Nur dann hat eine Körperschaft innere Feinde weniger zu fürchten, wenn sie ihrem Zwecke und ihrer Stellung nach ehrwürdig ist.

Bei Verfassungsgesetzen ist ein Hauptaugenmerk *darauf* zu richten, wie sie in das Privatleben, in das häusliche und in das gesellige, eingreifen, wie umgekehrt die Verhältnisse des Privatlebens auf sie zurückwirken. — Die Begebenheit, von welcher Livius in der oben angeführten Stelle berichtet, ist ein Beweis mehr, dafs den Mächtigen weniger die Macht, als das Gepränge der Macht beneidet wird. Tiberius verwies die Forderungen der Provinzen an den Senat, damit ihn das Volk, getäuscht durch den Schein der Allmacht des Senates, desto unbeschränkter gewähren

Da also der übrige Theil des zweiten Buches nur die Einleitung und den Uebergang zu den folgenden Büchern enthält, da auch von diesem Theile nur Brüchstücke in der Handschrift aufgefunden worden sind, so gehe ich sofort zu dem dritten Buche des Werkes über.

ÜBER DAS DRITTE BUCH DES WERKES.

Schon von diesem Buche haben sich nur einige wenige Blätter in der Handschrift erhalten. Jedoch wissen wir aus einer Stelle des AUGUSTINUS *) den Inhalt dieses Buches ziemlich genau.

CICERO hatte dem Buche eine Einleitung vorausgeschickt. Wovon sie handelte? ist ungewifs. **)

---

*) *De civitate dei. II, 21.*

**) Der Meinung des Herausgebers, dafs sie *de natura hominis* gehandelt habe, scheinen die Stellen: *Cic. de leg. I, 9. LACTANT. de opif. dei c. 1.* entschieden entgegenzustehen.

Das Gespräch, welches auf diese Einleitung folgte, hatte den Werth der Gerechtigkeit für den Staat (das Verhältniſs zwischen der Idee des Rechts und dem Staate) zum Gegenstande.

Pilus, ein Mitsprechender, führte, das Gespräch beginnend, die Meinung *derer* aus, welche leugneten, daſs Gerechtigkeit die Grundlage der Staaten sey, daſs ein Staat nicht ohne Gerechtigkeit bestehen und gedeihen könne. Die Handschrift enthält einige Bruchstücke von diesem Vortrage des Pilus. Zu Folge dieser Bruchstücke, so wie nach einigen Stellen in den Werken des Lactantius, unterstützte Pilus jene Meinung hauptsächlich durch folgende Gründe: Viele nachdenkende und scharfsinnige Männer haben die Behauptung aufgestellt, daſs es ein *natürliches* Recht gebe. Gäbe es ein solches Recht, so müſste, wie kalt und warm, bitter und süſs, so recht und unrecht für alle Menschen dasselbe seyn. So aber finden wir, daſs, was bei dem einen Volke erlaubt oder geboten – bei dem andern verboten ist, ja daſs bei einem und demselben Volke zu der einen Zeit das Rechtens ist, was zu einer

andern Zeit gegen die Gesetze war. — Die Gerechtigkeit, behauptet man, gebiete, einem Jeden das Seine zu lassen und zu geben. Aber, wie ist diese Gerechtigkeit mit den Vorschriften der Weisheit zu vereinigen, als welche verlangen, daſs der Mensch, daſs ein Volk seine Wohlfahrt, seine Macht und Ehre zum Endzwecke seiner Handlungen mache? Denn wie kann man wohl behaupten, daſs ein Volk groſs und mächtig werden könne, wenn es sich an die Gesetze einer solchen Gerechtigkeit binde? Was würde der Römische Staat seyn, wenn er alles das herausgeben müſste, was er andern mit Gewalt genommen hätte? — Sondern, was man gewöhnlich Gerechtigkeit nennt, ist nur die Maxime der Schwäche. Allerdings ist es dem Privatmanne vortheilhaft, gerecht zu seyn, d. h. die Gesetze des Staates, in welchem er lebt, nicht zu verletzen. Aber nur deswegen und nur in so fern ist es ihm vortheilhaft, weil und in wie fern er in dem entgegengesetzten Falle *Strafe* zu fürchten hat. Auch im Privatleben ist der Glücklichere und mithin der Weisere der, welcher sich, ungeachtet er

sich der Banden der Gesetze entlediget, den Ruf der Gerechtigkeit zu erhalten weiſs.

Hierauf trat LÄLIUS als Vertheidiger der Gerechtigkeit auf. Wenn auch dieser Theil des Gesprächs in der Handschrift, mit Ausnahme eines unbedeutenden Bruchstücks, welches das Ende dieser Vertheidigung enthält, nicht wieder aufgefunden worden ist, so kann man doch aus dem, was CICERO *) in Anderen seiner Schriften über denselben Gegenstand sagt, und was andere Römische Schriftsteller von dem Inhalte des Werkes berichten, mit einiger Sicherheit abnehmen, daſs die Antwort des LÄLIUS in der Hauptsache *die* war: Es giebt ein ewiges – ein von der Natur selbst in den Menschen gelegtes Gesetz, welches zwischen Recht und Unrecht einen Unterschied macht, einen Unterschied, der nicht auf dem Vortheile der Mächtigen, sondern auf dem Wesen der Handlungen beruht. Man würde alle Begriffe von Tugend und Laster – von

---

*) Z. B. *de legibus Lib. I.*

Ehre und Schande überhaupt verwirren und vernichten, wenn man das Daseyn eines solchen Gesetzes leugnen wollte. Gerechtigkeit und Tugend wären eine Klügelei; ein Zwingherr würde keinen Tadel – der Freund gesetzmässiger Freiheit kein Lob verdienen. — Man beruft sich, um das Daseyn eines solchen Gesetzes zweifelhaft zu machen, auf die Verschiedenheit und den Wechsel des geschriebenen Rechts. Aber das beweist nur so viel, dafs die Menschen jenes Gesetz bald aus Unverstand unrichtig auslegen, bald aus Leidenschaft wider besseres Wissen und Gewissen verletzen. Auch ist es erlaubt oder nothwendig, nach Zeit und Umständen von jenem Gesetze bald diese bald eine andere Anwendung zu machen. — Man wendet ferner ein, dafs von Rechtswegen nicht Menschen über Menschen gebieten, sondern dafs alle Menschen einander gleich seyn sollten; dafs aber überall der Stärkere befehle, der Schwächere gehorche. Allein die Abhängigkeit, in welcher ein Mensch von einem andern steht, läfst sich nach Rechtsgrundsätzen vollkommen vertheidigen, sobald diese Abhängigkeit zum Vortheile der Gehorchenden gereicht,

wenn also die Besseren und Mächtigeren befehlen, damit die Schlechteren vor sich selbst die Schwächeren vor den Angriffen Anderer bewahrt werden. — Eben so ungegründet ist *die* Behauptung, dafs ein Volk nur durch Ungerechtigkeiten grofs und mächtig werden könne. Die beste Widerlegung liefert die Geschichte des Römischen Volkes. Nicht dadurch hat dieses Volk seine Herrschaft so weit ausgebreitet, so standhaft erhalten, dafs es, unbekümmert um Recht und Unrecht, immer neue Kriege begann, sondern dadurch, dafs es schon frühzeitig ein Völkerrecht hatte, welches Kriege willkürlich oder heimlich zu beginnen verhinderte, dafs es sich seiner Bundesgenossen annahm, dafs es die Besiegten mit Milde behandelte. — Allerdings steht Gerechtigkeit und Tugend auch in einer Beziehung auf unsere Glückseligkeit. Aber der Lohn der Tugend ist in ihr selbst, in dem beseligenden Bewufstseyn, recht gehandelt zu haben.

Nun nimmt Scipio wieder das Gespräch auf. (Von diesem Theile des Buches haben sich in der Handschrift einige Bruchstücke erhalten.) Den von Lälius aufgestellten Grund-

sätzen seinen ganzen Beifall schenkend, wendet er diese Grundsätze zur Beantwortung der Frage an, welche TUBERO (zu Ende des zweiten Buches) aufgeworfen hatte: Welche Verfassung ist an sich und schlechthin die vollkommenste? Er scheint diese Frage *so* beantwortet zu haben: *) Nicht das macht das Wesen des Staates aus, dafs eine Menge Menschen einer Regierung gehorcht, sondern das, dafs die Regierung gerecht regiert. Eine jede Verfassungsform ist gut, wenn und in wie fern der verfassungsmässige Herrscher sein Amt wohl verwaltet. In dem entgegengesetzten Falle ist eine jede Verfassungsform schlecht, ja überall nicht als die Verfassungsform eines *Staates* zu betrachten. Keine Verfassungsform ist *schlechthin* und *ausschliefslich* vollkommen, da keine für die Gerechtigkeit der Regierung *schlechthin* und *ausschliefslich* Gewähr leistet. Der zusammengesetzten Verfassungsform gebührt nur

*) Diefs ergiebt sich hauptsächlich aus *August. de civitate dei II, 21.* in Verbindung mit den Bruchstücken der Handschrift.

satz der rechtlichen Gleichheit nicht verkünden, wohl aber ihn in seinen einzelnen Beziehungen in Anwendung bringen.

Der Unwille, den jenes Gesetz bei dem Römischen Bürgerstande erregte, beurkundet die Bedeutsamkeit, welche das weibliche Geschlecht schon damals bei den Römern hatte. Es sonderte dieses Gesetz den Adel als eine *Kaste* von dem Bürgerstande ab. Aber bei *keinem* Volke hat die Eintheilung in Kasten Glück gemacht, bei welchem das weibliche Geschlecht in Achtung stand, bei welchem also die Einehe Rechtens war.

Jedoch die Geschichte enthält noch andere und vielleicht noch auffallendere Beispiele von der politischen Wichtigkeit, welche das weibliche Geschlecht bei den Römern schon in den älteren Zeiten hatte. In dreien der früheren Revolutionen des Römischen Staates sind einzelne Frauen der Vorwand oder die Triebfeder der Unternehmung. Die Tarquinier wurden vertrieben, weil ein Königssohn die Lukretia geschändet hatte; die Zehner für die Gesetzgebung wurden der gesetzwidrig-verlängerten

Herrschaft entsetzt, weil Einer unter ihnen einer Römischen Jungfrau, der Virginia, begehrt hatte; die Plebejer erlangten die Wählbarkeit zum Konsulate durch — die Eitelkeit eines Weibes. Die letztere, (diese in ihren Folgen so wichtige,) Begebenheit erzählt Livius so: *)

„M. Fabius Ambustus, ein Patricier, sowohl in seinem Stande, als bei dem Volke, (dessen er mehr als seine Standesgenossen achtete,) von grossem Einflusse, hatte zwei verheirathete Töchter; die ältere war die Gattin des Patriciers Servius Sulpicius, die jüngere die Gattin des L. Licinius Stolo, eines Mannes von Ansehen, jedoch von bürgerlicher Abkunft.“ (Das obengedachte Gesetz der Zehner war damals bereits durch ein späteres Gesetz aufgehoben.) „Es traf sich nun, daſs, als einst die beiden Schwestern in dem Hause des Servius Sulpicius, der gerade *Tribunus militum* war, **) die Zeit durch Gespräche kürzten, der

*) *Liv. hist. VI, 34.*

**) Die *tribuni militum* waren an die Stelle der Konsuln

Lictor des SULPICIUS, als dieser von dem Forum in seine Wohnung zurückkehrte, an die Thüre des Hauses (wie es so bräuchlich ist,) mit einer Ruthe einen Schlag that. Als die jüngere FULVIA, des Gebrauches unkundig, darüber erschrak, lachte die andere Schwester über sie, sich wundernd, daſs sie das nicht wisse. Aber dieses Lachen lieſs in dem Herzen der Frau (wie nun das weibliche Herz durch Kleinigkeiten in Unruhe versetzt wird,) einen Stachel zurück; auch mag sie wegen des zahlreichen Gefolges, das auf Befehle von ihrer Schwester harrte, die Ehe der Schwester für hochbeglückt gehalten – die von ihr selbst getroffene Wahl aber, (weil man von denen, die uns am nächsten stehen, am wenigsten übertroffen seyn will,) bereut haben. Noch blutete das wunde Herz, als zufällig der Vater sie sah. Er fragte, wie es ihr gehe; sie wendete sich von ihm ab. Endlich lockte er ihr wegen der Ursache ihres

getreten. Sie konnten auch aus dem Bürgerstande gewählt werden. Aber das Volk hatte mit klüglicher Mässigung nur Patricier gewählt.

Schmerzes, (die freilich weder ein Beweis von Liebe zur Schwester, noch ehrenvoll für den Mann war,) durch freundliches Befragen das Geständnifs ab, dafs ihr Kummer *der* sey, sich an einen unter ihrem Stande, in ein Haus, das weder für Gunst, noch für Ehrenbezeigungen einen Eingang habe, verheirathet zu haben. Da tröstete Ambustus seine Tochter; sie solle gutes Muthes seyn; nächstens werde sie in ihrem Hause dasselbe Ehrengepränge sehen, das sie bei ihrer Schwester gesehen habe.“ — Ambustus verband sich hierauf mit seinem Schwiegersohne Licinius und mit dem L. Sextius gegen das Patriciat. Sie setzten das Gesetz durch, dafs der eine Konsul aus dem Bürgerstande gewählt werden könne. Diesem Gesetze folgten bald andere, durch welche der rechtliche Unterschied zwischen dem Adel und dem Bürgerstande so gut wie gänzlich aufgehoben wurde. Wer den *Grundsatz* zugegeben hat, kann sich nicht gegen die *Folgerungen* mit Glück vertheidigen.

Livius macht über diese Begebenheit die Bemerkung, dafs ein geringfügiger Umstand, (wie das so oft geschehe,) die Ursache eines

Unternehmens von unermeſslichen Folgen geworden sey. Doch nur deswegen hatte die beleidigte Eitelkeit der Fabia so grosse Folgen, weil andere tiefer liegende Ursachen die Vorrechte des Adels bereits wankend gemacht hatten. So ist es auch in ähnlichen Fällen. Im menschlichen Körper sammelt sich der Krankheitsstoff Jahre lang an, bis ihn eine Kleinigkeit zum Ausbruche bringt. Der Tod will eine Ursache haben.

Doch es liegen in jener Begebenheit noch andere Lehren. Zum Beispiel:

Eine jede Körperschaft hat vorzugsweise die *inneren* Feinde zu fürchten. (Das Unternehmen, wodurch das Römische Patriciat sein Hauptvorrecht verlor, wäre gewiſs nicht so schnell gelungen, wenn es nicht von einem Patricier ausgegangen wäre. Man erinnere sich ferner der Art, wie in Frankreich die Versammlung der Reichsstände in eine Nationalversammlung verwandelt wurde.) Der innere Feind kennt am besten die Schwächen seiner Standesgenossen. Sein Uebertritt rechfertiget oder beschöniget die Angriffe der Gegner. Er ist den

andern Standesgenossen ein Beispiel, daſs der Ehrgeiz auch eine dem Interesse der Körperschaft entgegengesetzte Richtung nehmen könne. *Kunst* vermag gegen diese Gefahr nur wenig. In Venedig hatte der menschliche Scharfsinn alle Mittel des Miſstrauens erschöpft, um die Wahl eines Dogen durch Formen von dem Einflusse der Macht und der Partheiung unabhängig zu machen; und dennoch vergebens. Nur dann hat eine Körperschaft innere Feinde weniger zu fürchten, wenn sie ihrem Zwecke und ihrer Stellung nach ehrwürdig ist.

Bei Verfassungsgesetzen ist ein Hauptaugenmerk *darauf* zu richten, wie sie in das Privatleben, in das häusliche und in das gesellige, eingreifen, wie umgekehrt die Verhältnisse des Privatlebens auf sie zurückwirken. — Die Begebenheit, von welcher Livius in der oben angeführten Stelle berichtet, ist ein Beweis mehr, daſs den Mächtigen weniger die Macht, als das Gepränge der Macht beneidet wird. Tiberius verwies die Forderungen der Provinzen an den Senat, damit ihn das Volk, getäuscht durch den Schein der Allmacht des Senates, desto unbeschränkter gewähren

liesse. *) — In den heutigen Deutschen Staaten sind die Beamten besoldet; ihre Anstellung ist in der Regel lebenslänglich; sie können auf Beförderung zu einer vortheilhafteren Stelle rechnen; auch für ihre Wittwen ist gesorgt. Das Alles war in den Griechischen Freistaaten — war in dem Römischen Freistaate anders. Der Vortheil ist unstreitig auf der Seite der heutigen Staaten, wenn auch in jenen Staaten andere Verhältnisse die Nachtheile des alljährigen Beamtenwechsels milderten. — In den Deutschen und in andern Europäischen Staaten stehen jetzt die verschiedenen Stände den Sitten und Gebräuchen — den Trachten und der gesellschaftlichen Bildung nach einander näher, als ehemals. Desto dringender ist das Bedürfniſs, daſs die Regierungen durch den Geist, in welchem sie regieren, Achtung gebieten.

Mit der Erzählung der so eben erörten Begebenheit schlieſst in der Handschrift die Dar-

*) *Tac. Ann. III, 60.*

stellung der Römischen Staatsverfassung. Das Uebrige dieser Darstellung fehlt in der Handschrift.

Die Handschrift beginnt wieder mit einer Bemerkung, welche Tubero, unmittelbar nachdem Scipio jene Darstellung beendigt hatte, macht. „Du hast," sagt Tubero, „die Verfassung *unseres* Staates gepriesen; und doch hatte die aufgeworfene Frage nicht *unsere* Verfassung, sondern die überhaupt vollkommenste Staatsverfassung zum Gegenstande. Selbst das habe ich aus deinem Vortrage nicht ersehen, durch welche Ordnungen, Sitten und Gesetze die Verfassung, die du für die beste hältst, zu befestigen und zu erhalten sey." (Kap. 36.)

Diese Bemerkung oder Einwendung führt das Gespräch wieder zu Untersuchungen über das Wesen des Staates und der Staatsverfassung im allgemeinen zurück, zu Untersuchungen, welche in den folgenden Büchern weiter ausgeführt werden.

Da also der übrige Theil des zweiten Buches nur die Einleitung und den Uebergang zu den folgenden Büchern enthält, da auch von diesem Theile nur Brüchstücke in der Handschrift aufgefunden worden sind, so gehe ich sofort zu dem dritten Buche des Werkes über.

ÜBER DAS DRITTE BUCH DES WERKES.

Schon von diesem Buche haben sich nur einige wenige Blätter in der Handschrift erhalten. Jedoch wissen wir aus einer Stelle des AUGUSTINUS *) den Inhalt dieses Buches ziemlich genau.

CICERO hatte dem Buche eine Einleitung vorausgeschickt. Wovon sie handelte? ist ungewifs. **)

---

*) *De civitate dei. II, 21.*

**) Der Meinung des Herausgebers, dafs sie *de natura hominis* gehandelt habe, scheinen die Stellen: *Cic. de leg. I, 9. LACTANT. de opif. dei c. 1.* entschieden entgegenzustehen.

Das Gespräch, welches auf diese Einleitung folgte, hatte den Werth der Gerechtigkeit für den Staat (das Verhältnifs zwischen der Idee des Rechts und dem Staate) zum Gegenstande.

Pilus, ein Mitsprechender, führte, das Gespräch beginnend, die Meinung *derer* aus, welche leugneten, dafs Gerechtigkeit die Grundlage der Staaten sey, dafs ein Staat nicht ohne Gerechtigkeit bestehen und gedeihen könne. Die Handschrift enthält einige Bruchstücke von diesem Vortrage des Pilus. Zu Folge dieser Bruchstücke, so wie nach einigen Stellen in den Werken des Lactantius, unterstützte Pilus jene Meinung hauptsächlich durch folgende Gründe: Viele nachdenkende und scharfsinnige Männer haben die Behauptung aufgestellt, dafs es ein *natürliches* Recht gebe. Gäbe es ein solches Recht, so müfste, wie kalt und warm, bitter und süfs, so recht und unrecht für alle Menschen dasselbe seyn. So aber finden wir, dafs, was bei dem einen Volke erlaubt oder geboten – bei dem andern verboten ist, ja dafs bei einem und demselben Volke zu der einen Zeit das Rechtens ist, was zu einer

andern Zeit gegen die Gesetze war. — Die Gerechtigkeit, behauptet man, gebiete, einem Jeden das Seine zu lassen und zu geben. Aber, wie ist diese Gerechtigkeit mit den Vorschriften der Weisheit zu vereinigen, als welche verlangen, daſs der Mensch, daſs ein Volk seine Wohlfahrt, seine Macht und Ehre zum Endzwecke seiner Handlungen mache? Denn wie kann man wohl behaupten, daſs ein Volk groſs und mächtig werden könne, wenn es sich an die Gesetze einer solchen Gerechtigkeit binde? Was würde der Römische Staat seyn, wenn er alles das herausgeben müſste, was er andern mit Gewalt genommen hätte? — Sondern, was man gewöhnlich Gerechtigkeit nennt, ist nur die Maxime der Schwäche. Allerdings ist es dem Privatmanne vortheilhaft, gerecht zu seyn, d. h. die Gesetze des Staates, in welchem er lebt, nicht zu verletzen. Aber nur deswegen und nur in so fern ist es ihm vortheilhaft, weil und in wie fern er in dem entgegengesetzten Falle *Strafe* zu fürchten hat. Auch im Privatleben ist der Glücklichere und mithin der Weisere der, welcher sich, ungeachtet er

sich der Banden der Gesetze entlediget, den Ruf der Gerechtigkeit zu erhalten weiſs.

Hierauf trat Lälius als Vertheidiger der Gerechtigkeit auf. Wenn auch dieser Theil des Gesprächs in der Handschrift, mit Ausnahme eines unbedeutenden Bruchstücks, welches das Ende dieser Vertheidigung enthält, nicht wieder aufgefunden worden ist, so kann man doch aus dem, was Cicero *) in Anderen seiner Schriften über denselben Gegenstand sagt, und was andere Römische Schriftsteller von dem Inhalte des Werkes berichten, mit einiger Sicherheit abnehmen, daſs die Antwort des Lälius in der Hauptsache *die* war: Es giebt ein ewiges – ein von der Natur selbst in den Menschen gelegtes Gesetz, welches zwischen Recht und Unrecht einen Unterschied macht, einen Unterschied, der nicht auf dem Vortheile der Mächtigen, sondern auf dem Wesen der Handlungen beruht. Man würde alle Begriffe von Tugend und Laster – von

*) Z. B. *de legibus Lib. I.*

Ehre und Schande überhaupt verwirren und vernichten, wenn man das Daseyn eines solchen Gesetzes leugnen wollte. Gerechtigkeit und Tugend wären eine Klügelei; ein Zwingherr würde keinen Tadel– der Freund gesetzmässiger Freiheit kein Lob verdienen. — Man beruft sich, um das Daseyn eines solchen Gesetzes zweifelhaft zu machen, auf die Verschiedenheit und den Wechsel des geschriebenen Rechts. Aber das beweist nur so viel, dafs die Menschen jenes Gesetz bald aus Unverstand unrichtig auslegen, bald aus Leidenschaft wider besseres Wissen und Gewissen verletzen. Auch ist es erlaubt oder nothwendig, nach Zeit und Umständen von jenem Gesetze bald diese bald eine andere Anwendung zu machen. — Man wendet ferner ein, dafs von Rechtswegen nicht Menschen über Menschen gebieten, sondern dafs alle Menschen einander gleich seyn sollten; dafs aber überall der Stärkere befehle, der Schwächere gehorche. Allein die Abhängigkeit, in welcher ein Mensch von einem andern steht, läfst sich nach Rechtsgrundsätzen vollkommen vertheidigen, sobald diese Abhängigkeit zum Vortheile der Gehorchenden gereicht,

wenn also die Besseren und Mächtigeren befehlen, damit die Schlechteren vor sich selbst die Schwächeren vor den Angriffen Anderer bewahrt werden. — Eben so ungegründet ist *die* Behauptung, dafs ein Volk nur durch Ungerechtigkeiten grofs und mächtig werden könne. Die beste Widerlegung liefert die Geschichte des Römischen Volkes. Nicht dadurch hat dieses Volk seine Herrschaft so weit ausgebreitet, so standhaft erhalten, dafs es, unbekümmert um Recht und Unrecht, immer neue Kriege begann, sondern dadurch, dafs es schon frühzeitig ein Völkerrecht hatte, welches Kriege willkürlich oder heimlich zu beginnen verhinderte, dafs es sich seiner Bundesgenossen annahm, dafs es die Besiegten mit Milde behandelte. — Allerdings steht Gerechtigkeit und Tugend auch in einer Beziehung auf unsere Glückseligkeit. Aber der Lohn der Tugend ist in ihr selbst, in dem beseligenden Bewufstseyn, recht gehandelt zu haben.

Nun nimmt Scipio wieder das Gespräch auf. (Von diesem Theile des Buches haben sich in der Handschrift einige Bruchstücke erhalten.) Den von Lälius aufgestellten Grund-

sätzen seinen ganzen Beifall schenkend, wendet er diese Grundsätze zur Beantwortung der Frage an, welche TUBERO (zu Ende des zweiten Buches) aufgeworfen hatte: Welche Verfassung ist an sich und schlechthin die vollkommenste? Er scheint diese Frage *so* beantwortet zu haben: *) Nicht das macht das Wesen des Staates aus, daſs eine Menge Menschen einer Regierung gehorcht, sondern das, daſs die Regierung gerecht regiert. Eine jede Verfassungsform ist gut, wenn und in wie fern der verfassungsmässige Herrscher sein Amt wohl verwaltet. In dem entgegengesetzten Falle ist eine jede Verfassungsform schlecht, ja überall nicht als die Verfassungsform eines *Staates* zu betrachten. Keine Verfassungsform ist *schlechthin* und *ausschlieſslich* vollkommen, da keine für die Gerechtigkeit der Regierung *schlechthin* und *ausschlieſslich* Gewähr leistet. Der zusammengesetzten Verfassungsform gebührt nur

---

*) Dieſs ergiebt sich hauptsächlich aus *August. de civitate dei II, 21.* in Verbindung mit den Bruchstücken der Handschrift.

vergleichungsweise d. h. nur in so fern der Vorzug, als sie *mehr*, als andere Verfassungsformen, den Werth der Staatsverwaltung verbürgt. — Hiermit schliefst das Buch.

Die Untersuchungen, welche CICERO in diesem Buche anstellt, sind fast von demselben Umfange, wie das Gebiet der Metaphysik der Staatswissenschaft. Die Gedankenfolge, das Resultat, Alles erinnert an PLATO's Werk von dem Gemeinwesen.

Ich werde mich in dem Folgenden nicht an die Erörterung der Hauptaufgabe wagen. Ich will nicht ein Buch über ein Buch schreiben.

Wenn man die Gründe unseres Wissens und Handelns weiter und weiter verfolgt, so gelangt man am Ende zu gewissen Grundsätzen, für welche es nicht weiter einen Grund giebt. (Eben deswegen werden diese Grundsätze die höchsten oder die letzten genannt.) Die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Grundsätze

ist nicht ein Erkenntnifs, sondern ein *Glaube.* Zur Befestigung desselben kann man sich nur, sey es auf die Uebereinstimmung der Menschen in diesem Glauben, oder auf die ausschliefsliche Tauglichkeit der Grundsätze zur Erklärung der Erscheinungen, oder auf das Zeugnifs des Gefühls berufen.

Dennoch würde dieser Glaube unerschütterlich fest in dem Menschen stehen, wenn nicht der menschliche Geist, die letzten Gründen seines Wissens und Wollens erforschend, fast immer zu einem Scheidewege gelangte, so dafs er dieselbe Aufgabe mit gleich gutem Grunde oder mit demselben Scheine eben so wohl bejahend, als verneinend beantworten kann.

Das ist z. B. bei den Grundaufgaben der *praktischen* Philosophie der Fall — bei den Aufgaben: Ob der Wille des Menschen frei sey oder nicht? ob die Tugend etwas anders sey, als eine systematische Klugheit? das Recht etwas anders als eine Angriffswaffe der Macht, oder beziehungsweise als eine Schutzwaffe der Schwäche? Und nicht besser steht es, wenn

man über das Wesen der Dinge zu einem Resultate zu kommen sucht.

Die Untersuchung, welche Tubero und Lälius in dem vorliegenden Buche führen, liegt, zu den letzten Gründen der menschlichen Handlungen hinaufsteigend, in *dem* Gebiete des Wissens, in welchem Grundsätze gegen Grundsätze stehen. Sehr wohl hat Cicero gethan, dafs er sowohl den Tubero als den Lälius in einem *fortlaufenden* Vortrage sprechen läfst. Zwischen denen, die in den Grundsätzen uneinig sind, kann kein Streit, sondern nur ein Zank statt finden. *(Contra negantem principia non est disputandum.)* Es ist ein Glück, dafs die Menschen selten folgerichtig denken oder handeln; wie möchten sie sonst im öffentlichen Leben mit einander auskommen?

Ohne diesen Zwiespalt der Grundsätze würden die Menschen überall nicht Menschen d. h. nicht Wesen seyn, welche geistig höher, als das Thier, ständen. Was ist der Instinkt der Thiere? — eine Denkweise ohne die Ahnung, dafs es noch eine andere geben könne. Selbst die Willensfreiheit des Menschen würde ohne einen solchen Zwiespalt ein Unding seyn.

Und gleichwohl liegt tief in dem Gemüthe des Menschen das Verlangen nach etwas Sicherem, Festem, Bleibendem. In tausend Erscheinungen offenbart sich dieses Verlangen, z. B. als Anhänglichkeit an das Alte, ferner in dem Bestreben, wenigstens den Grundlagen der Staatsverfassung (mittelst einer Konstitutionsurkunde) eine künstlich ewige Dauer zu geben.

Jedoch diese und ähnliche Mittel, sich im Denken und Handeln vor Schwankungen zu bewahren, greifen das Uebel nicht bei der Wurzel an. Man sucht so den Streit nur zu mindern, weil man ihn nicht bestehen kann, oder man hilft sich durch ein Machtwort.

Das einzige Mittel, welches der Ungewifsheit des menschlichen Wissens gründlich ein Ende machen kann, ist eine *göttliche Offenbarung.* Das Bedürfnifs einer Offenbarung ist die Sehnsucht des Menschen nach einer festen Grundlage für seine Ueberzeugungen und Bestrebungen und Hoffnungen.

Zwar läfst sich auch gegen dieses Mittel, wenn man es blos in Beziehung auf das nur erwähnte Bedürfnifs betrachtet, eine Bedenklichkeit erheben. So wie den Menschen eine Offenbarung zu Theil wird, laufen sie Gefahr, *entweder* über das Mittel des Zwecks *oder* über den Zweck des Mittels zu vergessen, d. h. entweder, indem sie die Vernunft unter den Glauben gefangen nehmen, zu Ueberzeugungen zu gelangen, welche mit der Vernunft, (oder, wie sich die Philosophen des Mittelalters bedeutsam ausdrückten, mit der Offenbarung Gottes durch die Vernunft,) in Widerspruch stehen, oder, indem sie die Lehren den Offenbarung vor den Richterstuhl der Vernunft ziehen, diese Lehren wieder in den Meinungskampf zu verwickeln, welchem doch durch den Offenbarungsglauben ein Ende gemacht werden sollte. (Wie gegründet diese Bedenklichkeit sey, lehrt die Geschichte der Streitigkeiten zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche.)

Aber das ist nun einmal das Loos der armen Sterblichen, dafs sich ihr Weg zwischen Abgründen hinzieht, dafs der schmale Mittelpfad kaum zu halten ist. Die, welche rechts

und die, welche links abweichen, sollten sich gegenseitig wenigstens nicht anfeinden.

Einem Volke, das keine Offenbarung hat, fehlt es, so wie für seine gesammte Denk- und Handlungsweise, so für seine öffentlichen Einrichtungen an einer festen – wenigstens an einer sittlich festen Grundlage. Die Offenbarung, zu welcher sich ein Volk bekennt, muſs unausbleiblich dem Geiste und selbst der Organisation der Staatsverwaltung einen bestimmten und bleibenden Charakter geben.

Man kann kühnlich behaupten, daſs das Christenthum, seitdem sich die Europäischen Völker zu demselben bekennen, eine Hauptgrundlage so wie der gesammten Europäischen Kultur, so ins besondere des Rechtszustandes der Europäischen Menschheit ist. Heil uns, daſs diese Offenbarung ihren göttlichen Ursprung durch ihren ächt menschlichen Inhalt vor allen andern beurkundet.

Der Verein, der sich unter den Europäischen Völkern im Mittelalter bildete, gieng

unmittelbar aus der Einheit der christlichen Kirche hervor. Die Reformation, ungeachtet sie jenen Verein mit der Einheit der Kirche aufzulösen drohte, trug dennoch, indem sie die Welthändel mit einem allen Europäischen Völkern gemeinsamen Interesse verflocht, zur Erhaltung des Vereines, wenn auch nach einem anderen Plane, wesentlich bei.

In dem Innern der Europäischen Staaten war das Christenthum von je her und ist es noch das *erhaltende* Princip.

In dem Mittelalter liefen fast alle Europäische Staaten Gefahr, in eine Menge kleiner Herrschaften aufgelöst zu werden; wenig fehlte, dafs die Häuptlinge dieser Gebiete, (die Landherren, die Kronvasallen,) ewig in Fehden mit einander verwickelt, die Europäische Menschheit in jenen Zustand der Barbarei versetzt hätten, in welchem uns die Geschichte so manche Asiatische Völker zeigt. Da trat dieser Aristokratie eine kirchliche entgegen. Die Geistlichkeit bewahrte nicht nur, durch die Verfassung der Kirche in sich selbst vereiniget, die Staaten vor der Gefahr gänzlicher Auflösung,

sondern sie verhinderte auch, indem sie Tausende unter ihren unmittelbaren Schutz nahm,*) der verfolgten Unschuld Freistätten eröffnete, Aemter und Würden auch dem Verdienste zugänglich machte, dafs der gemeine Mann — der demokratische Theil der Konstitution — gänzlich unterdrückt würde. — Gesetzliche Freiheit war wo nicht in dem Plane- doch in dem Gefolge der Plane GREGORS VII. Priester beschränken die Allmacht der Regierung, wenn sie nicht selbst allmächtig sind.

Man beurtheilt die Reformation aus einem sehr beschränkten und eben deswegen nicht aus dem richtigen Standpunkte, wenn man sie nur als eine *kirchliche* Revolution, d. h. nur als einen Versuch, die *religiösen* Meinungen und die *kirchlichen* Einrichtungen der Europäischen Menschheit zu verjüngen, betrachtet. Die gesammten inneren und äusseren Verhältnisse der Europäischen Menschheit bedurften damals einer Umgestaltung; die bisherigen

---

*) Unter dem Krummstabe ist gut wohnen.

Grundlagen dieser Verhältnisse waren von allen Seiten untergraben worden. Die Revolution, durch welche diese Umgestaltung bewirkt wurde, trug nur deswegen das Gewand einer kirchlichen Reformation, weil der bisherige Rechtszustand vorzugsweise auf der Verfassung der *Kirche* beruht hatte. Ungeheuer war die Bewegung. Fast in allen Europäischen Staaten war der Gewinn auf der Seite des Königthumus. Aber auch in der neuen Ordnung der Dinge bewährte das Christenthum seine erhaltende Kraft. Wenn auch fast in allen Europäischen Staaten die Kirche von der Regierung abhängiger wurde, wenn sie auch fast überall, das Volk möchte dem Glauben seiner Voreltern treu geblieben seyn oder sich zu dem neuen Glauben gewendet haben, dem Throne zur Stütze diente, so mässigte sie doch, so wie ehemals den Uebermuth der Aristokratie, so jetzt die Strenge der einherrschaftlichen Gewalt. — Ganz anders endete einst im Römischen Staate die Revolution, durch welche die Herrschaft eines Einzigen begründet wurde.

Wir leben in Zeiten, welche täglich und stündlich an die der Reformation erinnern.

Aber auch in den Stürmen dieser tiefbewegten Zeit hat sich das Christenthum als ein erhaltendes Princip bezeigt. Die Menschen, welche das Französische Volk während der Revolution zu so vielen Unthaten hinrissen, legten, indem sie, um Alles umzugestalten, auch das Christenthum antasteten, ein unfreiwilliges Zeugnifs für die erhaltende Kraft des Christenthumes ab. — Und wie wäre es wohl möglich gewesen, Ruhe und Ordnung in Frankreich, wenigstens so schnell, wieder herzustellen, wenn nicht der Abstand zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit durch die *Kirche* gemildert worden wäre? — Wie bedeutsam ist ferner die Huldigung, welche das heilige Bündnifs *(la sainte alliance)* dem Christenthume, als einem erhaltenden Principe, dargebracht hat!

Jedoch nicht blos als ein erhaltendes- auch als ein *anregendes* Princip wirkte das Christenthum auf die Europäischen Staaten.

Diese Bemerkung bietet sich von selbst dar, wenn man die Geschichte der Völker des heutigen Europa mit der Geschichte der Hindus oder *der* Völker, welche sich zum Islam be-

kennen, vergleicht. Während die Hindus und die Völker *dieses* Glaubens durch ihre Offenbarungen in gewisse Kreise gebannt sind, so daſs ihre Geschichte durch die ewige Rückkehr derselben Begebenheiten ermüdet, bietet die Geschichte der Völker des neueren Europa den mannigfaltigsten Wechsel der Begebenheiten und Zustände dar. Es scheinen diese Völker sogar in einem steten Fortschreiten zum Besseren begriffen zu seyn. (Das hat vielleicht einige unserer Schriftsteller zu der Behauptung verleitet, daſs die *gesammte* Menschheit in einem steten Fortschreiten begriffen sey.) Mögen auch diese Erscheinungen aus mehr als einer Ursache abzuleiten seyn; die vornehmste Ursache ist dennoch das Christenthum.

Im Mittelalter war das Christenthum für das Fortschreiten der Europäischen Menschheit durch den Gegensatz thätig, den es zwischen Staat und Kirche – zwischen dem volksthümlichen und dem kirchlichen Staatsrechte, zwischen dem Nationalcharakter der Deutschen Völkerschaften und zwischen der christlichen Sittenlehre begründete. — Anders wendete und gestaltete diesen Meinungskampf die Reforma-

tion. Aber die belebende Kraft des Christenthumes trat in dieser so folgenreichen Begebenheit nur augenscheinlicher, wenn auch unter andern Umständen und Verhältnissen, hervor.

Nach Zeit und Umständen hatte das Christenthum bald mehr die Eigenschaft eines erhaltenden- bald mehr die eines aufregenden Principes. Denn keine Art der Begebenheiten und Erscheinungen steht in der Geschichte *vereinzelt* da; mit den Bedürfnissen der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft verändern sich auch oder wechseln die Mittel, diese Bedürfnisse zu befriedigen. So kann man z. B. behaupten, daſs die Repräsentativverfassung, (diese Liebe *unseres* Zeitalters,) da sie schon ihrem Wesen nach das Volk aufregt, nicht noch einer andern das Volk aufregenden Kraft bedarf; daſs sie dagegen in *dem* Grade besser gedeiht, in welchem das Volk durch Gottesfurcht in den Schranken der Mässigung erhalten wird; daſs jener Verfassung, da in den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs weniger der Glaube, als das Kirchenthum, die Menschen entzweit hat, das innere Christenthum eben so unentbehrlich ist, als ihr das

christliche Kirchenthum gefährlich werden kann. Und Thatsache ist es, daſs sowohl in der protestantischen, als in der katholischen Kirche das Kirchenthum in Verfall ist; daſs ferner die katholische Kirche für den Verlust, den sie an zeitlichen Gütern und an weltlicher Macht erlitten hat, durch einen geistigen und geistlichen Gewinn entschädiget worden ist. (Ohne den Cölibat der katholischen Geistlichen — wie friedlich und freundlich würden beide Kirchen neben einander bestehen!)

Man kann in einem gewissen Grade behaupten, daſs in der praktischen Philosophie die verschiedenartigsten und selbst einander entgegengesetzte Principien dennoch folgerichtig entwickelt, in ihren Resultaten übereinstimmen; *) — eine Erscheinung, die uns einen

---

*) J. L. F. Meister, über die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophen im Ursatze der Sittenlehre bei ihrer Uebereinstimmung in Einzellehren derselben; nebst einem Anhange über die wo möglich

Blick in die Tiefe der Weisheit thun läfst, mit welcher in der Weltordnung Natur und Freiheit mit einander verschlungen sind.

Jene Behauptung gilt namentlich von der Streitfrage, welche in dem Werke CICERO's von dem Gemeinwesen, im dritten Buche, über das Wesen der *Gerechtigkeit* verhandelt wird. — Sey dem so, dafs das, was man das Recht nennt, nur von den Mächtigen erfunden worden ist, damit sie desto sicherer und gewaltiger gebieten könnten, dafs mithin die Rechtswissenschaft am Ende weiter nichts ist, als eine Klugheitslehre der Macht; — ist denn das Interesse der Macht von dem Interesse des Rechts so wesentlich verschieden? und umgekehrt? Gebührt nicht den Mächtigern die Herrschaft, da sie zur Beschirmung der Schwäche die Besseren sind? Ist nicht der Mächtige desto mächtiger, je mehr er die Selbstständig-

---

noch grössere Verschiedenheit der Ursätze des Naturrechts und eine verhältnifsmässige gleich grosse Uebereinstimmung in Einzellehren desselben. Züllichau, 1812. 4.

keit seiner Untergebenen ehrt? Denn indem man durch Furcht über die Menschen gebietet, vermehrt man den Aufwand, und vermindert man das Einkommen. Und was ist denn das Recht? — eine Gesetzgebung, welche die Aussenwelt mit der sittlichen Freiheit der Menschen in Einklang setzen soll, eine dem Anspruch der Menschen auf *Macht* entsprechende Naturordnung, welche, wenn sie auch von den Menschen selbst beziehungsweise erhalten und gestiftet werden soll, dennoch ihrem Plane nach auf *Naturgesetzen* beruht. Da muſs nun eine Lehre, nach welcher das Recht der *Macht* dienstbar ist, in so fern mit der Rechtslehre geradezu übereinstimmen, als sie auf die gemeine Freiheit d. h. auf die Macht der Menschen überhaupt berechnet ist. Da muſs sie, selbst in dem entgegengesetzten Falle, von der rechtlichen Ordnung der Natur nur so wenig als möglich abweichen; da eine jede Abweichung von dieser Ordnung denn doch nur eine Künstelei ist.

Freilich ist hier nicht von Nothfällen die Rede; in Nothfällen kann auch das *Recht* nicht gerettet werden. — Eben so wenig gilt die

Behauptung, daſs die wahre Klugheit zur Gerechtigkeit führe, von jener kleinlichen Politik, welche nur halbe Maſsregeln ergreift, oder, wo es auf den Grundsatz ankommt, nur Einzelheiten ins Auge faſst. Warum verlor LUDWIG XVI. Thron und Leben? *) Nachdem ihm eine Verfassungsurkunde aufgedrungen worden war, konnte er entweder die neue Verfassung mit Gewissenhaftigkeit vollziehen oder entschieden auf den Umsturz des schwankenden Gebäudes hinarbeiten. Die eine und die andere Handlungsweise lieſs sich dem *Rechte* nach vertheidigen; die erstere nach dem bestehenden Rechte, die letztere nach dem Kriegsrechte. Indem der gute aber schwache Fürst zwischen dem einen und dem andern Plane schwankte, gieng,

---

*) Ich kenne kaum eine für unsere Zeiten belehrendere Lektüre, als die der Denkschriften über die Französische Revolution. (In Paris erscheint jetzt eine Sammlung dieser Denkschriften.) Möchte doch ein jeder Freund der Volksherrschaft diese Schriften lesen; er wird ein Freund des Königthumes werden.

er unter, ohne daſs das Blut seiner Unterthanen sparsamer vergossen worden wäre.

Mit Recht behauptet Cicero, und vor ihm Plato, daſs eine Verfassung in *dem* Verhältnisse besser oder schlechter sey, in welchem sie für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten mehr oder weniger Gewähr leiste. An ihren *Früchten* sollt ihr sie erkennen! sagt die Schrift.

Aber Cicero schlieſst weiter: Die Verfassung mag beschaffen seyn, wie sie will, — sind die Menschen, deren Händen sie die Gewalt vertraut, gerecht und weise, so wird die Verfassung gute — in dem entgegengesetzten Falle aber wird sie schlechte Früchte bringen. Es ist mithin eine Verfassung gut oder schlecht, je nachdem die Machthaber gut oder schlecht sind. Es ist mithin keine Verfassung schon *an sich* vollkommen; vielmehr ist die Beschaffenheit der Verfassung an sich für den Werth oder Unwerth der Regierung gleichgültig.

Dagegen hegen Andere, besonders in unseren Tagen, zu den Verfassungsformen das Zutrauen, dafs sie schon für sich das goldene Zeitalter zurückzurufen vermögen. Nicht als ob die Verfassung für sich, und ohne der Menschen zu bedürfen, das Regierungswerk betreiben könne; sondern weil sie, je nachdem sie beschaffen sey, die Menschen zu einer dem öffentlichen Besten entsprechenden oder widersprechenden Handlungsweise theils bilde, theils anrege oder nöthige.

Worauf beruht dieser Streit? Beruht er auf einem Mifsverständnisse oder auf einem Widerspruche in den Grundsätzen?

Die, welche des Heil der Staaten schlechthin von den *Verfassungsformen* erwarten, vertheidigen oder *müssen* den Grundsatz vertheidigen, dafs die Handlungsweise der Menschen schlechthin und allein unter *Naturgesetzen* stehe, dafs man aus den Menschen machen könne, was man aus ihnen machen wolle, wenn man nur das aus ihnen machen wolle, was man aus ihnen machen könne. — In der That,

wenn man die Regeln, welche die Lehre von der Organisation des Staates aufstellt, auf ihren letzten Grund zurückführt, beruhen sie nicht insgesammt darauf, dafs man das Regieren theils als eine Arbeit überhaupt – theils als eine ihrem Gegenstande nach eigenthümliche Arbeit zu betrachten hat, für welche die Anlagen und Neigungen der Menschen auf eine naturgemässe Art zu benutzen sind?

Die, welche für das Heil der Staaten Alles von den *Menschen* – nichts von den *Verfassungsformen* erwarten, vertheidigen oder *müssen* den Grundsatz vertheidigen, dafs die Handlungsweise der Menschen von äusseren Verhältnissen schlechthin unabhängig sey, dafs nicht die Menschen durch die Verhältnisse – sondern die Verhältnisse durch die Menschen gut oder schlecht werden, dafs nicht das Kleid den Mann mache, sondern dafs unter einem jeden Gewande der Gute gut – der Schlechte schlecht handeln werde.

Man kann diesen Streit nicht so ausgleichen oder beilegen, dafs man weder dem einen noch dem andern Theile unbedingt

beitritt, dafs man weder von der Tugend und Weisheit der Menschen, noch von einer zweckmässigen Organisation der Verfassung Alles oder Nichts erwartet. Denn wo ist die Scheidlinie, welche das Gebiet der Freiheit von dem Gebiete der Naturnothwendigkeit sondert?

Sondern man soll nach dem ersteren Grundsatze handeln, gleich als ob auf die Verfassung *Alles* — und zugleich nach dem letzteren, gleich als ob auf die Verfassung *nichts* ankomme; ohne sich zu bekümmern, ob oder in wie fern mit der einen oder mit der andern Maxime auszureichen sey. Man soll also die Verfassung so zu organisiren suchen, dafs sie die Regierenden verhindere, *gegen* — sie reize und dringe, *für* den Endzweck der Verfassung (in dem Geiste der bestehenden Beherrschungsform) zu wirken und zu arbeiten. Man soll gleichwohl die Jugend, das Volk so zu erziehen und zu bilden suchen, dafs, wie auch immer der Staat organisirt sey, dennoch die Denk- und Gemüthsart des Volkes für die Erreichung des Endzwecks der Verfassung, (so

wie der Geist der Beherrschungsform diesen Endzweck gestaltet,) Bürgschaft leiste.

Es war eine Zeit, da man in der christlichen Kirche Alles auf das Kirchenthum — auf das Glaubensbekenntniſs, auf die Formen der Kirchenverfassung, — setzte. Eine ähnliche Zeit ist jetzt in den Europäischen Staaten, was das Staatsthum — die Organisation der Staatsverfassung — betrifft. Aber es kann und es wird vielleicht eine Zeit kommen, da man, wie jetzt denn doch schon in der christlichen Kirche, so auch im Staate weniger auf die *Form* als auf das *Wesen* des Vereines Gewicht legt und, nach dem Zustande der Wissenschaften und der Kultur, mit Grund legen *kann.*

Bei allen ihren Mängeln hat sich die Britische Verfassung durch ihre Früchte bewährt; die in Groſsbritannien bestehende Preſsfreiheit ist mehr werth, als die beste Verfassung ohne Preſsfreiheit. — In allen Europäischen Staaten wird jetzt weit besser regiert, als ehemals; die Fortschritte, welche die Staatswissenschaft in Europa gemacht hat, haben der Europäischen

Menschheit mehr genützt, als alle die Veränderungen, welche man mit der Organisation der Europäischen Staaten vorgenommen hat. — Keine Lehre wird von der Staaten- und Völkergeschichte so dringend gepredigt, als *die:* Man sey im öffentlichen Leben bescheiden in seinen Forderungen! zufrieden mit Wenigem!

ÜBER DAS VIERTE BUCH DES WERKES.

Von dem Inhalte dieses Buches wissen wir mit Gewifsheit so viel, dafs es von den Einrichtungen und Gesetzen handelte, mittelst welcher ein Volk zur Sittlichkeit erzogen und bei Sittenreinheit erhalten wird, dafs Cicero, bei der Ausführung dieses Gegenstandes, ins besondere die Einrichtungen und Gesetze des *Römischen* Staates, (der auch in *dieser* Beziehung für Cicero das Musterbild war,) lobpreissend benutzte. Denn dafs das vorliegende Buch dieses Inhalts gewesen sey, ergiebt sich aus den Bruchstücken des Buches, welche theils in der Handschrift aufgefunden worden sind, theils bei andern Schriftstellern vorkommen. (Die Handschrift enthält nur *zwei* Blätter aus diesem Buche.) Auch liegt in dem,

was in dem zweiten Buche *) Tubero über Scipio's Lobrede auf die Römische Verfassung äussert, eine Ankündigung des Inhalts des vorliegenden Buches.

Ueber den Zusammenhang, in welchem der Inhalt dieses Buches mit dem der vorigen Bücher stand, läſst sich, besonders wenn man die Gedankenfolge in Plato's Werke von dem Gemeinwesen, **) (von welchem Cicero ein Nachbild oder ein Gegenbild zu geben beabsichtigte,) zu Hülfe nimmt, Folgendes mit einiger Sicherheit muthmassen: Wenn, — wie sich aus dem Gespräche des vorigen Buches ergiebt, — der Zweck der Staaten bei einer *jeden* Verfassungsform, je nachdem die Menschen besser oder schlechter sind, erreicht oder nicht erreicht werden kann, wenn selbst

---

*) *De rep. II, 38.* S. oben S. 207.

**) Vergl. *Plato de rep. lib. II—V.* — Freilich scheint sich Cicero's Werk nicht in demselben Grade, wie das Platonische, durch die Einheit seines Baues ausgezeichnet zu haben.

eine Verfassung, wie die des altrömischen Freistaates, ungeachtet ihr vergleichungsweise das Lob der Vollkommenheit gebührt, nicht ein Kunstwerk – sondern die Frucht der Rechtlichkeit des Volkes und der Einsichten seiner Vorsteher war; so hat, (fuhr CICERO wahrscheinlich fort,) die Frage: Welches ist die beste Bürgschaft für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten? überall nicht oder wenigstens nicht unmittelbar die Einrichtung der Staatsverfassung – sondern die Erziehung des Volkes (der Inhalt des vorliegenden Buches!) und (der Inhalt des folgenden Buches!) die Bildung der Männer zum Gegenstande, welche von der Natur oder durch die Verfassung ausersehen sind, die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten.

Dagegen ist es, so weit unsere Hülfsmittel reichen, schlechterdings unmöglich, den Gang, den das Gespräch in diesem Buche nahm, Schritt vor Schritt zu verfolgen.

So schmerzlich auch der Verlust ist, den wir an diesem Buche erlitten haben, so möchte

uns doch (nach den Untersuchungen ähnlichen Inhalts zu urtheilen, welche in andern Schriften der Alten vorkommen,) das Verlorne nicht sowohl durch seine Anwendbarkeit auf die Gegenwart – als dadurch interessirt haben, dafs es den Unterschied zwischen Damals und Jetzt recht anschaulich gemacht hätte.

Bei den heutigen Europäischen Völkern beruht die Sittlichkeit und die Sitte auf andern Grundlagen, als bei den Völkern des Alterthumes.

Wir haben eine andere Religion, das Christenthum und seine erhabene Sittenlehre; wir sind durch diese Religion Mitglieder einer Verbindung, der christlichen Kirche, welche den Menschen von dem Bürger – das Ewige von dem Zeitlichen sondert; bei uns hat das Ehrgefühl eine eigenthümliche Reizbarkeit, es hängt mit andern Begriffen von Ehre und Schande zusammen; mannigfaltiger und voneinander *gegenseitig* abhängiger sind die Arbeiten und Geschäfte des bürgerlichen Lebens, so dafs das Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft nicht so leicht

aufgehoben – die Nacheiferung unter ihnen nicht so leicht in Feindseligkeit verwandelt werden kann; durch die Vielseitigkeit unserer geistigen Kultur werden so manche der Sittlichkeit nachtheilige Vorurtheile bekämpft; kein Volk der Europäischen Christenheit steht abgesondert von den übrigen, alle bewachen einander, alle wetteifern mit einander; ein unsichtbares Sittengericht, das Gericht der öffentlichen Meinung, mittelst der Buchdruckerkunst gleichsam allgegenwärtig, wacht über die Schicksale der Europäischen Menschheit.

Und alle diese Grundlagen sind so beschaffen, daſs bei den Europäischen Völkern die Sittlichkeit und die Sitte von dem Staate, von dessen Gebote und Geschicke, unabhängiger ist, als bei den Völkern des Alterthumes. Das ist noch überdieſs eine der Hauptbestrebungen unseres Zeitalters, die Regierungen mehr und mehr auf das Regieren in der eigentlichen Bedeutung, d. h. auf die Auslegung und Bekräftigung der den einzelnen Menschen obliegenden *Zwangspflichten* zu beschränken.

Da darf es nun nicht befremden, wenn die Regierungen diesem Streben entgegenzuarbeiten

suchen. Sey es auch, dafs dieses Ziel jetzt nur mit hellerem Bewufstseyn oder nur auf eine andere Weise, als sonst, von der Europäischen Menschheit verfolgt werde, — wohin *kann* oder wohin *mufs* es kommen, wenn es gelänge, das Gebiet der Meinungen und des Glaubens, das häusliche und gesellige Leben von dem Staate unabhängig zu machen? Steht denn irgend eine Erscheinung in der Natur und in der Menschenwelt vereinzelt da? Haben wir in der Geschichte einen Mafsstab für einen Zustand der Dinge, wie der beabsichtigte ist?

Aber in den Mitteln, welche von den Regierungen ergriffen werden, um jenem Streben entgegenzuarbeiten, offenbart sich von neuem der Unterschied zwischen der Gegenwart und *den* Zeiten, welche Cicero bei den Grundsätzen, die er über die Volkserziehung aufstellt, vor Augen hatte.

In den (ihrer Grösse nach unbedeutenden) Bruchstücken, welche sich aus diesem Buche in der Handschrift erhalten haben, kommt fol-

gende besonders bemerkenswerthe Stelle vor: „Unsere Vorfahren waren der Meinung, daſs die Erziehung der Bürgerssöhne *) nicht (wie das bei den Griechen der Fall ist,) gesetzlich bestimmt und geordnet oder öffentlich oder für alle eine und dieselbe seyn müsse.“ Und man ersieht aus dem Zusammenhange, daſs Cicero auch in *dieser* Beziehung die Weisheit seiner Römer preiſst. Die Gründe für diese Ansicht fehlen in der Handschrift. Die gerettete Stelle ist nur die Einleitung zur Verhandlung der eben so wichtigen, als schwierigen Frage, ob die *öffentliche* oder die *häusliche* Erziehung den Vorzug verdiene, — einer Frage, bei welcher man vor allen Dingen nicht den Unterschied zwischen *Erziehung* und *Unterricht* übersehen darf. (Die Römer hatten keine öffentliche Erziehung; aber sie hatten öffentliche Schulen in *dem* Sinne, daſs die Kinder mehrerer Eltern von demselben Lehrer unterrichtet wurden.)

---

*) »*Primo disciplinam puerilem ingenuis — — nullam certam etc. esse voluerunt.*« Es ist wohl zu verbessern: *Primo disciplinam puerorum ingenuorum etc.*

Jedoch minder wichtig ist diese Frage für unsere Zeiten und Verhältnisse, als sie es einst für die Griechischen und Italischen Freistaaten war. Wir können und sollen keine *öffentliche* Erziehung in *dem* Sinne haben, dafs die Kinder, so wie sie der Pflege der Mutter entwachsen wären, dem Körper und dem Geiste nach von öffentlich angestellten Erziehern und Aufsehern nach einer gesetzlich bestimmten Regel und Ordnung für den Staat *erzogen* oder *gezogen* würden. Das würde mit dem wesentlichsten Rechte der bürgerlichen Freiheit, dem Rechte, Herr in seinem Hause zu seyn, in Widerspruch stehen, einem Rechte, welches so oft für den Mangel an politischer Freiheit entschädigen *mufs* und dafür in einem so hohen Grade entschädigen *kann*. Das würde unvereinbar seyn mit den Pflichten, welche das Christenthum den Eltern auferlegt. So würde ein Volk aus dem Kreise der Europäischen Kultur heraustreten, als welche ihrem Grundcharakter nach weltbürgerlich ist. Doch schon der Versuch einer Nationalerziehung, dieses Wort in seiner oben bestimmten und eigentlichen Bedeutung genommen, müfste in unseren

Tagen mifsglücken. Reich, unermefslich reich an Folgerungen ist diese Wahrheit!

Den Griechischen Freistaaten konnte und mochte unter andern Verhältnissen ein Anderes frommen. Der Spartaner (bei diesem Volke gab es eine Nationalerziehung im strengsten Sinne des Wortes,) wurde für den Verlust seiner Persönlichkeit durch andere Güter entschädiget, die wir vielleicht nicht einmal zu würdigen verstehen. Aber schon die Römer dachten über Nationalerziehung anders und ungefähr so, wie wir. Wie hätten sie auch sonst ihre Herrschaft, und mit ihr ihre Sitten und Einrichtungen über so viele Länder der Erde ausdehnen können!

Eine jede häusliche Erziehung ist jedoch in *dem* Sinne zugleich eine Nationalerziehung, dafs sie in dem natürlichen Laufe der Dinge die politischen Ansichten und Gesinnungen des Vaters auf den Sohn vererbt, wenn sie auch in dieser Eigenschaft, je nachdem die Verfassungen und die Menschen beschaffen sind, bei dem einen Volke mehr oder würdiger, als bei dem andern, hervortritt. In England giebt es

so manche Geschlechter, in welchen ein bestimmter politischer Charakter gleichsam erblich ist. Eben so war es einst in dem Römischen Freistaate. (*Gens Valeria; Claudia.*) Ueberall, wo die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich verhandelt werden, bilden sich entschiedenere Charaktere, Männer, welche einen bestimmten auf das öffentliche Interesse berechneten Plan folgerichtig verfolgen. Denn wer die öffentliche Meinung zu scheuen hat, der muſs nach Grundsätzen handeln, weil er nach Grundsätzen beurtheilt wird. Da haben nun Männer dieser Art, durch Lehre und als Vorbild, auch auf den Charakter ihrer Nachkommen einen entschiedenen Einfluſs. In den Deutschen Staaten stand bisher das politische Resultat der Erziehung mit der Verschiedenheit der *Stände* in dem genauesten Zusammenhange.

Die Staatsgewalt vermag nicht unmittelbar, der häuslichen Erziehung eine dem öffentlichen Besten entsprechende Richtung zu geben. Jedoch besassen die Römer in der Strenge der Gewalt, welche dem Vater über seine Kinder zustand, ein treffliches Mittel, Maximen und

Gesinnungen in den Familien zu verewigen. Wir sollten wenigstens nicht (mit den Verfassern des bürgerlichen Gesetzbuches der Franzosen) in *den* Irrthum verfallen, als ob man, um die Menschen zur Freiheit zu erziehen, die elterliche Gewalt lähmen oder vernichten müsse.

ÜBER DAS FÜNFTE BUCH DES WERKES.

Cicero entwarf in diesem Buche theils das Musterbild eines Staatsmannes, *) theils den Plan, den man, um sich diesem Musterbilde zu nähern, zu verfolgen habe. (In der Handschrift haben sich von diesem Buche nur zwei Bruchstücke — auf zwei Blättern — erhalten!)

Denn, dafs das fünfte Buch diesem Gegenstande gewidmet gewesen sey, läfst sich aus folgenden Gründen fast mit Gewifsheit behaupten. (Der Herausgeber, Angelus Majus, erklärt sich nicht mit Bestimmtheit über den In-

---

*) Cicero nannte ihn den *Rector civitatis.*

halt des fünften Buches. Ein Französischer Schriftsteller, BERNARDI, welcher, mehrere Jahre vor MAJ's Entdeckung, CICERO's Werk vom Staate wieder herzustellen versuchte,*) hat sich gleichwohl der Mühe überhoben, über die Reihenfolge der Gegenstände in der Urschrift Untersuchungen anzustellen. Seine Schrift enthält nur willkürlich an einander gereihte Bruchstücke und Stellen aus CICERO's Schriften, Aeusserungen CICERO's über den Staat.)

Es steht der oben bezeichnete Gegenstand des fünften Buches mit dem des vierten in einer unmittelbaren Verbindung.

Ferner: Wie wir aus einer Stelle des AUGUSTINUS **) wissen, enthielt die Einleitung zum fünften Buche eine Klage über den Sittenverfall und *über den Mangel an MÄNNERN* in dem

*) *De la république ou du meilleur geuvernement; ouvrage de* CICÉRON, *rétabli d'après les fragmens et ses autres écrits, et traduit en Français etc. Par* BERNARDI. *Nouv. édit. Par. 1807. II. T.* kl. 8.

**) *De civ. Dei II, 21.*

Römischen Staate zu den Zeiten CICERO's; eine Einleitung, welche den Uebergang von dem Inhalte des vierten Buches zu dem des fünften, (unter der Voraussetzung, dafs letzteres vom Staatsmanne handelte,) sehr schicklich vermittelte. (*Moribus antiquis res stat Romana virisque!* — Rom! es stehet dein Heil auf Römischen Sitten und Männern! — hatte, wie CICERO in dieser Einleitung anführte, schon ENNIUS gesagt.)

Die beiden Bruchstücke, welche sich in der Handschrift aus diesem Buche erhalten haben, handeln von der Frage: Ob und in wie fern der Staatsmann des bürgerlichen Rechtes kundig seyn soll? CICERO sagt überdiefs in einem Briefe an den ATTIKUS, dafs er im fünften Buche seines Werkes vom Staate das Musterbild eines Staatsmannes entworfen habe. *)

---

*) *Cic. ad Att. VIII, 11.* »*Consumo omne tempus, considerans, quanta vis sit illius viri, quem nostris libris satis diligenter, ut tibi quidem videmur, expressimus. Tenesne igitur moderatorem illum reipublicae,*

Endlich spricht für diese Meinung die Reihenfolge der Untersuchungen in PLATO's Werke von dem Gemeinwesen. Auch PLATO geht von der Darstellung der Gesetze, welche die Sitten und die Erziehung des Volkes zum Gegenstande haben, unmittelbar zur Beantwortung *der* Aufgaben über: Wer ist in der That und Wahrheit ein Staatsmann zu nennen? Wer hat in sich den Beruf zum Staatsmanne? Was hat der für seine Bildung zu thun, dem dieser Beruf geworden ist? *)

Ein *einziges* Zeugniſs spricht *gegen* diese Meinung. CICERO selbst sagt, — in einem andern Briefe an den ATTIKUS — daſs er im *sechsten* Buche seines Werkes vom Gemeinwesen das Bild des Staatsmannes gezeichnet habe. **) Allein, wenn auch in dieser Stelle

---

quo referre velimus omnia? nam sic quinto, ut opinor, in libro loquitur SCIPIO: Ut enim etc.

*) *PLAT. de rep. L. VI. VII.*

**) *CIC. ad ATT. VII, 3. »Si ista nobis cogitatio de triumpho injecta non esset, quam tu quoque approba-*

nicht „im fünften“ statt „im sechsten“ Buche zu lesen seyn sollte, *) so kann man doch dieses Gegenzeugnifs gar wohl als einen von CICERO selbst begangenen Gedächtnifsfehler betrachten. CICERO schrieb den Brief auf der Reise. In dem oben angeführten Briefe, in welchem er sich auf das *fünfte* Buch bezieht, (er schrieb diesen Brief ebenfalls auf der Reise und nicht lange nach *jenem* Briefe, beide in unruhigen Zeiten,) sagt er ausdrücklich, dafs die Stelle, *wie er glaube*, im fünften Buche stehe. Die Verwechslung war übrigens desto leichter möglich, da auch in dem sechsten Buche, (wenn anders die Vermuthung richtig ist, welche weiter unten über den Inhalt dieses Buches aufgestellt werden wird,) von dem Charakter des Staatsmannes — so wie sich dieser Charakter in unruhigen Zeiten bewährt etc. — die Rede seyn mufste.

---

bas, nae tu haud multum requireres illum virum, qui in sexto libro informatus est.«

*) Vergl. die Anmerk. des Herausgebers des Werkes vom Staate, in der Vorrede *p. m. L.*

Auch von dem Inhalte *dieses* Buches gilt, was oben über den Inhalt des vierten Buches bemerkt wurde; das Buch, wenn es wieder aufgefunden worden wäre, würde für uns hauptsächlich *dadurch* einen praktischen Werth haben, daſs es uns auf den Unterschied zwischen *Damals* und *Jetzt* aufmerksam machte.

Man glaube nicht, daſs ich bei diesem Urtheile Plato's bekannten Spruch im Sinne habe: Glücklich der Staat, den *Weltweise* regieren! Plato's Weltweiser, (der Mann, der nur in der Ideenwelt lebt,) würde sich, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufen, schon zu Plato's Zeiten sehr wunderlich benommen haben. Der Staatsmann, den Cicero schilderte, war ein Geschäftsmann im Römischen Sinne und Geiste.

Sondern, wenn auch die Forderungen, welche der Staatsmann — der Staatsbeamte, dessen Beruf die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ist, — zu erfüllen hat, *im allgemeinen* immer und überall dieselben sind, so würde doch das Bild eines Staatsmannes, das Cicero entwarf, nicht *unseren* Zeiten zum Vor-

bilde dienen können. Durch Einzelheiten erhält ein Bild Leben und Wirklichkeit. Andere Zeiten fordern andere Männer.

Schon die *Aufgabe* würden wir in unsern Tagen anders stellen, als sie von Cicero gestellt wurde. In Rom und in den Griechischen Freistaaten forderte und erwartete das Volk von einem Staatsmanne, daſs er alle Theile des öffentlichen Dienstes mit gleicher Einsicht und Geschicklichkeit zu leiten und zu ordnen vermöge. In *unseren* Tagen sind die öffentlichen Verhältnisse so verwickelt, schon *die* Wissenschaften, welche unmittelbar den Staat, dessen Verfassung und Verwaltung, zum Gegenstande haben, so gelehrt und reichhaltig, alle andere Wissenschaften in das Interesse der Staatsverwaltung so innig und mannigfaltig verflochten, daſs es auch dem ausgezeichnetsten Kopfe unmöglich seyn würde, die gesammten Angelegenheiten eines Staates, (selbst die eines kleineren,) mit gleicher Weisheit und Kunst zu lenken. Da ist die Aufgabe *die:* Welche Anlagen und Kenntnisse und Fertigkeiten werden zu den verschiedenen Fächern des Staatsdienstes, als solchen, ins besondere in den ober-

sten Stellen eines jeden Faches, erfordert? Wie hat man sich für ein einzelnes Fach theils überhaupt theils *so* zu bilden, dafs man auch in den übrigen nicht ein Fremdling bleibe? Welchem unter den obersten Beamten der Krone gebührt der Vorsitz – die entscheidende Stimme unter seinen Amtsgenossen — *dem*, welcher den auswärtigen Angelegenheiten – oder *dem*, welcher dem Staatshaushalte vorsteht? — Darum mufs sich auch umgekehrt bei uns so Manches im öffentlichen Leben anders gestalten, als bei den Griechen und Römern. (Der Staatsmann, wie er seyn kann und soll, und der Staat, wie er ist, stehen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung.) Volksherrschaften, wie die des Alterthumes, könnten in unseren Tagen schon deswegen nicht gedeihen, weil der Wechsel der Beamten in dem Geiste dieser Verfassungen lag; schon im Kleinen, in den Gemeinden, ist jetzt dieser Wechsel bedenklich. Die heutigen Staaten werden schon deswegen besser und selbst milder regiert, weil die Regierungsgeschäfte unter Mehrere vertheilt sind und vertheilt seyn müssen. Dagegen ist zu bedauern, dafs in unseren Tagen

(wenigstens in Deutschland) die Bearbeitung der Staatswissenschaften einem besondern Stande fast anheimgefallen ist. Wer *für* das Leben schreibt, mufs *aus* dem Leben schöpfen.

Auch im *Inneren* hat das Gebiet der Staatswissenschaften grosse Veränderungen erlitten. Wer möchte oder würde wohl jetzt von einem Staatsmanne verlangen, dafs er — wie zu CICERO's Zeiten — aus dem Fluge der Vögel oder aus den Eingeweiden der Thiere oder aus Zeichen am Himmel den glücklichen oder unglücklichen Ausgang einer Unternehmung vorherzusagen wisse? Dagegen, zu welcher Bedeutung ist in unseren Tagen die Lehre vom Staatshaushalte (d. h. von der National- und der Staatswirthschaft) gelangt? Wie mannigfaltig sind die Kenntnisse, deren es jetzt zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten bedarf? Die Schicksale eines jeden einzelnen Europäischen Staates sind in die Schicksale von ganz Europa verschlungen. Ja! bald wird der Spruch: *Homo sum, humani nihil a me alienum puto* — auch eine *politische* Wahrheit seyn.

Jedoch haben wir uns, was die von einem

Staatsmanne zu erfüllenden Forderungen betrifft, in einigen Beziehungen den Zeiten CICERO's neuerlich wieder genähert. Vormals genügten Verstand, Kenntnisse, Geschäftsthätigkeit, Berufstreue; das Regieren war fast nur eine Kunst. Unsere Zeiten fordern von dem Staatsmanne auch Charakter und Geistesmuth und jene Rechtskunde, welche die gegenseitigen Ansprüche der Regierungen und der Völker abwägt und ausgleicht. Sonst glich das öffentliche Leben mehr dem heimlichen; namentlich in Deutschland wurden die öffentlichen Angelegenheiten, selbst Rechtssachen, schriftlich und geheim verhandelt. Jetzt — wie Manches ist schon anders geworden und wie Vieles reiht sich an diese Veränderung! In dem mündlichen Vortrage tritt mehr der *Mensch* – in dem schriftlichen mehr die *Sache* hervor. In einer berathenden Versammlung, die öffentlich ist, steht Mann gegen Mann gleich als vor einem Kampfgerichte. Da der Redner sein Inneres, seine Denk- und Gemüthsart, auch *gegen* seinen Willen enthült, und zwar, wenn er öffentlich spricht, dem Urtheile *Aller*, so kann der Staatsmann, da wo die öffentlichen Angelegenheiten öffent-

lich verhandelt werden, weder sich selbst, noch Andere, über seinen wahren Werth so leicht täuschen. Es hat mir immer geschienen, daſs die geschichtlichen Werke der Alten mehr den Menschen, die handelnden Personen – die der Neueren mehr die Begebenheiten schilderten. Der Grund dieses Unterschieds würde in dem *Gegenstande* liegen.

Wahrscheinlich lieſs Cicero *die* Frage unberührt, wie man den Staatsmann *erkenne*, d. h. sich vorläufig von der Tauglichkeit eines Menschen zur Leitung der öffentlichen Angelegenheit unterrichte. Die gröſsten und besten Fürsten haben über die Schwierigkeit geklagt, bei der Besetzung der öffentlichen Stellen die rechte Wahl zu treffen. In den Staaten des Alterthumes war die Aufgabe leichter; in einer Gemeinde kennt ein Bürger den andern; die öffentlichen Einrichtungen, die Sitten, das Klima, Alles vereinigte sich, die Menschen mit einander in Berührung – den Werth des Einzelnen zur Kenntniſs Aller zu bringen. Daſs ein ähnlicher Zustand der Dinge auch in unseren Tagen herbeigeführt werden könne, beweist das Beispiel Groſsbritaniens. Und haben an-

dere Mittel — Prüfungen, Versuche und Versuchungen, Konduitenlisten u. s. w. — einen gleichen oder besseren Erfolg gehabt? — Es ist ein Glück, dafs, je höher die öffentlichen Stellen sind, desto höher der Wettkampf der Anwerber steigt. *In pugna veritas.*

ÜBER DAS SECHSTE BUCH DES WERKES.

Aus dem sechsten und letzten Buche des Werkes hat sich in der Handschrift auch nicht ein Blatt erhalten. (Ganz so vermiſst der Mensch, so wie er im Leben weiter vorrückt, immer mehr und mehr, bis endlich Alles — mit — einem Traume endet.)

Selbst die *Aufgabe*, welche dieses Buch beantwortete, läſst sich nicht nach *Zeugnissen* — sondern nur nach *Vermuthungen* bestimmen. — Zwar ist ein bedeutendes Bruchstück aus diesem Buche — *der Traum des Scipio* — auf uns gekommen. Aber dieses Bruckstück, der Schluſs des ganzen Werkes, bezog sich nicht ausschlieſslich auf den übrigen Inhalt des *sechsten* Buches.

Doch irrt man wohl nicht, wenn man annimmt, dafs CICERO in diesem Buche *von dem Wechsel* handelte, *welchem die Staatsverfassungen unterworfen sind, (de conversionibus rerum publicarum,)* sey es, dafs er — nach dem Beispiele des ARISTOTELES *) — bei dieser Untersuchung eine jede der verschiedenen möglichen Verfassungsformen *für sich* betrachtete, und bei einer jeden derselben zeigte, wie und warum sie sich verändere und durch welche Mittel sie erhalten werde, oder, (der wahrscheinlichere Fall!) dafs er — nach PLATO's Vorgang **) — *die* Verfassung, welche er als die vollkommenste geschildert hatte, in ihrem Untergange in andere Verfassungsformen verfolgte.

Denn die Lehre von dem Wechsel der Verfassungen war überhaupt ein wesentlicher Bestandtheil der Staatslehre der Alten ***); und

---

*) *Arist. Polit. lib. V.*

**) *Plat. Polit. lib. VIII.*

***) Vergleiche ausser den Werken des PLATO nnd des ARISTOTELES, *Polyb. Lib. VI. Cic. de fin. V, 4.*

Scipio selbst sagt in andern Stellen des vorliegenden Werkes ausdrücklich, daſs in dem Verlauſe des Gesprächs von diesem Gegenstande ausführlicher die Rede seyn werde. *) Schon ihrem Wesen nach aber gehörte diese Untersuchung ans *Ende* des Werkes; auch Plato hatte ihr diese Stelle angewiesen. Endlich kommen auch bei Nonius einige (von dem Herausgeber gesammelte) Bruchstücke aus dem sechsten Buche vor, welche sich auf jene Lehre beziehen.

Die philosophische Geschichte der Revolutionen (die Geschichte, welche die Entste-

---

*) *Lib. I, c. 40.* (In der hier einschlagenden Stelle: »*de quo progrediente oratione ventura me dicturum puto*« — ist das Wort *ventura* offenbar verdorben. Die Anmerkung des Herausgebers zu dieser Stelle lautet so: *Ita cod. ventura (aut futura) 2. manu, quum 1. fuisset vita. Atqui utrumque omitti potuit.* Sollte nicht statt *ventura*, *satis* oder ein ähnliches Wort zu setzen seyn?) und *II, 38. 39.*

hung – den Verlauf und den Ausgang der Revolutionen nach *allgemeinen Gesetzen* darstellt,) ist nur ein Theil der philosophischen Geschichte der Verfassungen überhaupt. Eine Revolution (eine Gewaltthat, die an einer bestehenden Verfassung verübt wird,) unterscheidet sich, *in geschichtlicher Hinsicht*, nicht ihrem *Wesen* – sondern nur ihrer *Form* nach von einer jeden andern Veränderung der Verfassung. Die Verfassungen verändern sich bald langsam, bald plötzlich; sie werden im Wege Rechtens, oder gewaltsam, oder durch List umgestaltet. Aber die Grundursachen – die endlichen Resultate sind in allen diesen Fällen dieselben. Je nachdem ein Körper beschaffen ist, kann er sich eines Krankheitsstoffes nur durch ein Fieber oder schon durch die naturgemässe Thätigkeit der Organe entledigen; die Mittel sind verschieden, der Erfolg ist derselbe. (Ich wiederhole, daſs ich die Revolutionen hier nicht aus dem Standpunkte des *Rechts* und der *Sittlichkeit*, sondern schlechthin und allein aus dem Standpunkte der *Geschichte* betrachte.) — Man hat in unsern Tagen die philosophische Geschichte der Revolutionen mit besonderer Sorgfalt bearbei-

tet. *) Aber nur zu oft begieng man den Fehler, daſs man sie als eine *für sich* bestehende Geschichte behandelte. PLATO ist von diesem Fehler frei.

Jedoch, wenn PLATO bei dem Versuche, eine philosophische Geschichte des Wechsels der Verfassungen zu entwerfen, *die* Staatsverfassung, welche er als die vollkommenste geschildert hatte, als *gegeben* voraussetzt, und nun zeigt, aus welchen Ursachen und in welcher bestimmten Reihenfolge diese Staatsverfassung in eine andere und diese wieder in eine andere übergehe, so liefert er auch in diesem Theile seines Werkes mehr eine Dichtung, als ein Vorbild für die wirkliche Welt. Wenn dagegen ARISTOTELES die Ursachen nachweist, welche den Verfall der verschiedenen möglichen Beherrschungsformen, einer jeden für sich, herbeiführen, und wenn er dann die Veränderungen angiebt, welche durch eine jede einzelne Ursache in der Verfassung, auf welche

*) Vergl. die in meinen vierzig Büchern vom Staate S. 441. II. Bd. a. Schr.

sie sich bezieht, bewirkt werden, so gewährt zwar diese Methode allerdings praktisch brauchbare Resultate; doch führt dieser Weg, auch wenn man eine jede einzelne Beherrschungsform in allen ihren Beziehungen betrachtet, nur zu einer *Philosophie der Geschichte* – und nicht zu einer *philosophischen Geschichte* der Staatsveränderungen. Zwar kann man mittelst dieser Methode die Behauptung begründen, daſs eine Verfassung unter *den* und *den* Bedingungen *die* und *die* Veränderungen erfahren müsse. Um aber aus dem Gebiete der Möglichkeiten und Voraussetzungen in das der Geschichte und der Wirklichkeit zu kommen, muſs man die Verfassung eines bestimmten Volkes zum Grunde legen und die Resultate jener Methode benutzen, um die Veränderungen, welche die Verfassung dieses Volkes erlitten hat, auf ihre Ursachen (auf allgemeine Naturgesetze) zurückzuführen und dann aus der Vergangenheit des Volkes auf seine Zukunft zu schliessen.

Die Frage, welche jetzt alle denkende Köpfe in Europa beschäftiget, in die Plane eines Jeden, der an den öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil nimmt, wesentlich

eingreift, ist *die:* Wie wird der Kampf enden, welcher, mit dem Ausbruche der Französischen Revolution, zwischen den Freunden der Demokratie auf der einen- und zwischen den Freunden der Aristokratie und des Königthumes auf der andern Seite entbrannt ist?

Werden die Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs am Ende eine demokratische Verfassung erhalten, etwa von der Art derjenigen, welche in den Nordamerikanischen Freistaaten besteht? — oder wird das Königthum in Verbindung mit der Aristokratie (vielleicht hätte ich sagen sollen — wird die Aristokratie im Bunde mit dem Königthume) den Sieg davon tragen? — oder werden aus jenem Kampfe Verfassungen nach der Art der Britischen hervorgehen? (Ich führe nicht die *überhaupt*- sondern nur die *nach der Lage der Sachen* möglichen Fälle an.)

Man kann die Staaten als Gesellschaften betrachten, zu welchen der Einzelne mit seiner gesammten *Kraft* und mit seinem gesammten *Vermögen* tritt, — als *societates tam operarum, quam rerum universales.* Nur haben die

Staaten, als Gesellschaften betrachtet, *das* Eigenthümliche, dafs das Verhältnifs unter den Gesellschaftsgliedern nicht in voraus durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, sondern dafs ein Jeder der Gesellschaft *die* Gesetze zu geben trachtet, (und sogar zu geben sich für berechtiget hält,) welche *seinem* Vortheile entsprechen, auch in der Regel diesen Zweck in *dem* Grade erreicht, in welchem er mehr, als Andere, — an Kraft oder Vermögen — zu der Klasse der Gesellschaft gesteuert hat.

So geschieht es, dafs die Geschichte der Staaten das Schauspiel eines Kampfes darbietet, welcher unter den Mitgliedern der Staatsgesellschaft — mit abwechselndem Glücke und dennoch mit nie rastendem Eifer — geführt wird, um zu einem Gesellschaftsrechte zu gelangen. Die — wenn auch nur vorübergehenden — Erfolge dieses Kampfes richten sich nach der (qualitativen und quantitativen) Verschiedenheit des Einbringens- (der Streitkräfte) der jeweiligen Gesellschaftglieder, nach dem verschiedenen Werthe, welchen dieses Einbringen an sich oder den Umständen nach hat. Nach der Verschiedenheit der Umstände giebt bald per-

sönliche Kraft (selbst, im Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft, *Körperkraft*, wenn sie mit Geistesmuth gepaart ist,) bald Reichthum den Ausschlag; aber in den meisten Fällen hängen die Wechselfälle dieses Kampfes — die Bedingungen eines Waffenstillstandes — sowohl von den persönlichen Streitkräften als von der Geldmacht der Partheien ab und es ist daher, in den meisten Fällen, bei der Beurtheilung dieses Kampfes das Hauptaugenmerk auf die Verwicklungen zu richten, welche aus dieser Verschiedenheit der Streitkräfte entstehen. Der Einfluſs, welchen die Vermögensverhältnisse der Gesellschafter, (ins besondere die auf die Vertheilung des Grundes und des Bodens beruhenden,) auf den Rechtszustand der Gesellschaft haben, ist dauernder und stetiger, als der, welchen persönliche Vorzüge gewähren; denn Geld und Gut ist erblich, das Grundeigenthum kann einem Stamme auf ewige Zeiten gesichert werden; aber Anlagen und Gaben sind ein freies Geschenk der Natur, auch hat der Reichere den Vortheil, daſs er auf seine Ausbildung mehr Zeit und Geld zu verwenden vermag.

Die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs — d. h. die Geschichte des Kampfes, welcher in diesen Staaten über den Rechtszustand der bürgerlichen Gesellschaft geführt worden ist und noch geführt wird, — hat *das* Eigenthümliche, daſs in derselben die Macht, welche auf dem *Grundeigenthum* beruht, von je her die Hauptrolle spielte. Bald gestaltete sich jener Kampf so, daſs die Landherren — die Eigenthümer grösserer Landgüter — nach der Alleinherrschaft strebten, bald so, daſs unter den Landherren selbst Partheien entstanden, die geistlichen und die weltlichen Landherren unter sich um die Oberherrschaft stritten, bald so, daſs die landherrliche Macht von andern Mächten angegriffen wurde.

Wird nun in diesem ernsten Spiele der nächste Auftritt *der* seyn, daſs die *demokratische* Parthei entschieden die Oberhand gewinnt? — Die Geschichte ermächtiget uns, diese Frage schlechthin zu verneinen. Die Europäischen Völker Deutschen Ursprungs müſsten ihre gesammte Vergangenheit vertilgen, sie müſsten ins besondere den Grund und Boden von neuem vertheilen, sie müſsten die Aristo-

kratie des Geldreichthumes zu brechen vermögen, wenn es ihnen gelingen sollte, Demokratieen in irgend einer Gestalt zu gründen. Man versuchte einst in England, man versuchte in unseren Tagen in Frankreich, dem Staate eine demokratische Verfassung zu geben. Beide Versuche splitterten; hauptsächlich an der Macht der Landherren. Man kann ähnlichen Versuchen nicht besser vorbeugen, als wenn man auf die Untheilbarkeit der grösseren Landgüter Bedacht nimmt. Ein Erbadel, ohne eine erbliche Ausstattung in Ländereien, ist, (um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen,) ein Kunstwerk.

Oder wird der Ausschlag des Kampfes für jetzt *der* seyn, dafs die Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs eine *unbeschränkt*-monarchische Verfassung erhalten, dem Adel, (dem Stande der Landherren,) die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten als ein seinem Eifer für das Königthum gebührendes Vorrecht anheimfällt? — Auch das ist, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nicht wahrscheinlich. Der geistliche und dann der Bürger-Stand verdankten, wenigstens zum Theil, den politischen Einflufs,

zu welchem sie in den Europäischen Staaten während des Mittelalters gelangten, der Geisteskraft, durch welche sich der eine und der andere Stand hervorthat. Jetzt sind die Einsichten und Kenntnisse, welche zur gehörigen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich sind, in *dem* Grade ein Gemeingut, dafs, da der Rechtszustand der bürgerlichen Gesellschaft doch allemal mit dem Einbringen der Gesellschafter in einem gewissen Verhältnisse stehen mufs, der naturgemässe Lauf der Begebenheiten schon deswegen nicht zu Verfassungen jener Art führen kann. Sodann aber: Alle Europäische Staaten sind mehr oder weniger verschuldet; die Staatsgläubiger haben *von Rechts wegen* ein Unterpfand an dem Nationalvermögen; sie haben ein *Recht*, die Verwaltung dieses Vermögens und mithin die Staatsverwaltung *überhaupt* zu bewachen. Zwar ist dieses Recht unter einer *jeden* Voraussetzung, d. h. wie auch die Verfassung des Staates beschaffen sey, wirksam und desto wirksamer, je verschuldeter der Staat ist — gerade so wie ein Privatmann, je verschuldeter, desto abhängiger ist. Aber, da gleichwohl

die Verfassung, welche die königliche Gewalt durch Landstände oder durch eine Volksvertretung beschränkt, für den öffentlichen Kredit (und für die Staatsgläubiger) die vortheilhafteste ist, so legt in dem Kampfe, von welchem hier die Rede ist, das Interesse der Staatsgläubiger ein entscheidendes Gewicht in die Wagschaale *der* Parthei, welche dem absoluten Königthume abhold ist. Auch auf den Besitzungen der Landherren haftet das Unterpfand der Staatsgläubiger. Nur dadurch kann der Scharfblick der Staatsgläubiger von der Verfassung abgelenkt werden, dafs die Regierung die gegen ihre Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten auf das strengste erfüllt. (Man kann daher z. B. fast mit Gewifsheit voraussagen, *) dafs die Spanische Revolution auf *jeden* Fall nicht mit der Wiederherstellung des Königthumes in seiner ehemaligen Selbstständigkeit endigen werde — zumal da sich die Hypothek der Staatsgläubiger, seitdem Spanien den gröfsten Theil seiner Kolonien verlor, bedeutend vermindert hat.)

---

*) Geschrieben den 14. August 1823.

Wenn nun der Kampf am Ende zu einem Vergleiche unter den streitenden Partheien d. h. zu Verfassungen führen muſs, in welchen die königliche Gewalt durch Reichsstände *oder* durch eine Volksvertretung nach dem Systeme zweier Kammern beschränkt ist, so entsteht die weitere Frage: Wie werden sich denn *diese* Verfassungen entwickeln, verändern, umgestalten?

Man irrt sich wohl nicht, wenn man die einherrschaftliche Verfassung mit Reichs- oder Landständen nur als einen Uebergang zu der mit einer Volksvertretung betrachtet. Hier wird daher nur von *den* Veränderungen die Rede seyn, welche den Verfassungen der *letzteren* Art nach allgemeinen Naturgesetzen bevorstehen dürften.

Die Verfassungen dieser Art beschränken die königliche Gewalt theils (in der ersten Kammer) durch eine *Erbaristokratie*, theils (in der zweiten Kammer) durch eine *Wahlaristokratie*. — Wer dem Verdienste Ansehen und Einfluſs verdankt, hegt allemal den *Wunsch* und hat zuweilen die *Macht*, diesen Lohn des Verdienstes auf seine Nachkommen zu vererben. (Der

Erbadel gieng überall aus einem Verdienstadel hervor.) Es werden daher in den Staaten, welche eine Repräsentativverfassung haben, früher oder später gewisse Geschlechter aus dem Volke hervortreten, welche durch ihre Namen *die* Achtung gebieten oder durch ihre Reichthümer und Verbindungen zu *dem* Einflusse gelangen, dafs, bei den Wahlen für die II. Kammer, vorzugsweise oder allein Männer aus *diesen* Geschlechtern die mehreren Stimmen erhalten. Das ist ja überhaupt das Schicksal menschlicher Verhältnisse, dafs auch das, was ewig wechseln und wogen soll, bald eine bleibende und feste Gestalt annimmt; gerade so, wie in der Körperwelt das Flüssige, wenn es sich nicht verflüchtiget, erstarrt. Auch giebt das Recht der Europäischen Staaten die Mittel an die Hand, wie sich der Lohn des Verdienstes der Nachkommenschaft sichern läfst. (Erhebung in den Adelstand; Majorate.) — Zu gleicher Zeit werden die vom Herrenstande, (die, welche zu einer Stimme in der I. Kammer berechtiget sind,) ihren Einflufs dazu verwenden, die Wahlen für die II. Kammer auf ihre nachgebornen Söhne zu lenken; und die-

ser Plan kann um so weniger mifslingen, da er auf den Stolz oder die Eitelkeit der Menschen berechnet.

So mufs es nun in den Staaten dieser Art über kurz oder lang dahin kommen, dafs auch die Stimmen in der II. Kammer das Besitzthum einer erblichen Aristokratie werden, eine Volksvertretung mehr dem Namen– als der Sache nach besteht. Je fehlerhafter das Wahlsystem ist, desto schneller mufs diese Veränderung eintreten; aber auch bei dem vollkommensten Wahlsystem kann sie um so weniger ausbleiben, da es in dem Interesse der Regierung liegt, die Veränderung zu begünstigen. — Die Geschichte der Britischen Verfassung, (einer Monarchie mit einer Volksvertretung nach dem Systeme zweier Kammern,) bestätiget diese Voraussetzung. *So* hat sich in diesem Reiche die Repräsentativverfassung gestaltet, dafs der Herrenstand und die begütertsten Geschlechter des Landes einen entscheidenden Einflufs auf die Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen haben. Man mifst die Schuld den Fehlern des Wahlsystemes bei. Aber man darf und man sollte nicht übersehen, dafs ein Theil der Schuld

auf die Rechnung der Repräsentativverfassung selbst zu setzen sey. In dem Römischen Freistaate hatten die Plebejer kaum den Patriciern das Vorrecht der ausschliefslichen Wählbarkeit zu den obersten Staatsämtern entwunden, als wieder die reichsten und angesehensten Geschlechter, da nur aus diesen die obersten Staatsbeamten gewählt zu werden pflegten, einen neuen Adel bildeten, so dafs es dem Manne von Verdienst, wenn er nicht zu einem von diesen Geschlechtern gehörte, schwer wurde, das Vorurtheil der Geburt zu besiegen. *)

So wie sich aber die einherrschaftliche Verfassung mit einer Volksvertretung in dieser Art umgestaltet, beginnt die Zeit ihres Verderbens. — Eine jede Regierung strebt ihre Macht und

---

*) Diese Geschlechter, welche in einem gleichsam erblichen Besitze der Ehrenstellen waren, hiessen *familiae nobiles.* Sie sahen auf die *homines novos* nicht weniger stolz herab, als einst die Patricier auf die Plebejer. — Es liegt in einem berühmten Namen eine Empfehlung, welche auf eigenthümlichen Combinationen der Einbildungskraft beruht.

Gewalt zu steigern. Das ist nicht die Schuld der Individuen; die Ursachen liegen in der menschlichen Natur, in den Verhältnissen. Denn eine jede Regierung findet Widerstand; aber, was auch der Mensch besitze, vor allen Dingen verlangt ihn nach Sicherheit, nach Ruhe. Die Regierung darf nicht ruhen und rasten, sie soll über die Begebenheiten gebieten, aber die Verhältnisse wechseln, es treten neue oder ausserordentliche Umstände ein. In Kriegszeiten (und in Europa ist der Friedenszustand nur ein Waffenstillstand,) ist Alles auf das Spiel zu setzen, weil Alles auf dem Spiele steht. Da wird es nun, so wie jene Verfassung die Wendung genommen hat, dafs die Einherrschaft nur durch eine erbliche Aristokratie beschränkt ist, der Regierung ein Leichtes seyn, sich, wenn sie auch über das Regieren des Zweckes des Regierens vergifst, der Mehrheit in beiden Kammern zu versichern. Denn sie braucht dann nicht die Masse, sondern nur Individuen zu gewinnen; und wer sind denn unter diesen Umständen die Regierenden? Da steht ferner dem Volke ein desto drückenderes Schicksal bevor, da die Formen der Freiheit fortdauernd

beibehalten werden, das Volk noch immer sich selbst zu regieren scheint. Da kann der grelle Abstand zwischen Reichen und Armen, welcher in den Staaten Griechenlands die Freiheit untergrub, von neuem ins Leben treten.

Und was denn? — Doch es ist in der Staatskunst schon viel, wenn man die Gefahr, die am nächsten droht, mit einiger Sicherheit kennt. Auch bietet vielleicht keine Verfassung so viele Heilmittel gegen die in ihr liegenden Krankheitsstoffe dar, als die Einherrschaft mit einer Volksherrschaft nach dem Systeme zweier Kammern. Denn die organische Vollkommenheit und die inneren Heilkräfte der Verfassungen stehen mit einander im Verhältnisse. (Tritt bei den organischen Naturkörpern der entgegengesetzte Fall ein?)

Zwei Dinge führen den Menschen *besonders* zu Gott — die Betrachtung des ewig steten Ganges der *Natur*, und die Erfahrung von der Veränderlichkeit *menschlicher* Dinge. (Warum ist das Zeitalter der „*Aufklärung*“

nicht mehr? — weil uns die Zeiten der Französischen Revolution ernster und besser gemacht haben.)

Das auffallendste Schauspiel von der Hinfälligkeit alles dessen, was Menschenwerk ist, bietet die *Staatenwelt* dar. Was die Weisesten und Besten ersannen und errangen, um die Herrschaft der Gerechtigkeit zu gründen, geht eben so vorüber, wie das, was die Arglist erfand oder die Uebermacht gebot, um das Recht unter die Willkür zu beugen. Wo ist jenes sinnreiche ewig-regsame Volk, welches die der Minerva heilige Stadt bewohnte — das Volk, dessen Kunstsinn auch in dem Staatsgebäude sich offenbarte, das es freiheitslustig aufführte? Wo ist die freiheitsstolze Roma, die Stadt der Könige? Steigt noch zum Kapitole hinauf mit der schweigenden Jungfrau der Pontifex? *) — Aber auch *die* Zeiten sind vorüber-

*) — — — — *Usque ego postera*
Crescam laude recens, dum Capitolium
Scandet cum tacita virgine Pontifex.
Hor. Od. III. 30.

gegangen, wo die Römischen Imperatoren ungemessene Gewalt übten, anfangs gleich als Feldherren über ein erobertes Land gebietend und dann mittelst des künstlichen Mechanismus, den sie in die Staatsverwaltung einzuführen gewufst hatten; auch *die*, wo, in den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs, der Landmann unleidlichem Drucke erlag. — Und alle diese Thaten und Unthaten bewahrte nur noch die Geschichte, wie die Erde, durch die Schichten und Niederschläge und Versteinerungen in ihrem Innern, Kunde von den Revolutionen giebt, die sie erlitten hat?

Schicklich und würdig schliefst daher CICERO sein Werk von dem Gemeinwesen mit der Erzählung eines Traumes, welcher die grosse Wahrheit, dafs es nach diesem Leben noch ein anderes giebt, ein Leben, in welchem der Tugend ihr Lohn – dem Laster seine Strafe von der Gottheit zugemessen wird, in dem Gewande der Dichtung prediget. Um so schicklicher ist dieser Schlufs, da man, die Formen der Staatsverfassungen – die Menschen in Masse betrachtend, nur zu leicht vergiefst, die Menschen — besonders auch die Fürsten, die Vor-

nehmen, die Staatsmänner, — als Einzelne *menschlich* zu beurtheilen. Aber der Glaube an Gott führt zu dem Glauben an die Menschen. Scipio erzählt, daſs ihm einst sein Ahnherr, der ältere Scipio Africanus, im Traume erschienen sey, ihm den Weltbau und die Wohnungen der Seligen gezeigt und ihn durch die Hoffnung, dereinst zu diesen Wohnungen zu gelangen, zum Ausharren in dem Kampfe fürs Vaterland und für dessen Verfassung ermuntert habe. Er hörte die Musik der Sphären; er erblickte die Erde nur als einen unbedeutenden Punkt im Weltalle.

Wohl kommt in diesem Traume Einiges vor, was vielleicht, nach *unseren* Begriffen, eine beschränktere Ansicht von dem gegenwärtigen und dem zukünftigen Leben verräth; z. B. wenn der ältere Africanus zu dem jüngeren sagt: „Wisse, daſs Aller, die ihr Vaterland erhalten – gefördert – gehoben haben, im Himmel eine bestimmte Wohnstätte warte, wo sie einer seligen Unsterblichkeit geniessen werden. Denn *nichts* ist jenem höchsten Wesen, welches dieses Weltall regiert, auf unserer Erde so wohlgefällig, als die Vereinigung der

Menschen unter Gesetzen, der Staat; die Vorsteher und Erhalter dieser Vereine kehren in den Himmel, als in ihre Heimath zurück.“ Aber — steht nicht die Menschheit höher, als der Staatsverein?

Doch das Ganze ist aufrichtend, ermunternd, herzerhebend. Die Lehren, die der ältere Afrikanus seinem Enkel giebt, sind gröfstentheils für die Staatsmänner und Vaterlandsfreunde *aller* Zeiten und Orte gültig, z. B. die Worte, mit welchen er von dem Träumenden scheidet. „Gewifslich, der Geist des Menschen ist nicht erzeugt und nicht vergänglich. Richte ihn auf das Höchste; dieses ist aber die Sorge für das Wohl des Vaterlandes; durch diese aufgeregt und geläutert wird er sich schneller zu diesem seinem Wohnsitze und Heimlande emporschwingen. Und das wird ihm desto schneller gelingen, wenn er, schon während er in den Körper gebannt ist, aus seinem Gefängnisse herausstrebt und das, was ausser ihm ist, betrachtend, sich, so viel als möglich, von seinem Körper losreifst. Denn die Seelen derer, welche sich den Lüsten des Körpers ergaben und sich denselben gleichsam unterthan mach-

ten und, auf das Geheifs der Leidenschaften sinnlichen Genüssen fröhnend, die göttlichen und die menschlichen Gesetze verletzten, treiben sich, wenn sie dem Körper entweichen, in den Regionen der Erde herum und kehren erst nach vielen Jahrhunderten unsteten Umherschweifens zu diesen Wohnsitzen der seligen Geister zurück."

Heidelberg,
gedruckt bei J. M. Gutmann, Universitätsbuchdrucker.



Empfehlens-

INHALTSANZEIGE.

Ueber das zweite Buch des Werkes.

Ueber das dritte Buch des Werkes.

Ueber das vierte Buch des Werkes.

Ueber das fünfte Buch des Werkes.

Ueber das sechste Buch des Werkes.





